

Planfeststellungsbeschluss

für das Vorhaben
Erweiterung
des Tagebaus „Plaidt 10 / Kretz 1“
der Vereinigte Lavawerke VELAG GmbH & Co. KG,
Kretz,
auf dem Gebiet der Ortsgemeinden Plaidt und Kretz
im Landkreis Mayen-Koblenz



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Mainz
18.03.2025

1	Verfügender Teil	3
	1.1 Feststellung des Planes; Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	3
	1.2 Planfestgestellte Unterlagen	4
1.3	Nebenbestimmungen.....	7
	1.3.1 Allgemeines	7
	1.3.2 Gewinnung.....	9
	1.3.3 Wasserrechtliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Bodenschätzen nach § 8 WHG	10
	1.3.4 Infrastruktur.....	13
	1.3.5 Genehmigung nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG und § 34 BNatSchG	13
	1.3.6 Genehmigung nach § 14 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 LWaldG	14
	1.4 Hinweise	15
	1.5 Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen.....	17
2	Begründung	17
	2.1 Sachverhaltsdarstellung, Raumordnerische Aspekte und Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	17
	2.2 Rechtliche Prüfung	22
	2.2.1 § 55 Abs. 1 BBergG	23
	2.2.2 § 48 Abs. 2 BBergG.....	24
	2.2.3 Wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 8, 9, und 18 WHG i. V. m. § 14 und 15 LWG	27
	2.2.4 Genehmigung nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG und § 34 BNatSchG	27
	2.2.5 Genehmigung nach § 14 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 LWaldG.....	29
	2.2.6 Genehmigung einer Ausnahme nach § 3 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen für den „Plaidter Hummerich“	30
	2.2.7 Zusammenfassung der rechtlichen Würdigung.....	30
	2.2.8 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	31
	2.2.8.1 Vorbemerkungen	31
	2.2.8.2 Bestandsbeschreibung.....	32
	2.2.8.3 Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens	42
	2.2.8.4 Zusammenfassende Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde	48
	2.2.9 Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiete.....	51
	2.2.10 Artenschutzrechtliche Prüfung	53
	2.2.11 Bewertung und Abwägung	60
	2.2.12 Gesamtergebnis.....	113
3	Kostenfestsetzung	114
4	Rechtsbehelfsbelehrungen	115
5	Verfahrensrechtliche Hinweise	116

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) erlässt zugunsten der Vereinigte Lavawerke VELAG GmbH & Co. KG, Kretz, für das bergbauliche Vorhaben Erweiterung des Tagebaus „Plaidt 10 / Kretz 1“ in der Gemarkung der Ortsgemeinden Plaidt und Kretz, Verbandsgemeinde Pellenz, Landkreis Mayen-Koblenz, zur Gewinnung des Bodenschatzes Lavasand auf Antrag vom 05.12.2023 der Vereinigten Lavawerke VELAG GmbH & Co. KG, eingegangen am 11.12.2023, nach § 52 Abs. 2 a i. V. m. §§ 57 a und c BBergG¹, § 1 Nr. 1 b) aa UVP-V Bergbau², §§ 1 ff. LVwVfG³, §§ 72 ff. VwVfG⁴ unter dem Aktenzeichen Ls2-P-15/14-001 folgenden

Planfeststellungsbeschluss

1 Verfügender Teil

1.1 Feststellung des Planes; Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

1.1.1 Der Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Lavasandtagebaus mit der Bezeichnung „Plaidt 10 / Kretz 1“ in der Gemarkung der Ortsgemeinden Plaidt und Kretz, Verbandsgemeinde Pellenz, Landkreis Mayen-Koblenz, zur Gewinnung des Bodenschatzes Lavasand wird aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 51 ff. des BBergG i. V. m. § 1 BergRZustV RP 2008⁵ auf Antrag der Vereinigte Lavawerke VELAG GmbH & Co. KG vom 05.12.2023 zugelassen.

1.1.2 Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Gewinnung und Aufbereitung des grundeigenen Bodenschatzes Lavasand auf den im Rahmenbetriebsplan (RBPI) festgelegten Flächen (Plan Anlage 5, Blatt 1 und 2, Katasterplan) des Tagebaues „Plaidt 10 / Kretz 1“ sowie der Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen entsprechend der Darstellungen im Rahmenbetriebsplan, der mit dem Antrag auf Zulassung vom 05.12.2023 vorgelegt wurde.

¹ **BBergG:** Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

² **UVP-V Bergbau:** Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2023 (BGBl. 2024 I Nr. 2) geändert worden ist.

³ **LVwVfG:** Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487).

⁴ **VwVfG:** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236) geändert worden ist.

⁵ **BergRZustVRP 2008:** Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12. Dezember 2007 (GVBl. 2007, 322)

- 1.1.3 Durch diese Planfeststellung wird gemäß § 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.
- 1.1.4 Die wasserrechtliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Bodenschätzen nach §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 2, § 18 Abs. 1 WHG⁶ i. V. m. § 15 Nr. 1 LWG⁷ wird mit erteilt.
- 1.1.5 Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet daneben folgende Entscheidungen:
- Die Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach den §§ 14, 17 Abs. 1 und § 34 BNatSchG⁸ i. V. m. §§ 6 ff LNatSchG⁹.
 - Die Genehmigung gem. § 14 Abs. 1 S.1 Nr. 1 und Nr. 2 LWaldG¹⁰ (Umwandlung und Erstaufforstung).
 - Die Genehmigung einer Ausnahme nach § 3 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen¹¹ für den „Plaidter Hummerich“.
- 1.1.6 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

1.2 Planfestgestellte Unterlagen

Diesem Planfeststellungsbeschluss liegt der Rahmenbetriebsplan (obligatorischer Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2 a BBergG) mit Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht) für Lavasandtagebau „Plaidt 10 / Kretz 1“ vom November 2023 mit Erläuterungsbericht und den folgenden Anlagen bzw. Anhängen zu Grunde:

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Topographische Übersicht

Anlage 2: Flächennutzung

⁶ **WHG:** Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

⁷ **LWG:** Landeswassergesetz für das Land Rheinland – Pfalz vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)

⁸ **BNatSchG:** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 geändert worden ist

⁹ **LNatSchG:** Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

¹⁰ **LWaldG** Landeswaldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98)

¹¹ **VO Plaidter Hummerich** Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Mayen (RVO-7137-19581122T120000) vom 22.11.1958

Anlage 3: Schutzgebiete in der Umgebung des Vorhabens

Anlage 4: Genehmigungs- und Planungsbestand

Anlage 5: Katasterplan

Anlage 6: Lageplan (aktuelle Betriebs- und Tagebausituation)

Anlage 7: Endstand

Anlage 8: Rekultivierungsplan

Anlage 9: Profile und Schnittdarstellungen

Anlage 10: Verfahrensfließbild

Anlage 11: Nachweis der Flurstücksverfügbarkeit

Anhänge

Anhang 1 Naturschutzfachliche Unterlagen

Anhang 1.1 UVP-Bericht

Anhang 1.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Anhang 1.3 Fachbeitrag Artenschutz

Anhang 1.4 Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung

Anhang 2: Niederschrift Scopingtermin

Anhang 3: Lärmgutachten

Anhang 4: Staubgutachten

Anhang 5: Spreng- und Erschütterungsgutachten

Anhang 6: Bericht geophysikalische Untersuchungen

Ergänzende Unterlagen

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom Büro Wasser und Boden, März 2024

Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 vom Büro Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, April 2024

Deckblattplanung vom 21.10.2024 als Nachtrag für die teilweise Änderung des Anhangs 1 (Änderung des Landespflegerischen Begleitplans, des Fachbeitrages Artenschutz und des UVP-Berichtes) des Rahmenbetriebsplans „Plaidt 10 / Kretz 1“ vom November 2023

Sonstige Unterlagen

- Hauptbetriebsplan (HBP) Plaidt 10, AZ.: Ls2-P-15/03-1, zugelassen mit Bescheiden des LGB vom 05.08.2005 und am 19.10.2026 zusammengelegt mit HBP Kretz 1,

AZ.: Ls2-K-20/16-003

- HBP, Kretz 1, Plaidt 10, zugelassen mit Bescheid des LGB vom 27.10.2021, befristet bis 31.10.2026,

AZ.: Ls2-K-20/16-003

- HBP Plaidt 13, unbefristet mit Bescheid des LGB vom 14.11.1972, AZ.:6-11-13-I7

- Fakultativer Rahmenbetriebsplan, Kretz 1, Plaidt 10, 13, mit Bescheid des LGB vom 27.12.2000, befristet bis 31.12.2050,

AZ.: Ls2-P-25/97-2

- Sonderbetriebsplan Bohren und Sprengen, zugelassen mit Bescheid des LGB vom 07.12.2005

AZ.: Ls2-P-20/05-003

1.3 Nebenbestimmungen

Der Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung des Tagebaus „Plaidt 10 / Kretz 1“ und die damit verbundenen Maßnahmen haben entsprechend den Darstellungen der Planunterlagen zu erfolgen. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans wird zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 5 BBergG i. V. m. § 36 VwVfG mit Nebenbestimmungen und darüber hinaus mit Hinweisen versehen. Sofern sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Rahmenbetriebsplanunterlagen und der Rahmenbetriebsplanzulassung ergeben, gelten die Nebenbestimmungen zur Rahmenbetriebsplanzulassung.

Der Rahmenbetriebsplan wird unter folgenden Nebenbestimmungen zugelassen:

1.3.1 Allgemeines

1.3.1.1 Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Erfüllung der in § 55 Abs. 1. BBergG genannten Voraussetzungen ist eine Sicherheitsleistung beim LGB zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten, unbedingten und unwiderruflichen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen und der Vorklage zu erbringen. Die konkrete Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgt im Rahmen der Hauptbetriebsplanverfahren. Auf Antrag des Unternehmers kann die Sicherheitsleistung durch das LGB entsprechend den bereits durchgeführten Maßnahmen schrittweise angepasst werden.

1.3.1.2 Befristung

Die Gültigkeitsdauer dieses Planfeststellungsbeschlusses ist einschließlich des Zeitraumes der Wiedernutzbarmachung für einen Zeitraum von 25 Jahren nach Bestandskraft der Zulassung, d. h. **bis zum 31.12.2050** befristet. Sollte mit Ablauf der Rahmenbetriebsplanzulassung das Lavasandvorkommen innerhalb des Tagebaus „Plaidt 10 / Kretz 1“ in den dargestellten Grenzen des Rahmenbetriebsplans noch nicht vollständig ausgewonnen sein, ist spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Befristung eine entsprechende Änderung des Rahmenbetriebsplans zu beantragen. Es wird empfohlen mindestens 3 Jahre vor Ablauf der Befristung mit der Genehmigungsbehörde Kontakt aufzunehmen.

Wird mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft.

Der Planfeststellungsbeschluss wird unanfechtbar und somit bestandskräftig, wenn die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels abgelaufen ist.

1.3.1.3 Sonstige Nebenbestimmungen

1.3.1.3.1 Das Vorhaben ist nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen, soweit sich aus den folgenden Auflagen und Bedingungen nicht etwas Anderes ergibt.

1.3.1.3.2 Zur Durchführung der Gewinnungs- und Aufbereitungsarbeiten ist dem LGB rechtzeitig gemäß § 52 Abs. 1 BBergG ein Hauptbetriebsplan zur Zulassung vorzulegen. Die für den Geltungszeitraum des jeweiligen Hauptbetriebsplanes vorgesehenen Abbauflächen sind darin festzulegen. Der jeweilige Hauptbetriebsplan muss auf den Vorgaben des planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes und den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses einschließlich der naturschutzfachlichen Begleitmaßnahmen basieren. Die Wiedernutzbarmachung von Teilbereichen kann im jeweiligen Hauptbetriebsplan beantragt werden.

1.3.1.3.3 Die Durchführung der Gewinnungs- und Aufbereitungsarbeiten darf erst nach der bergrechtlichen Zulassung des jeweiligen Hauptbetriebsplanes durch das LGB erfolgen. Hiervon ausgenommen ist die Durchführung von geplanten, naturschutzfachlichen CEF-Maßnahmen.

1.3.1.3.4 Vor Zulassung von Hauptbetriebsplänen sind die nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BBergG erforderlichen Nachweise über die Gewinnungsberechtigung der jeweils betroffenen Grundflächen unter Beifügung einer Flurstückskarte einzureichen.

1.3.1.3.5 Die Einstellung des Gewinnungsbetriebes sowie die Beseitigung betrieblicher Anlagen und Einrichtungen sowie die Durchführung der abschließenden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen hat auf der Grundlage eines vom LGB zugelassenen Abschlussbetriebsplanes gemäß § 53 Abs. 1 BBergG zu erfolgen. Diese Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen haben sich an den im Rahmenbetriebsplan dargestellten Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung (Folgenutzung und Rekultivierung) zu orientieren. Die Bergaufsicht endet frühestens nach der Umsetzung des

Abschlussbetriebsplanes und einer entsprechenden Abnahme durch das LGB.

1.3.2 **Gewinnung**

- 1.3.2.1 Die Rohstoffgewinnung hat entsprechend den Darstellungen und Beschreibungen des Rahmenbetriebsplans zu erfolgen. Die detaillierte Darstellung der Gewinnung bleibt den Hauptbetriebsplanverfahren vorbehalten.
- 1.3.2.2 Die ausreichende Standsicherheit von Böschungen ist durch den Unternehmer zu gewährleisten. Der Nachweis der Standsicherheit der geplanten Abbaugeometrien ist dem LGB mit den Hauptbetriebsplananträgen vorzulegen. Detaillierte Regelungen werden im Rahmen der nachfolgenden Hauptbetriebspläne erfolgen. Auf § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 und 3 der ABBergV¹² wird verwiesen.
- 1.3.2.3 Das Tagebaugelände einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen ist durch geeignete Maßnahmen gegen unbeabsichtigtes Betreten und Befahren Dritter sowie Betriebsfremder zu sichern, so dass es nicht zu Ablagerungen von Siedlungsmüll, kontaminiertem Bauschutt, Fäkalien, organischen, mineralischen und industriellen Abfällen sowie sonstigen wassergefährdenden Stoffen kommen kann. Nähere Regelungen sind dem entsprechenden Hauptbetriebsplan vorbehalten.
- 1.3.2.4 Die Fahrwege der Zufahrt und der Verladung sind bei Bedarf mit einer Decke aus Asphalt oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Alternativ sind die Betriebswege bei Trockenheit mit Wasser zu berieseln, um Emissionen (Staubentwicklung) zu unterbinden. Details sind in dem jeweiligen Hauptbetriebsplan oder einem Sonderbetriebsplan zu regeln.
- 1.3.2.5 Die gesamten Betriebs- und Gewinnungsflächen in den Grenzen des Rahmenbetriebsplans sowie die mittelbar oder unmittelbar zur Gewinnung dienenden Anlagen sind bis zum Abschluss aller Maßnahmen einschließlich der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Es ist dafür zu sorgen, dass kein

¹² **ABBergV:** Allgemeine Bundesbergverordnung vom 23.10.1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S.3584) geändert worden ist

Schaden, insbesondere für die Gesundheit der Bevölkerung, entsteht. Unbefugt in den Tagebau verbrachte Abfälle sind dem LGB unverzüglich zu melden. Diese Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

1.3.2.6 Sollten bei der Durchführung der Gewinnungsarbeiten bisher nicht bekannte Bodenkontaminationen festgestellt werden, so hat der Unternehmer unverzüglich das LGB zu informieren. Das LGB entscheidet über die durchzuführenden Maßnahmen.

1.3.2.7 Sofern Fremdmassen eingebracht werden sollen, ist dies gesondert beim LGB zu beantragen. Mit dem Einbringen darf erst begonnen werden, wenn ein entsprechender Betriebsplan nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zulassen wurde.

1.3.2.8 Der im Rahmen der Abbaumaßnahmen anfallende Boden (Oberboden und kulturfähiger Unterboden) ist gemäß DIN 18915 „Bodenarbeiten“ bzw. deren Nachfolgeregelung zu behandeln.

1.3.3 **Wasserrechtliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Bodenschätzen nach § 8 WHG**

1.3.3.1 Der Abbau darf nur als Trockenabbau ohne Freilegung des Grundwasserspiegels erfolgen. Die Maßgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis für das gewerbsmäßige Gewinnen des Bodenschatzes Lavasand sind bei der Durchführung des Abbauvorhabens im Lavasandtagebau zu beachten.

1.3.3.2 Sollten bei den Abbauarbeiten grundwasserführende Schichten angeschnitten werden, ist dies umgehend dem LGB und der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. In jedem Falle ist zunächst der weitere Abbau, soweit mit der Grundwassererschließung zusammenhängend, bis zur Klärung und Lösung der abbautechnischen Probleme einzustellen.

1.3.3.3 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere der Betankung von Fahrzeugen sowie deren Wartung und Instandsetzung, sind die im Rahmenbetriebsplan und zugehörigen Bodenschutzkonzept dargelegten Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen zu befolgen, um ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in Boden und Grundwasser wirksam zu verhindern.

- 1.3.3.4 Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass alle Tätigkeiten und Abläufe im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz überwacht werden und dass alle Maßnahmen ergriffen werden, um eine Boden- und Grundwassergefährdung auszuschließen.
- 1.3.3.5 Kraftstofftanks an über Nacht abgestellten Maschinen sind gegen unbefugten Zugriff zu sichern.
- 1.3.3.6 Das innerbetriebliche Tankfahrzeug darf nur auf der dafür ausgelegten Abfüllfläche befüllt werden. Wenn es nicht benötigt wird, ist es auf der Abfüllfläche abzustellen
- 1.3.3.7 Der Tankkörper des innerbetrieblichen Tankfahrzeugs muss mit einer Überfüllsicherung ausgestattet und für die Befüllung mit festen Leitungsanschlüssen ausgerüstet sein. Die Befüllung des Tankkörpers darf nur unter Verwendung einer ANA (Einrichtung mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung) oder einer ASS (Abfüll-Schlauch-Sicherung) erfolgen.
- 1.3.3.8 Die Abgabeeinrichtung des innerbetrieblichen Tankfahrzeugs muss mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil nach DIN EN 13012 mit entfernter oder unbrauchbar gemachter Feststelleinrichtung ausgestattet sein. Der maximale Volumenstrom der Abgabeeinrichtung darf 200 l/min nicht überschreiten.
- 1.3.3.9 Das innerbetriebliche Tankfahrzeug ist nach Maßgabe einer Gefährdungsbeurteilung unter Zugrundelegung der gefahrgutrechtlichen Bestimmungen wiederkehrenden Prüfungen und Zwischenprüfungen zu unterziehen, welche auch jeweils eine Dichtheitsprüfung des Tankkörpers mit seinen Ausrüstungsteilen sowie eine Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile umfassen müssen. Datum und Art der zuletzt durchgeführten Prüfung sind auf dem Tank selbst oder auf einem Schild umzuprägen bzw. anzubringen.
- 1.3.3.10 Die Füllschläuche müssen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich gewartet und geprüft werden (insbesondere jährlich wiederkehrende Druckprüfung mit dem 1,3-fachen des zulässigen Betriebsdrucks) sowie ständig überwacht werden (z. B. nach dem Merkblatt T 002 der BG Chemie). Sie müssen nach einem vom Betreiber des Tankfahrzeugs erstellten Konzept unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und der

betrieblichen Beanspruchung und der Prüfergebnisse spätestens alle 6 Jahre ausgetauscht werden.

- 1.3.3.11 Reparaturen und Wartungsarbeiten an Fahrzeugen sind im Grubenbereich nicht zulässig, sofern diese vermeidbar sind.
- 1.3.3.12 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei (§ 24 Absatz 2 AwSV¹³, § 65 Absatz 3 LWG) sowie dem LGB zu melden. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 1.3.3.13 Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Arbeitsgeräte unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung des Bodens oder eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
- 1.3.3.14 Durch Kleinleckagen/Tropfverluste verunreinigter Boden ist unverzüglich aufzunehmen, gegebenenfalls gesichert zwischenzulagern und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 1.3.3.15 Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist dem LGB ein Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
- 1.3.3.16 Aus dem Tagebaugelände dürfen keine verschmutzten Wasser abgeleitet werden, auch nicht mittelbar über zum Beispiel Wegeentwässerungen, Fahrspuren oder dergleichen. Sollte sich während der Betriebsdauer die Notwendigkeit einer planmäßigen Wasserhaltung ergeben, ist eine durch das LGB zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.
- 1.3.3.17 Zur Verhütung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die bei der Zulassung des Betriebsplanes nicht vorherzusehen waren, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

¹³ **AwSV:** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

- 1.3.3.18 Die wasserrechtliche Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
- 1.3.3.19 Die wasserrechtliche Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- 1.3.3.20 Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf Gewässer und Grundwasser haben können, sind unverzüglich dem LGB und den zuständigen Wasserbehörden anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, um Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- 1.3.4 **Infrastruktur**
- 1.3.4.1 Wenn Wirtschaftswege durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, ist die Erschließung von landwirtschaftlich genutzten Grund- bzw. Flurstücken sicherzustellen und gegebenenfalls ein angemessener Ersatz für unterbrochene Wegeverbindungen zu schaffen.
- 1.3.4.2 Das Nachrichtenkabel der Pledoc GmbH ist in im bergmännischen Risswerk darzustellen.
- 1.3.4.3 Der gegebenenfalls notwendige Rückbau des Nachrichtenkabels der PLEdoc GmbH darf nur durch die Open Grid Europe GmbH erfolgen.
- 1.3.5 **Genehmigung nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG und § 34 BNatSchG**
- 1.3.5.1 In den nachfolgenden Hauptbetriebsplänen sind die naturschutzfachlichen Aussagen und Festlegungen des Rahmenbetriebsplanes zu beachten.
- 1.3.5.2 Der Stand der Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sowie Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz ist in den jeweiligen Hauptbetriebsplänen zu beschreiben. Zur Festlegung einer Sicherheitsleistung ist jeweils eine Kostenschätzung vorzunehmen.
- 1.3.5.3 Zur Überwachung und Dokumentation der erforderlichen Maßnahmen, der Vermeidung, des Schutzes und der Kompensation sowie zur regelmäßigen Überprüfung und Abstimmung, welche Bereiche rekultiviert werden können und welche Maßnahmen hierzu erforderlich sind, ist eine

ökologische Baubegleitung einzusetzen. Deren Berichte sind dem LGB und ONB jeweils spätestens bis zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen.

1.3.5.4 Der eingereichte Rekultivierungsplan ist verbindlicher Bestandteil der Zulassung.

1.3.5.5 Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) müssen vor Beginn des Abbaus umgesetzt und funktional wirksam sein, um den betroffenen Arten einen geeigneten Ersatzlebensraum bieten zu können.

1.3.5.6 Die Übermittlung der Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2 L KCompVzVO¹⁴ hat unter Beachtung der elektronischen Vorgaben nach § 6 L KCompVzVO für das amtliche Kompensationsverzeichnis über das KomOn Service-Portal (KSP) durch die Antragstellerin zu erfolgen und ist dem LGB gegenüber zu melden.

1.3.6 **Genehmigung nach § 14 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 LWaldG**

1.3.6.1 Die Ersatzaufforstung ist spätestens mit Beginn des ersten Abbaubereichs durchzuführen. Die Durchführung ist dem zuständigen Forstamt schriftlich anzuzeigen und nach Durchführung bei einem Ortstermin vom zuständigen Forstamt abzunehmen.

1.3.6.2 Der Standort der Aufforstungsfläche muss tiefenentdichtet werden, so dass die Durchwurzelung durch die Bäume erreicht werden kann.

1.3.6.3 Der Standort der Aufforstungsfläche muss einen Auftrag mit durchwurzelungsfähigem Oberboden von 1,50 m Dicke erhalten.

1.3.6.4 Die Aufforstung hat mit standortgerechten Baumarten in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt zu erfolgen.

1.3.6.5 In Dürre- und Trockenzeiten sind die Aufforstungen zu bewässern, damit die Kulturen gesichert sind. Pflanzenausfälle sind entsprechend zu ersetzen.

1.3.6.6 Die Aufforstung ist mit einem Wildschutzzaun gegen Wildverbiss zu sichern.

14 **LKompVzVo** Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018, GVBl 2018, S.158, zuletzt geändert durch Artikel 88 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)

1.4 Hinweise

- 1.4.1 Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen.
- 1.4.2 Zur Verringerung des Gefahrenpotenzials für Boden und Grundwasser sollten – sofern bei den Arbeitsmaschinen, Geräten und Anlagen technisch möglich - nur biologisch schnell abbaubare Schmieröle, Schmierfette (zur Verlustschmierung) und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden (beispielsweise Schmierstoffe mit dem Umweltzeichen RAL-UZ 64 oder Hydraulikflüssigkeiten mit dem Umweltzeichen RAL-ZU 79)
- 1.4.3 Aus ingenieurgeologischer Sicht sollte eine regelmäßige gutachterliche Überprüfung des Tagesbaus durch einen geotechnisch Sachverständigen sowie die Beachtung der Hinweise des Gutachters erfolgen. Die Begehung des Gutachters sollte wenigstens 1 x jährlich sowie zusätzlich nach besonderen Ereignissen erfolgen. Die Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren und dem LGB zuzusenden.
- 1.4.4 Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn durch den Antragsteller bzw. seinem Beauftragten beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal „Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz“ unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.
- 1.4.5 Im Hinblick auf mögliche Gefahren durch Hochwasser/Starkregeneignisse ist zu beachten, dass nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person dazu verpflichtet ist, eigene geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Es wird daher dringend empfohlen, eigene Bau- und Verhaltensvorsorge zu treffen, insbesondere durch eine hochwasserangepasste Planung und Nutzung der Anlagen (Anlagen sind z. B. so zu erstellen, dass sie den Wasserabfluss nicht behindern). § 14 LBauO¹⁵ (Schutz gegen schädliche Einwirkungen) bleibt unberührt.

¹⁵ **LBauO**: Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365)

- 1.4.6 Es wird darauf hingewiesen, dass die gültigen Wassergesetze und dazu ergangenen Verordnungen sowie die einschlägigen technischen Regeln (DWA-Regelwerk) und DIN-EN Vorschriften – in den jeweils gültigen Fassungen - zu beachten sind.
- 1.4.7 Die Änderung bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (neue Lagerung, Erhöhung der Lagerkapazität, z. B. von Betriebsmitteln oder Schmierstoffen, Altöl, Heizöl usw.) ist gemäß § 65 LWG bzw. § 40 AwSV dem LGB und der zuständigen Wasserbehörde rechtzeitig (mindestens 6 Wochen) vor Inbetriebnahme bzw. Stilllegung anzuzeigen.
- 1.4.8 Im Falle freigelegter archäologischer oder bauarchäologischer bzw. erdgeschichtlicher Funde ist die Einhaltung der Meldepflichten gemäß der §§ 16 - 21 DSchG¹⁶ zu beachten. Die ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass zutage kommende archäologische oder bauarchäologische bzw. erdgeschichtliche Funde der zuständigen Denkmalfachbehörde unverzüglich mitzuteilen sind. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Auf das Betretungsrecht der Denkmalpflegebehörde nach § 7 DSchG wird hingewiesen.
- 1.4.9 Die beim Betrieb des Tagebaues anfallenden Abfälle (z.B. Altöl, Altfette, ölhaltige Betriebsmittel, Altfördergurte, Schrott, Gewerbemüll, Hausmüll) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetze, Verordnungen) zu beachten.
- 1.4.10 Auf die Registrier- und Nachweispflichten nach § 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹⁷ wird hingewiesen. Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- 1.4.11 Öffentliche Straßen dürfen durch Transportfahrzeuge des Tagebaus nicht verschmutzt werden und falls dies doch erfolgt, müssen sie sofort gereinigt werden.

¹⁶ **DSchG:** Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)

¹⁷ **KrWG** Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist

- 1.4.12 Die erdbauliche Ausbildung der Böschungen und ihrer Abstände zu öffentlichen Wegen und Nachbargrundstücken sind nach geltenden Vorschriften durchzuführen.
- 1.4.13 Bei allen Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik einzuhalten. Die eingesetzten technischen Arbeitsmittel sind so instand zu halten, dass jederzeit ein sicheres Arbeiten gewährleistet wird.
- 1.4.14 Für Schäden an ober- und unterirdischen Versorgungsleitungen haftet das Abbaunternehmen. Dieses ist verpflichtet, sich vor der Gewinnung von dem Vorhandensein solcher Versorgungsleitungen zu überzeugen. Die Gewinnung im Bereich von Versorgungsleitungen hat nach den Auflagen und Weisungen des jeweiligen Versorgungsträgers zu erfolgen.

1.5 **Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen**

Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Entscheidung berücksichtigt, soweit ihnen nicht durch Aufnahme als Nebenbestimmungen in diesen Bescheid Rechnung getragen wurde. Die übrigen Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen.

2 Begründung

2.1 Sachverhaltsdarstellung, Raumordnerische Aspekte und Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Firma Vereinigte Lavawerke VELAG GmbH & Co. KG, Kretz betreibt den Lavasandtagebau „Plaidt 10 / Kretz 1“ zwischen den Ortsgemeinden Plaidt und Kretz auf Grundlage eines vom LGB erlassenen fakultativen Rahmenbetriebsplan aus dem Jahr 2000. Der aktuelle Hauptbetriebsplan wurde vom LGB am 19.10.2021, Az.: Ls2-K-20716-003, erlassen und ist bis zum 31.10.2026 befristet. Der Abbau innerhalb der genehmigten Grenzen wird in absehbarer Zeit, bedingt durch die Böschungsgeometrie, seinen Endstand erreicht haben, so dass eine Weiterführung des Betriebes nur durch eine Erweiterung des Tagebaus sichergestellt werden kann. Um den Produktionsstandort langfristig zu erhalten und die vollständige Nutzung der Lagerstätte im Sinne des Bundesberggesetzes zu gewährleisten, ist die Erschließung neuer Abbaubereiche notwendig. Daher erfolgt eine Erweiterung des Tagebaues. Diese soll in westlicher Richtung auf einer Fläche von 7,9 Hektar (ha) im Anschluss an den gültigen fakultativen Rahmenbetriebsplan erfolgen. Da von der Erweiterung eine Natura-2000-Fläche betroffen ist, besteht nach §§ 57 a und BBergG und § 1 Nr. 1 b) aa) UVP-V Bergbau die Notwendigkeit zur Durchführung eines

bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung. Mit diesem Beschluss wird die Lavasandgewinnung für einen Zeitraum von 25 Jahren einschließlich der zu diesem Zeitpunkt möglichen Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung zugelassen.

Das Landesentwicklungsprogramm LEP IV¹⁸ weist den bestehenden Tagebau und die geplanten Erweiterungsflächen als „Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung“ aus. Hierbei ist der Grundsatz G 132 („Rohstofflagerstätten sind standortgebunden“) und das Ziel Z 127 („Rohstoffgewinnung und –verarbeitung kommt in Teilräumen des Landes unter der Beachtung der gebotenen Langfristigkeit der Rohstoffsicherung eine wichtige Funktion zu“) des LEP IV zu beachten.

Der Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP)¹⁹ weist für den Bereich in den Grenzen des Rahmenbetriebsplans teilweise ein Vorranggebiet und teilweise ein Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau aus. Somit ist der Bereich Bestandteil der Gebietskulisse für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau.

Weiterhin ist der Bereich im RROP als regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus sowie Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion ausgewiesen. Da die Rohstoffgewinnung ein vorübergehender, zeitlich begrenzter Eingriff mit nachfolgender Rekultivierung bzw. Renaturierung ist und aufgrund der Standortgebundenheit nur an diesem Ort durchgeführt werden kann, geht der Rohstoffabbau den überlagernden Ausweisungen des RROP vor.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Pellenz weist für die Bestands- und Erweiterungsflächen des Rahmenbetriebsplans Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen/Abgrabungen sowie Flächen für Landwirtschaft und Wald aus. Sowohl die geplante Abbautätigkeit als auch die geplante Wiedernutzbarmachung als zeitlich begrenzter Eingriff stehen im Einklang mit dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Pellenz.

Für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ist nach § 52 Abs. 2 a BBergG die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 57 a und c BBergG i. V. m. § 1 UVP -V Bergbau aufgrund der Betroffenheit eines Natura-2000-Gebietes (Vogelschutzgebiet Unteres Mittelrheingebiet, VSG-5609-401) erforderlich.

18 **Landesentwicklungsprogramm IV:** wurde vom Ministerrat am 7. Oktober 2008 beschlossen und mit der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14.10.2008 (GVBl. vom 24.11.2008, S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2023 (GVBl. S. 4), für verbindlich erklärt.

19 **Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, 2017,** wurde am 08.12.2016 mit Ergänzungsbeschluss vom 24.10.2017 durch die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald beschlossen. Die Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Sport vom 24.10.2017 wurde am 11.12.2017 im Staatsanzeiger veröffentlicht und damit verbindlich.

Die Durchführung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erfolgte nach § 5 BBergG auf Grund § 1 des Landesgesetzes für das Verwaltungsverfahren Rheinland-Pfalz (LVwVfG) nach Maßgabe der §§ 72 bis 78 des VwVfG.

Die Zuständigkeit für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans liegt gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 2 BBergG i. V. m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts beim LGB²⁰ als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Mit dem Vorhaben soll ein Bodenschatz im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG gewonnen werden. Bei dem abzubauenen Lavasand handelt es sich um einen grundeigenen Bodenschatz im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG.

Für das geplante bergrechtliche Planfeststellungsverfahren ist am 06.10.2021 auf Einladung des LGB ein Scoping - Termin durchgeführt worden. Hier wurde der Umfang des UVP-Berichtes festgelegt, der als unselbstständiger Teil des obligatorischen Rahmenbetriebsplans im Rahmen des geplanten bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens aufzustellen ist.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch das LGB beantragte die Vereinigte Lavawerke VELAG GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 05.12.2023 beim LGB die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für das bergbauliche Vorhaben „Plaidt 10 / Kretz 1“ gemäß § 52 Abs. 2a BBergG.

Das LGB bereitete die Durchführung des schriftlichen Beteiligungsverfahrens und die Offenlage des Planes gem. § 73 Abs. 2 VwVfG vor und informierte die nicht ortsansässigen Betroffenen (Ausmärker) über die Veröffentlichung der Auslegung durch Übersendung des Bekanntmachungstextes. Die Planunterlagen sind nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung jeweils am 13.02.2024 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Pellenz den Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz und vom 26.02.2024 – 25.03.2024 ausgelegt worden. Innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung hat die Gelegenheit bestanden, Einwendungen gegen den Plan zu erheben. Es erfolgten keine privaten Einwendungen.

Darüber hinaus sind die Träger öffentlicher Belange (TÖB), die Gebietskörperschaften, die nach Umwelt- und Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen und die Versorgungsträger mit Schreiben vom 02.02.2024 beteiligt worden.

²⁰ Organisationsverfügung zur Errichtung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB-RLP) des Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 25.09.2002 (StAnz. Nr. 39 vom 21.10.2002, S. 2430).

Nachstehend die Auflistung der Anhörungsbeteiligten:

- Amprion GmbH
- BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Düsseldorf
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Koblenz
- Deutscher Wanderverband für den Landesverband Rheinland-Pfalz, Kassel
- Die Autobahn GmbH des Bundes – Die Autobahn West, Montabaur
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Montabaur
- Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Koblenz
- Energieversorgung Mittelrhein AG, Montabaur
- Fernleitung-Betriebsgesellschaft, Idar-Oberstein
- Forstamt Koblenz, Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- GNOR Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Koblenz
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Landesgeschäftsstelle, Obermoschel
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Ockenheim
- Landesbetrieb Mobilität Cochem - Koblenz, Cochem

- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Gensingen
- Landwirtschaftskammer Rheinland – Pfalz, Koblenz
- LGB, Abt. 2
- NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Mainz
- Naturfreunde Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Ludwigshafen am Rhein
- Naturschutzinitiative e.V. (NI), Quirnbach
- Ortsgemeinden Plaidt, Kretz und Kruft, d.d. Verbandsgemeinde Pellenz
- Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, Koblenz
- PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und –pflege mbH, Essen
- Pollichia - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V., Neustadt a. d. Weinstraße
- Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V., Köln
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Obermoschel
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koordinierungsstelle Referat 41, Koblenz
- Verbandsgemeinde Pellenz, Plaidt
- Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt a. d. Weinstraße

Im Rahmen der Anhörung sind 23 Stellungnahmen von TÖBs bzw. anerkannten Vereinigungen beim LGB eingegangen. Aufgrund der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens erfolgte eine Ergänzung der Planung als Nachtrag durch einen Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom März 2024 und ein Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 vom April 2024.

Mit Zustimmung der Antragstellerin wurde der Erörterungstermin als Online-Konsultation nach § 27c Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG durchgeführt. Die Durchführung der Online-Konsultation wurde am 20.08.2024 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Pellenz sowie auf der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) öffentlich bekannt gemacht. Die Berechtigten (§ 73

Abs. 6 S. 1 VwVfG) wurden mit Schreiben vom 08.08.2024 über die Durchführung des digitalen Erörterungstermins informiert.

Die Unterlagen wurden vom 26.08.2024 bis 13.09.2024 online über die passwortgeschützte Cloud des LGBs zum Abruf zur Verfügung gestellt und Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 13.09.2024 schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim LGB zu äußern. Über das Ergebnis des digitalen Erörterungstermins wurde eine Niederschrift gefertigt, die Bestandteil der Verfahrensakte ist. Sie ist den Teilnehmern des digitalen Erörterungstermins zugesandt worden.

2.2 **Rechtliche Prüfung**

Die Zuständigkeit für die Zulassung dieses Rahmenbetriebsplans obliegt gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 2 BBergG i. V. m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts dem Landesamt für Geologie und Bergbau.

Die Entscheidung zugunsten des Vorhabens ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen, Prüfungen und Abwägungen. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans beruht auf den bergbauspezifischen Voraussetzungen der

- §§ 52 Abs. 2 a, 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 - 9, 48 Abs. 2, 57 a und 57 c BBergG,
- § 1 Nr. 1 b) aa UVP-V Bergbau

und genügt den materiellen Anforderungen der nach § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG vom Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen bzw. nach § 57 b Abs. 3 BBergG verdrängten behördlichen Entscheidungen.

Gemäß § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der auf Grund § 75 VwVfG eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen. Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss bewirkt nur eine verfahrensrechtliche Konzentration. Die materiell-rechtlichen Rechtsgrundlagen sind jeweils für den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss bindend. Entscheidungsgrundlage sind die jeweils für die behördlichen Entscheidungen geltenden Rechtsvorschriften. Die Entscheidung ist somit insbesondere an die materiell-rechtlichen Vorschriften der §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG, §§ 8, 9 und 60 Abs. 7, 67, 68 WHG, §§ 15 und 62 LWG sowie §§ 14, 17 und 34 BNatSchG i. V. m. §§ 6, 9 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG gebunden.

2.2.1 § 55 Abs. 1 BBergG

Die Vereinigte Lavawerke VELAG GmbH & Co. KG, Kretz, hat mit Schreiben vom 05.12.2023 die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für die Erweiterung des Tagebaus „Plaidt 10 / Kretz 1“ beantragt. In § 55 Abs. 1 Nr. 1, 3 - 9 BBergG werden die Voraussetzungen für die Zulassung eines Betriebsplanes aufgeführt. Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 55 BBergG setzt voraus, dass

- für die im Betriebsplan vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen die erforderliche Berechtigung nachgewiesen ist,
- die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb getroffen ist,
- keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, eintreten wird,
- für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist,
- die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß verwendet oder beseitigt werden,
- die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist,
- die erforderliche Vorsorge getroffen ist, dass bereits geführte Betriebe nicht gefährdet werden und
- gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind.

Das Unternehmen hat den Nachweis erbracht, dass es die erforderliche Berechtigung für die vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen zum überwiegenden Teil besitzt. Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde der Vereinigte Lavawerke VELAG GmbH & Co. KG durch Nebenbestimmung auferlegt, die Grundstücksverfügbarkeit mit der Antragstellung der jeweiligen Hauptbetriebspläne nachzuweisen.

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, soweit diese Gegenstände dieses Verfahrens sind, bleiben entsprechend den

getroffenen Nebenbestimmungen zur Konkretisierung den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorbehalten.

Es wird durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen eintreten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt.

Ferner ist insbesondere durch die Vorgaben von Sicherheitsabständen und Endböschungsneigungen gemäß den entsprechenden Nebenbestimmungen und Ausführungen des Rahmenbetriebsplanes hinreichend Sicherheit für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen.

Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß beseitigt. Auf die Hinweise und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses wird verwiesen. Darüber hinaus notwendige Detailregelungen sind den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorbehalten.

Die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche ist in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen.

Weiterhin ist die erforderliche Vorsorge getroffen, dass die Sicherheit eines bestehenden und zulässigerweise bereits geführten Betriebes nicht gefährdet ist.

Insgesamt sind gemeinschädliche Einwirkungen durch die Gewinnung im Tagebau „Plaidt 10 / Kretz 1“ im Sinne des § 55 Abs. 1 BBergG nicht zu erwarten. Auf die umfassenden Ausführungen im Abwägungsteil wird insoweit Bezug genommen.

2.2.2 § 48 Abs. 2 BBergG

Im Rahmen der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ist zu prüfen, ob es öffentliche Interessen gibt, die dem Vorhaben zur Gewinnung von Lavasand entgegenstehen und zu entscheiden, ob diese Interessen möglicherweise derart überwiegen, dass dieser Umstand gemäß § 48 Abs. 2 BBergG zu einer Beschränkung oder Versagung des beantragten Abbauvorhabens führen muss. Öffentliche Interessen sind beispielsweise berührt bei:

- Auswirkungen auf die Raumordnung,
- Einwirkungen auf Ver- u. Entsorgungsleitungen (Abwasser, Gas, Strom, Wasser),
- Einwirkungen auf öffentliche Einrichtungen,
- Einwirkungen auf Kulturgüter,

- Einwirkungen auf die kommunale Entwicklung,
- Einwirkungen auf Natur und Landschaft bzw. den Naturhaushalt,
- Einwirkungen auf die Umwelt durch immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen,
- Auswirkungen auf die Bauleitplanung bzw. Bauplanungsrecht.

Entsprechende Wirkungen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, öffentliche Einrichtungen und Kulturgüter sind nicht erkennbar bzw. können über vorbeugende Sicherungsmaßnahmen oder Änderung von Leitungstrassen verhindert werden. Nachhaltige Störungen und Unterbrechungen der Versorgung sind ausgeschlossen. Überwiegende öffentliche Versorgungsinteressen werden durch die Zulassung nicht eingeschränkt. Gewährleistet wird dies durch die Nebenbestimmungen zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Weiter sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts²¹ öffentliche Interessen auch dann tangiert, wenn der Umfang der zu erwartenden Schäden an privatem Eigentum zwar nicht das Ausmaß eines Gemeenschadens erreicht, gleichwohl aber zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Oberflächeneigentums führt. Ein solcher Sachverhalt ist vorliegend nicht erkennbar. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die gemäß § 4 Abs. 4 ROG²² nach Maßgabe der einschlägigen Fachgesetze, hier also entweder nach § 48 Abs. 2 BBergG oder nach § 35 BauGB²³ zu berücksichtigen sind, bleiben gewahrt. Das Vorhaben widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (§ 35 Abs. 3 S. 2 BauGB). Der § 17 Abs. 10 LPIG²⁴ wurde beachtet. Dies gilt unabhängig davon, dass den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gegenüber einem raumbedeutsamen Außenbereichsvorhaben ohnehin keine strikte Bindungswirkung zukommt²⁵.

Planungsrechtlich sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Rheinland-Pfalz im LEP IV vorgegeben. Das Areal des bestehenden und geplanten Lavasandtagebaus ist als „*Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung*“ ausgewiesen. Die Gewinnung von Lavasand entspricht somit der an den ausgewiesenen Freiraum gebundenen Nutzung.

21 Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.1989, NVwZ 1989, S. 1162ff.

22 **ROG:** Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

23 **BauGB:** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

24 **LPIG:** Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

25 Vgl. BVerwG, DÖV 2002, 76 ff.

Nach dem RROP Mittelrhein-Westerwald ist der Bereich in den Grenzen des Rahmenbetriebsplans als Vorrang-, bzw. Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen und somit Bestandteil der Gebietskulisse für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau.

Das Vorhaben der Antragstellerin ist auch bauplanungsrechtlich zulässig. Insoweit bedarf es für das sich im Außenbereich befindliche Abbauvorhaben der Antragstellerin gemäß § 38 BauGB keines gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Über die Zulässigkeit des Vorhabens unter bauplanungsrechtlichen Aspekten entscheidet allein die bergrechtliche Planfeststellungsbehörde.

Soweit durch das bergbauliche Vorhaben landwirtschaftliche Wirtschaftswege umgewidmet werden, wurde der Antragstellerin durch Nebenbestimmung auferlegt, für entsprechenden Ersatz zu sorgen.

Schließlich kommt eine Beschränkung oder Untersagung des Vorhabens gemäß § 48 Abs. 2 BBergG auch nicht unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten in Betracht. Das nach § 22 BImSchG²⁶ vorgeschriebene Gebot für die Betreiber von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Stand der Technik zu betreiben, um vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken, steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Der nördliche Bereich der geplanten Erweiterung liegt mit einer Teilfläche in einem Teilgebiet vom Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“ (DE-5609-401). Das Vogelschutzgebiet weist eine Gesamtgröße von 2.067 ha auf und besteht aus 25 Teilgebieten. Aufgrund des bereits bestehenden Abbaubetriebes ist von einer Vorbelastung des Schutzgebiets in Form von Störwirkungen auszugehen. Innerhalb des Planungsbereichs liegen keine aktuell bekannten Brutvorkommen der Zielarten vor, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Projekt zu erwarten sind. Für die gemeldeten Zielarten der Vogelschutzrichtlinie stellen die im Zuge des Projekts entstehenden Felswände, Abraumflächen und Vegetationsstrukturen zudem neue potenzielle Habitate dar. Aufgrund der Ergebnisse der Natura-2000-Prüfung kann eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Die Vorschrift des § 48 Abs. 2 BBergG steht dem Vorhaben somit insgesamt nicht entgegen.

²⁶ **BImSchG:** Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist

2.2.3 Wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 8, 9, und 18 WHG i. V. m. § 14 und 15 LWG

Wasserrechtliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Bodenschätzen

Mit dem gewerbsmäßigen Gewinnen von Lavasand werden Rohstoffe aus dem Boden abgebaut. Das damit verbundene Abtragen der Deckschicht mit Gewinnung des Rohstoffes stellen einen Benutzungstatbestand gem. § 15 Nr. 1 LWG und eine Maßnahme i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG dar. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen, stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes dar. Diese bedürfen entsprechend § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis, die hiermit erteilt wird.

Diese Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

Das Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde, der Kreisverwaltung des Landkreises Mayen-Koblenz, wurde hergestellt.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG wäre die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Versagungsgründe in diesem Sinne sind vorliegend nicht ersichtlich, so dass die Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Gewinn von Bodenbestandteilen gemäß §§ 8 Abs. 1, 9, 10 WHG i. V. m. § 15 LWG erteilt werden kann.

2.2.4 Genehmigung nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG und § 34 BNatSchG

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Somit stellt der Abbau oder die Abgrabung von Bodenschätzen einen Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Da der Abbau des Bodenschatzes nach den bergrechtlichen Vorschriften einer Betriebsplanzulassung bedarf, hat das LGB als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die zur

Durchführung der §§ 14 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 6 ff. LNatSchG erforderlichen Entscheidungen im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde zu treffen.

Die Naturschutzbehörden wurden im Rahmen der Anhörung im Planfeststellungsverfahren beteiligt. Die seitens der Obere Naturschutzbehörde (ONB) mit vorläufiger Stellungnahme vom 26.03.2024 geäußerten Bedenken und Nachbesserungsanforderungen wurden mit dem Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan vom Oktober 2024 berücksichtigt. Die ONB hat sich abschließend mit ihrem Schreiben vom 08.11.2024 dahingehend geäußert, dass unter Beachtung von naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen gegen die geplanten Maßnahmen und die angepasste Renaturierungs-/Rekultivierungsplanung keine Bedenken bestehen. Die Anregungen der ONB wurden als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen. Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mayen-Koblenz für den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet „Plaidter Hummerich“ wurde eingeholt. Die Prüfung des vorgelegten Rahmenbetriebsplanes und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages hat ergeben, dass der Eingriff in den Naturhaushalt aus naturschutzfachlicher Sicht kompensiert werden kann. Pauschal geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG oder nach § 15 LNatSchG geschützte Biotop sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das nach § 17 Abs. 1 BNatSchG notwendige Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde zur Durchführung eines Eingriffs in Natur und Landschaft zwischen Naturschutz- und Bergbehörde wurde hergestellt.

Der nördliche Bereich der geplanten Erweiterung liegt mit einer Teilfläche in einem Teilgebiet vom Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“ (DE-5609-401). Das Vogelschutzgebiet weist eine Gesamtgröße von 2.067 ha auf und besteht aus 25 Teilgebieten. Aufgrund des bereits bestehenden Abbaubetriebes ist von einer Vorbelastung des Schutzgebiets in Form von Störwirkungen auszugehen. Innerhalb des relevanten Bereichs liegen keine aktuell bekannten Brutvorkommen der Zielarten vor, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Für die gemeldeten Zielarten der Vogelschutzrichtlinie stellen die im Zuge des Vorhabens entstehenden Felswände, Abraumflächen und Vegetationsstrukturen zudem neue potenzielle Habitate dar. Aufgrund der Ergebnisse der Natura-2000-Prüfung kann eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden.

Die Genehmigung wird hiermit erteilt.

2.2.5 Genehmigung nach § 14 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 LWaldG

Der geplante Abbau erfordert die Rodung von Wald (9215 qm). Diese Änderung der Bodennutzungsart führt zur Umwandlung von Wald. Hierfür ist eine Genehmigung gem. § 14 Abs.1 Nr.1 LWaldG erforderlich. Ebenso ist für die Erstaufforstung (1,1 Hektar) eine Genehmigung erforderlich (§ 14 Abs.1 S.1 Nr.2 LWaldG).

Bei der Entscheidung sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Vor der Zulassung sind die fachlich berührten Behörden anzuhören. Die Zentralstelle der Forstverwaltung und das Forstamt Koblenz wurden beteiligt.

Die Genehmigung zur Umwandlung oder Erstaufforstung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse steht. Die Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 14 Abs. 2 S.1 LWaldG kann davon abhängig gemacht werden, dass Antragstellende Ersatzaufforstungen in dem Naturraum nachweisen, in dem die Umwandlung vorgenommen werden soll.

Das Tagebaugelände ist als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffversorgung ausgewiesen. Das geplante Abbauvorhaben entspricht mithin den Erfordernissen der Raumordnung. Zudem erfüllt das Vorhaben das in § 1 BBergG aufgeführte Interesse der Allgemeinheit an der Sicherung der Rohstoffversorgung.

Bei der nach § 14 Abs.1 S.1 LWaldG vorgeschriebenen Abwägung stehen sich nicht nur das auf Walderhaltung und -mehrung gerichtete Allgemeininteresse und das Interesse des Unternehmers an der Umwandlung gegenüber. Zu den abzuwägenden Belangen der Allgemeinheit gehören vielmehr auch solche der Wirtschaft (einschließlich Forst- und Landwirtschaft), der Energie-, Wärme- und Wasserversorgung auf der einen und die Interessen des Naturschutzes und der Allgemeinheit auf Erholung und Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt) auf der anderen Seite (vgl. auch Schäfer / Vanvolxem, LWaldG – RLP, Anm. 3 zu § 14 LWaldG). Auch unter Beachtung dieser Punkte kann die beantragte Genehmigung erteilt werden.

Die Genehmigung für Rodung und Aufforstung von Wald entsprechend den Antragsunterlagen wird hiermit erteilt.

2.2.6 Genehmigung einer Ausnahme nach § 3 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen für den „Plaidter Hummerich“

Nach der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen für den „Plaidter Hummerich“ (LSG Plaidt) sind die Natur verunstaltende oder beeinträchtigende Änderungen der Landschaft untersagt. Darunter fällt auch der Betrieb von Steinbrüchen.

Nach § 3 der LSG Plaidt können in besonderen Fällen Ausnahmen von der Verordnung zugelassen werden.

Für den Abbau des Berges „Plaidter Hummerich“ innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz, als untere Landespflegebehörde (jetzt untere Naturschutzbehörde) und den Firmen Vereinigte Lavawerke VELAG GmbH & Co. KG in Kretz sowie Theis KG in Neuwied vom 28.01.1975 und den hierzu ergangenen Änderungen. Diese Vereinbarung ist die Grundlage für den bisher erfolgten Abbau und gilt auch für den Erweiterungsbereich der durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden soll.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hat mit Schreiben vom 20.11.2024 der Erteilung der notwendigen Ausnahmen nach dem LSG Plaidt zugestimmt.

Die Genehmigung einer Ausnahme nach § 3 LSG Plaidt zur Erweiterung des Tagebaus "Plaidt 10 / Kretz 1" wird hiermit erteilt.

2.2.7 Zusammenfassung der rechtlichen Würdigung

Aus alledem folgt, dass sich aus den materiell-rechtlichen Vorschriften der §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG, §§ 14 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 6 ff. LNatSchG; §§ 8, 9 WHG i. V. m. § 15 LWG und § 14 Abs. 1 LWaldG keine zwingenden Versagensgründe hinsichtlich der Planfeststellung ergeben. Soweit das Vorliegen der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie der materiellen Anforderungen der eingeschlossenen Entscheidung zunächst nicht vollumfänglich zu bejahen war, konnte die Erfüllung der Voraussetzungen und Anforderungen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen gemäß § 5 BBergG i.V.m. § 72 und § 36 VwVfG sichergestellt werden oder die Gestattung auf die Ebene der nachfolgenden Hauptbetriebspläne verschoben werden.

Die aufgrund des VwVfG, des BBergG und weiteren Rechtsvorschriften aufgenommenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, aber auch ausreichend, um die

Sicherheit und Ordnung des Betriebes sowohl gemäß den bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen der §§ 55 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 9 und 48 Abs. 2 BBergG als auch gemäß den anderen öffentlich - rechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Der Antragstellerin ist die Auffassung des LGB über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt und wurde gemäß § 28 VwVfG angehört, so dass die weiteren Gründe für den Erlass der Nebenbestimmungen für sie auch ohne tiefergehende schriftliche Begründung ohne weiteres erkennbar sind (§ 39 Abs. 2 Ziffer 2 VwVfG).

2.2.8 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.8.1 Vorbemerkungen

Die Voraussage der Umweltauswirkungen dient der Abschätzung der durch das geplante bergbauliche Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Weil diese Effekte in der Planungsphase nicht erhoben werden können, sind sie in Art und Umfang zu prognostizieren. In diesem Zusammenhang dient die Konfliktanalyse der Abschätzung der Erheblichkeit und der Nachhaltigkeit möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Als Maßstab wird die Situation ohne Eingriff (Nullvariante) herangezogen.

Um eine Prognose der Umweltauswirkungen zu erstellen, ist es notwendig, die auf die einzelnen Schutzgüter eventuell einwirkenden Faktoren zu erfassen. Letztere stellen die durch das Vorhaben bedingten Einflussgrößen dar. Diese bedingen die Beeinträchtigung der Schutzgüter und bilden die planungsmethodische Schnittstelle von Vorhaben zu den Schutzgütern.

Bei der Charakterisierung werden die durch das Beräumen der Erweiterungsflächen sowie die durch die Flächeninanspruchnahme bedingten Wirkfaktoren zusammengefasst. Darüber hinaus sind noch die durch Abbau und Transport bedingten Wirkfaktoren (z. B. Emissionen) zu berücksichtigen.

Grundsätzlich wird in den folgenden Kapiteln der Status quo der jeweiligen Schutzgüter dargestellt. Anschließend werden die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen bzw. Veränderungen auf das jeweilige Schutzgut sowie die sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen in separaten Kapiteln beschrieben und bewertet.

Aufgrund dieser Bewertung und unter Einbeziehung der Stellungnahmen, die das LGB im Rahmen der Beteiligung, Offenlage und Erörterung erhalten hat, führt die Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durch. Zuerst ist hierfür der Bestand bzw. Status-Quo der Schutzgüter zu erfassen.

2.2.8.2 Bestandsbeschreibung

Mensch/Siedlung/menschliche Gesundheit

Die Fläche des geplanten Rahmenbetriebsplanes „Plaidt 10 / Kretz 1“ liegt in den Gemarkungen der Ortsgemeinden Plaidt und Kretz in der Verbandsgemeinde Pellenz im Landkreis Mayen-Koblenz. Die nächstgelegene Ortschaft ist die rund 500 Meter westlich der Erweiterungsfläche liegende Ortschaft Kruft. Die Ortslage Kretz liegt circa 600 Meter in nordwestlicher Richtung entfernt. Die Ortslage Plaidt liegt nordöstlich der geplanten Erweiterung und circa 1 Kilometer entfernt. In nördlicher Richtung begrenzt die Bundesautobahn 61 den Tagebau und trennt diesen von den Ortslagen Plaidt und Kretz. Des Weiteren befindet sich westlich in etwa 150 Metern Entfernung eine Bebauung im Außenbereich (Am Hummerich), die neben überwiegend gewerblicher Nutzung auch Wohnbebauung aufweist.

Die beantragte Rahmenbetriebsplanfläche ist 7,9 Hektar (ha) groß. Mit der Erweiterung vergrößert sich die Betriebsfläche auf 65,9 ha.

Die geplante Erweiterungsfläche wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Von der Erweiterung sind auch derzeit bewaldete Teilflächen betroffen, die eine Randkulisse um den Tagebau bilden.

Bestehende ausgewiesene Wander- und Radwege sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Alle im Tagebau eingesetzten Geräte und Maschinen sind entsprechend dem Stand der Technik ausgerüstet und werden regelmäßig geprüft.

Bei der Beräumung von Deckschichten, bei der Aufbereitung und Verarbeitung des gewonnenen Materials, durch Lade- und Transportbewegungen sowie die Wiederverfüllung kommt es zu Geräusch- und Staubentwicklungen.

Der Aufschluss der Erweiterungsflächen erfolgt über den bereits erschlossenen Tagebau.

Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Der nördliche Bereich der geplanten Erweiterung liegt mit einer Teilfläche in einem Teilgebiet vom Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“ (DE-5609-401). Das Vogelschutzgebiet weist eine Gesamtgröße von 2.067 ha auf und besteht aus 25 Teilgebieten. Aufgrund des bereits bestehenden Abbaubetriebes ist von einer Vorbelastung des Schutzgebiets in Form von Störwirkungen auszugehen. Innerhalb des Erweiterungsbereiches liegen keine aktuell bekannten Brutvorkommen der

Zielarten vor, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Projekt zu erwarten sind. Für die gemeldeten Zielarten der Vogelschutzrichtlinie stellen die im Zuge des Projekts entstehenden Felswände, Abraumflächen und Vegetationsstrukturen zudem neue potenzielle Habitate dar.

Der Norden der geplanten Erweiterungsfläche liegt mit ca. 4,7 ha Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Plaidter Hummerich“ (LSG-7137-016). Entsprechend § 2 der Rechtsverordnung (RVO) zum LSG dürfen innerhalb des LSG keine verunstaltenden, die Natur schädigenden oder den Naturgenuss beeinträchtigenden Änderungen vorgenommen werden. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zeit- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften, der Betrieb von Steinbrüchen und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widerspricht. Gemäß § 3 der RVO kann die Behörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung in besonderen Fällen zulassen. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht. Für den Abbaubetrieb im Bereich des LSG liegt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz aus dem Jahr 1975 vor, welche zuletzt im Jahr 2000 aktualisiert wurde. Hier erteilt die Kreisverwaltung den Abbauunternehmen die Genehmigung zur Durchführung von Abbaumaßnahmen am „Plaidter Hummerich“ bzw. verpflichtet sich zur Erteilung ihrer Zustimmung zum bergrechtlichen Betriebsplan nach den Vorschriften des Landespflegegesetzes [heute: LNatSchG] und gemäß näherer Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenzen und unmittelbar angrenzend bestehen keine gesetzlich geschützten Biotoptypen nach § 30 BNatSchG.

Fauna und Flora

Als Bestandteil des Rahmenbetriebsplans und aufgrund der Ergebnisse des Scoping-Termins wurde ein UVP-Bericht, ein Fachbeitrag Artenschutz, ein Landespflegerischer Begleitplan mit geplanter Wiedernutzbarmachung und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgearbeitet.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes für die Erhebung von Primärdaten erfolgte entsprechend der Ergebnisse des Scoping-Termins und der Abstimmung mit den Fachbehörden wie folgt: Der Untersuchungsraum umfasst sowohl die Flächen des beantragten Rahmenbetriebsplans (RBP) sowie einen Pufferradius von 100 m um die Erweiterungsfläche, die sich aus der potentiellen Reichweite der vorhabenbedingten Auswirkungen auf ansässige Arten ergab. Damit erreicht das Untersuchungsgebiet (UG) eine Größe von 32,2 ha.

Der Schwerpunkt der Untersuchung lag auf den Arten bzw. Artengruppen, die unter den besonderen Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes fallen und für die ein Vorkommen und eine Betroffenheit im Vorhabenbereich bereits bekannt, wahrscheinlich oder nicht sicher auszuschließen ist. Dies sind in erster Linie die europäischen Vogelarten sowie die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelisteten und daher streng geschützte Arten.

Folgenden Biotoptypen befinden sich im Untersuchungsraum:

Der nordöstliche Rand der Erweiterungsfläche ist zum bestehenden Abbau hin von Gebüschstrukturen geprägt, welche im Norden in (Vor-)Waldstrukturen übergehen. Westlich daran angrenzend befinden sich ackerbaulich genutzte Flächen.

In den Gebüsch- und Waldbereichen im Norden und Süden des UG finden sich zudem jagdlich genutzte Offenbereiche, welche sich als Grünlandbrachen darstellen. Im Norden schließt sich daran eine bereits stärker verbuschte Grünlandbrache an.

Im Süden der Erweiterungsfläche finden sich vor allem arten- und strukturarme Grünlandflächen, welche überwiegend als Neueinsaat zu definieren sind. Auch hier grenzen westlich ackerbaulich genutzte Flächen an.

Geschützte Pflanzenarten wurden im UG nicht nachgewiesen.

Flora

Innerhalb der Fläche des geplanten Rahmenbetriebsplans kommen keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Eine weitere Betrachtung geschützter Pflanzen, über die Ermittlung der Biotoptypen hinaus, entfällt somit.

Fauna

- Säugetiere

Neben zahlreicher Fledermausarten ergab die Datenrecherche als weitere mögliche Säugetiervorkommen die Haselmaus sowie die Wildkatze.

Haselmaus

Im Rahmen der Kartierungen durch die Vorhabenträgerin konnten zwar keine direkten Nachweise von Haselmäusen in den Gehölzbeständen festgestellt werden, aber es konnten mehrere Nester in den Tubes gefunden werden. Damit kann ein Vorkommen der Art in den Gehölzbeständen des UG nicht abschließend ausgeschlossen werden.

Wildkatze

Innerhalb des UG und auch im weiteren Umfeld befinden sich keine Waldbestände, die aufgrund ihrer Größe, Strukturvielfalt und Störintensität für ein dauerhaftes Vorkommen der Wildkatze in Frage kommen. Auch innerhalb des TK-25-Messtischblattviertels ist kein Nachweis der Wildkatze vermerkt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Wildkatzen zeitweise im UG angetroffen werden können. Insbesondere junge Kuder weisen große Streifgebiete auf, wodurch auch in den Gehölzbeständen des UG ein kurzzeitiger Aufenthalt nicht ausgeschlossen werden kann.

Als dauerhaftes Habitat und insbesondere als Fortpflanzungsraum kommen die kleinflächigen Gehölzbestände am Rand des Tagebaues aber nicht in Frage.

Fledermäuse

Innerhalb des UG spielen insbesondere die Gehölzbestände im Nordwesten eine Rolle als Jagdgebiet für Fledermäuse. Hier wurden die Fledermäuse auch akustisch nachgewiesen. Der Übergang zwischen Gehölzbeständen und dem angrenzenden Grün- oder Ackerland wird dabei regelmäßig abgeflogen. Die Offenlandbereiche bieten aufgrund der Struktur- und Artenarmut nur eine geringe Eignung als Nahrungshabitat. Strukturen mit Quartiereignung (z.B. Baumhöhlen) wurden im UG nicht nachgewiesen.

Im relevanten TK-25-Messtischblattviertel sind keine Fledermäuse gemeldet. Im Rahmen der durchgeführten Erfassungen im Gebiet konnten insgesamt mindestens sieben Fledermausarten mittels akustischer Rufanalyse auf Artniveau bestimmt und nachgewiesen werden

Folgende Fledermausarten kommen danach im UG vor:

- Breitflügelfledermaus
- Rauhaufledermaus
- Wasserfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleiner Abendsegler
- Großer Abendsegler
- Zwergfledermaus

Wie oben bereits erwähnt, konnten innerhalb der Gehölzbestände auf der Erweiterungsfläche keine Baumhöhlen festgestellt werden. Auch befinden sich im UG keine Gebäude, die aufgrund von vorhandenen Nischen, Spalten, Holzverschalungen oder anderen zugänglichen Hohlräumen potenziell von Fledermäusen nutzbare Versteckmöglichkeiten aufweisen. Auch die erweiterte Untersuchung durch zusätzliche Rufanalysestandorte im Herbst am Rand des bestehenden Tagebaus

lieferte keine Hinweise auf eine Quartiernutzung von Spalten in den Steilwänden. Demnach ist davon auszugehen, dass innerhalb der Erweiterungsfläche keine Fledermausquartiere vorliegen.

Durch die Rufaufzeichnungen ist aber belegt, dass bestimmte Bereiche der Erweiterungsfläche regelmäßig von Fledermäusen aufgesucht werden. Demnach ist davon auszugehen, dass das Gebiet wiederkehrend zur Jagd aufgesucht wird.

Innerhalb des UG spielen insbesondere die Gehölzbestände im Nordwesten eine Rolle als Jagdgebiet für Fledermäuse. Hier wurden die Fledermäuse auch akustisch nachgewiesen. Die Gehölzbestände weisen gegenüber der strukturarmen Agrarlandschaft ein deutlich höheres Nahrungsangebot auf.

- Avifauna (Vögel)

Im Rahmen der eigenen Erfassungen zum Brutvogelbestand innerhalb des UG konnten insgesamt 56 Arten nachgewiesen werden. Arten mit sicherem Brutnachweis (Fütterung durch Alttiere, ausfliegende Jungtiere etc.) wurden als Brutvogel eingestuft. Vögel, welche mehrfach revieranzeigendes Verhalten zeigten oder als häufige und habitattypische Arten regelmäßig angetroffen wurden, sind als Arten mit Brutverdacht gewertet worden. Demnach wurden 30 Arten als Brutvogel oder zumindest als Brutverdacht eingestuft. Bei den übrigen Arten handelt es sich um durchziehende Rastvögel und Nahrungsgäste. Nahrungsgäste wurden ohne Revierverhalten innerhalb des UG angetroffen. Überfliegende Vögel zeigten keinerlei Bezug zum UG und überflogen dieses meist großräumig.

Für das betroffene TK-25-Messtischblattviertel sind insgesamt 76 Vogelarten gemeldet. Informationen zum Brutstatus sind dabei aber nicht enthalten. Die Daten stammen zum überwiegenden Teil aus dem Zeitraum vor dem Jahr 2012 und sind somit nicht mehr aktuell.

Hervorzuheben sind folgende Arten:

- Bluthänfling
- Goldammer
- Wiesenpieper
- Turteltaube
- Feldlerche
- Rebhuhn
- Schwarzkehlchen
- Pirol

Von den ermittelten Vogelarten befinden sich im UG vorwiegend ungefährdete, häufige Arten des Waldes und der Halboffenlandschaft. Aus der Gesamtartenliste sind hier der Baumpieper, die Beutelmeise, der Bluthänfling, der Gelbspötter, die Goldammer, die Grauammer, der Kuckuck, der Pirol und die Turteltaube

herauszugreifen, weil sie entweder auf der Roten Liste Deutschlands, des Landes Rheinland-Pfalz oder in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt werden. Im Rahmen der Kartierungen durch die Vorhabenträgerin konnten von diesen allerdings nur der Bluthänfling, die Goldammer, die Grauammer, der Pirol und die Turteltaube nachgewiesen werden. Die Grauammer wurde dabei nur als Nahrungsgast festgestellt, während für die übrigen Arten zumindest von einem Brutverdacht ausgegangen wird.

Potenzielle Brutstandorte der Arten dieser Gilde sind innerhalb des UG auf die Gehölzbestände im nördlichen Teil der Erweiterungsfläche beschränkt. Hier befinden sich insbesondere zum Rand des Tagebaus hin größere Bäume und in Richtung des westlich und nordwestlich angrenzenden Offenlands eher niedrige Bestände von Gebüsch- und Strauchvegetation sowie Sukzessionsgehölze.

Der Bluthänfling wurde im mittleren Bereich des UG zwischen der Erweiterungsfläche und dem aktiven Tagebau in den dort vorliegenden Sukzessionsgehölzen singend festgestellt. Im gleichen Bereich wurde auch die Goldammer verortet.

Die Grauammer wurde nur einmal am Südrand des UG im Bereich der Steilwand des aktiven Tagebaubereichs gesichtet.

Der Pirol wurde singend in den Gehölzen des nördlichen UG festgestellt.

Die Turteltaube wurde auf Höhe des mittleren Erweiterungsbereichs, aber außerhalb der Erweiterungsfläche zur bestehenden Grube hin in den dort vorliegenden Sukzessionsgehölzen singend festgestellt.

- Amphibien (Lurche)

Aufgrund fehlender Habitateignung wird ein Vorkommen von Amphibien im UG ausgeschlossen. Auch von bedeutenden Wanderkorridoren ist aufgrund fehlender Gewässer im weiteren Umfeld sowie der Autobahn als Barriere nicht auszugehen. Als Wanderkorridore im weiteren Umfeld sind vor allem der Krufter Bach sowie das Nettetal anzunehmen.

- Reptilien (Kriechtiere)

Innerhalb des UG finden Reptilien insbesondere in den Übergangsbereichen zwischen Tagebau, Brache- und Verbuschungsflächen in unterschiedlichen Sukzessionsstadien und dem nach Westen angrenzenden Offenland günstige Lebensraumverhältnisse vor. Hier befinden sich ausreichende offene Abschnitte zur Thermoregulation bei kurzen Fluchtwegen in sichere Deckung unter Sträuchern und

dichter Vegetation. Auch Nahrungsmöglichkeiten sind durch die Blühpflanzendichte auf Brachflächen gegeben.

Die westlich angrenzenden Grünland- und Ackerbiotope weisen dagegen nur eine geringe Strukturvielfalt auf. Auch sind auf diesen Flächen nur sehr wenig Blühpflanzen und daraus folgend Insekten verfügbar, so dass die Nahrungsverfügbarkeit hier nicht gegeben ist. Demnach kommen nur die Brachen und Verbuschungsbereiche im nördlichen Teil des UG als Reptilienlebensraum in Frage. Dies konnte im Rahmen der Kartierungen durch einen Einzelnachweis der streng geschützten Zauneidechse bestätigt werden.

- Insekten

Für das TK-25-Messtischblattviertel sind im Artdatenportal keine aktuellen Vorkommen besonders geschützter Insektenarten gemeldet.

Im Rahmen der Abstimmung im Vorfeld wurde seitens der Oberen Naturschutzbehörde auf potenzielle Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers hingewiesen. Für diese streng geschützte Art wurden im Rahmen der Biotopkartierung keine Futterpflanzen nachgewiesen. Von einem Vorkommen im UG ist daher nicht auszugehen.

Insbesondere für Tagfalter, aber auch für andere Insektenarten weisen die arten- und strukturarmen Acker- und Grünlandflächen nur eine sehr geringe Habitateignung auf. Gleiches gilt für die Gehölzstrukturen. Insgesamt weist das UG damit nur eine geringe Wertigkeit für die Gruppe der Insekten auf. Lediglich der lückige, mosaikartig ausgeprägte Bereich im Norden, welcher bei der Biotopkartierung als „stark verbuschte Grünlandbrache“ erfasst wurde, zeigt aufgrund der höheren Vielfalt an Blühpflanzen eine gute Eignung für Tagfalter oder Heuschrecken auf.

Fläche

Der bestehende Tagebau umfasst eine Betriebsfläche für die Gewinnung von ca. 58 Hektar. Die Fläche der beantragten Erweiterung beträgt 7,9 Hektar. Die Erweiterungsfläche soll vollständig dem zukünftigen Abbau des Bodenschatzes dienen.

Die Grenzen des Rahmenbetriebsplanes liegen innerhalb eines durch die Nutzung von Lavasandlagerstätten bereits geprägtem Landschaftsraums. Mit der Erweiterung werden weitere Landflächen für die Gewinnung des Rohstoffes genutzt und nach Beendigung des Abbaus rekultiviert.

Die Flächenerweiterung erfolgt überwiegend auf Ackerflächen sowie einem geringeren Anteil an Grünland und Brachflächen sowie Waldflächen.

Boden

Der Lavasandtagebau liegt fast vollständig in der Bodengroßlandschaft der basischen und intermediären Vulkanite, zum Teil wechselnd mit Lösslehm. Die vorkommenden Braunerden und Parabraunerden sind aus Lösslehm (über Basaltverwitterung). Die Böden des westlichen Untersuchungsgebiets (Erweiterungsflächen) bestehen aus Lehm und bereichsweise sandigem Lehm. Sie weisen ein mittleres bis überwiegend hohes Ertragspotential mit Ackerzahlen von 41-60 auf. Die Böden weisen zudem eine durchwurzelbare Tiefe von 70-100 cm und eine hohe nutzbare Feldkapazität (140-200 mm) auf. Insgesamt ergibt sich gemäß der Bodenkarte für die Landwirtschaft eine mittlere Bodenfunktionsbewertung

Der nordöstliche Bereich des Untersuchungsgebiets sowie weitere Flächen südlich der Straße K154 sind mit Wald bestanden. Die Böden sind hier in Teilbereichen noch unverändert. Die Waldböden übernehmen ein hohes Maß an Funktionen, zu denen neben den Lebensraum- und Nutzungsfunktionen auch die weitgehend intakte Regler- und Speicherfunktion innerhalb der Wasser- und Nährstoffkreisläufe kommt.

Die Böden im Gebiet des Rahmenbetriebsplans dienen überwiegend der landwirtschaftlichen Produktion sowie zur Gewinnung von Bodenschätzen. Die Erweiterungsfläche nimmt ca. 7,9 ha überwiegend ackerbaulich genutzte Böden in Anspruch.

Wasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzonen, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Kruft, Niedermendig, Thür und Ochtendung“ liegt in südlicher Richtung etwa 400 Meter entfernt. Gesetzlich ausgewiesene Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

- Grundwasser

Die Gesteine des Grundgebirges sowie die möglicherweise relikthaft vorkommenden tertiären Sedimente stellen als gesamte Einheit Grundwassergeringleiter dar. Die darüber lagernden Schweißschlacken und Lapilli sind gut bis sehr gut wasserdurchlässig, so dass die in ihrem Bereich fallenden Niederschlagswässer gut im Untergrund versickern können. Im Bereich von Schloten kann es eventuell zur Ausbildung eines schwebenden Grundwasserstockwerkes kommen.

Die Vertonungsschichten des Tertiärs bzw. des tertiär verwitterten Devons können in den Randbereichen der Vulkanbauten als Stauzone wirken, so dass auf ihnen ein Grundwasserabstrom entsprechend dem natürlichen Gefälle zu den Vorflutern erfolgen kann. Im Bereich Plaidter Hummerich-Kollert ist nicht mit großen, oberflächennahen Grundwasservorkommen zu rechnen. Die Niederschlagswässer versickern im Untergrund und fließen in Richtung des Nettetales bzw. zum Krufter Bach hin ab. Es ist davon auszugehen, dass nur ein geringer Anteil dieser Wässer als Grundwasserneubildung in das tiefer gelegene Kluftsystem des Devons eintritt.

Die exakte Lage des Grundwasserspiegels ist zurzeit nicht bekannt. Aufgrund der Vorflutsituation kann vermutet werden, dass ein zusammenhängender Grundwasserkörper in beiden Tagebauen erst unterhalb von ca. 100 m NHN angetroffen wird. Es ist daher davon auszugehen, dass noch ein erheblicher Flurabstand besteht.

- Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im geplanten Abbaubereich nicht vorhanden.

Die im Geltungsbereich anstehenden Böden und Gesteine sind ausnahmslos gut durchlässig. Daher treten am Standort auch nach längeren Niederschlagsereignissen keine Vernässungen auf. Oberflächenwasser versickert sofort im Untergrund. Weitergehende Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung sind im Tagebau daher nicht erforderlich. Insbesondere ist keine Fassung und Ableitung von Oberflächenwasser in die Vorflut vorgesehen.

Wegen den guten Versickerungseigenschaften des lavasandigen Rohbodens können sich innerhalb der Abbauflächen nur in Fahrspuren und Geländemulden nach Niederschlägen, temporäre Kleinstgewässer ausbilden.

An der Zufahrtsstraße und den Rampen im Tagebau werden Wegeseitengräben vorgesehen.

Beim Abbau wird auf den Strossen ein geringes Gefälle zur Abbauwand hin eingehalten, um bei Starkregen anfallende Oberflächenwässer gezielt versickern zu lassen.

Klima/Luft

Aufgrund fehlender Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete und wenig leistungsfähigen Freiflächen hat das Gebiet hinsichtlich der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen nur sehr geringe Funktionen.

Es besteht eine hohe bis mittlere Vorbelastung durch die aktuell vorhandenen Schadstoffbelastungen und Schadstoffemissionen entlang der angrenzenden Autobahntrasse und durch den bestehenden Tagebaubetrieb, welcher neben Emissionen vor allem Freiflächen schafft, die die Frischluftentstehung beeinträchtigen können.

Von Bedeutung für das lokale und regionale Klima ist das im RROP ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ wie auch die Lage innerhalb eines klimatischen Wirkraums mit hoher thermischer Belastung.

Im Zuge der Erschließung der Fläche und der folgenden Abbautätigkeit kommt es durch den Einsatz von Baumaschinen und Fahrzeugen zu einer erhöhten Schadstoffbelastung in der Luft durch den Ausstoß von Verbrennungsmotoren. Eine erhebliche Belastung der lokalen Luftqualität oder des Klimas kann aber aufgrund der Geringfügigkeit im Verhältnis zur bestehenden Vorbelastung durch Verkehr (Autobahn A61) und Landwirtschaft sowie der raschen Verteilung im Luftraum durch Diffusion und Wind ausgeschlossen werden. Zudem ergibt sich keine Zunahme des Werksverkehrs gegenüber der aktuell bestehenden Situation im Tagebau. Die gesetzlichen Grenzwerte für entstehende Staubemissionen werden eingehalten. Im Abbaubetrieb werden zudem Maßnahmen zur Minimierung der Entstehung von Staub vorgesehen.

Landschaft

Die geplante Erweiterung liegt in der Pellenzer Senke innerhalb der Großlandschaft Mittelrheingebiet in der Osteifel. Die Pellenzer Senke gehört zu einem vulkanisch geprägten Gebiet und ist Teil des sogenannten Vulkanparks Osteifel.

Der Norden der geplanten Erweiterungsfläche liegt mit ca. 4,7 ha Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Plaidter Hummerich“. Für den Abbaubetrieb im Bereich des Schutzgebietes liegt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz aus dem Jahr 1975 vor, welche zuletzt im Jahr 2000 aktualisiert wurde.

Deckungsgleich mit dem LSG liegt im nördlichen Bereich der Erweiterung ein landesweit bedeutsamer Bereich für den Freiraumschutz.

Trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der ausgeprägten technischen Veränderungen durch Siedlungen, Autobahnen und den Bergbau bleibt die markante Geländemorphologie und die vulkanische Entstehung der Landschaft weithin erkennbar.

Im Zuge der Rekultivierung sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die die optische Wirkung des geplanten Abbaus reduzieren und mit der abschließenden Rekultivierung ausgleichen.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auf der ehemaligen Kuppe des Hummerich wurde im Zuge der Lavaausbeute eine vorgeschichtliche Fundstelle erkannt und teiluntersucht. In der Umgebung dieser Fundstelle (altsteinzeitlicher Lagerplatz, bronzezeitliche Höhensiedlung) können weitere archäologische Befunde vorhanden sein.

Grabungsschutzgebiete liegen im Erweiterungsgebiet nicht vor. Die nächsten Grabungsschutzgebiete liegen östlich der Ortslage Plaidt in einem Abstand von rund 2,5 km zur geplanten Erweiterung.

Zudem sind im Planungsgebiet quartäre, fossilführende Schichten bzw. Fossilfundstellen bekannt.

Weitere Hinweise auf Bau-, Flächen- und archäologische Denkmäler und Kulturdenkmäler liegen im Bereich des Vorhabens nicht vor.

Als Sachgüter sind die vorhandenen Wirtschaftswege und Versorgungsleitungen zu benennen.

2.2.8.3 Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Mensch/Siedlung/menschliche Gesundheit

Sowohl beim Bestands- wie auch beim Erweiterungsbereich des Tagebaus handelt es sich überwiegend um bereits intensiv genutzte Bereiche, die bergbaulich oder land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden.

Geräusche und Staubimmissionen entstehen insbesondere bei der Beräumung der Deckschichten sowie beim Transport, der Aufbereitung und der Verarbeitung des gewonnenen Materials.

Durch die Nebenstimmung, dass bei Bedarf die Fahrwege und Verladungsbereiche mit einer Decke aus Asphalt oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern oder alternativ die Betriebswege bei Trockenheit mit Wasser zu berieseln sind, um Emissionen (Staubentwicklung) zu unterbinden, wird einer erhöhten Staubentwicklung entgegengewirkt. Das gewonnene, erdfeuchte Material erzeugt keine Staubbelastungen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen von Schallimmissionen auf das Schutzgut Mensch/Siedlung sind aufgrund der Entfernung der Ortslagen Plaidt und Kretz von 500 Metern nicht zu erwarten.

In Zuge des fortschreitenden Abbauprozesses kommt es zu Beeinträchtigungen durch den Wegfall von Wirtschaftswegen, die in geringem Umfang auch als Wanderwege genutzt werden. Überregionale Rad- und Wanderwege sind durch die Erweiterung des Tagebaus nicht betroffen. Die jederzeitige Erreichbarkeit aller Grundstücke ist durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungseignung kann aufgrund der Vorbelastungen durch den bestehenden Tagebau, die Bundesautobahn A 61 und die landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass es durch Schall- und Staubimmissionen sowie andere Faktoren zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch/Siedlung/menschliche Gesundheit“ kommt.

Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Schutzgebiete nach dem BNatSchG oder dem LNatSchG oder gesetzlich geschützte Pauschalschutzflächen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Der nördliche Bereich der geplanten Erweiterung liegt mit einer Teilfläche in einem Teilgebiet des Vogelschutzgebietes „Unteres Mittelrheingebiet“ (DE-5609-401). Aufgrund des bereits bestehenden Abbaubetriebes ist von einer Vorbelastung des Schutzgebiets in Form von Störwirkungen auszugehen. Innerhalb des relevanten Bereichs liegen keine aktuell bekannten Brutvorkommen der Zielarten vor, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Erweiterung zu erwarten sind. Für die gemeldeten Zielarten der Vogelschutzrichtlinie stellen die im Zuge der Erweiterung entstehenden Felswände, Abraumflächen und Vegetationsstrukturen zudem neue potenzielle Habitate dar. Aufgrund der Ergebnisse der Natura-2000-Prüfung kann eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Der Norden der geplanten Erweiterungsfläche liegt mit ca. 4,7 ha Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG Plaidt) „Plaidter Hummerich“ (LSG-7137-016). Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hat mit Schreiben vom 20.11.2024 der Erteilung der notwendigen Ausnahmen nach den Regelungen des LSG Plaidt zugestimmt.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung entsprechender Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen und der Neuentwicklung bzw. Bereitstellung von Lebensraumstrukturen Verletzungen

artenschutzrechtlicher Verbote vermieden werden können. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinn des § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Schutz-, Kompensations- und Rekultivierungsmaßnahmen führt das geplante Vorhaben nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG. Durch die im Rahmenbetriebsplan und den Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten vorgezogenen Ersatzmaßnahmen, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation sowie der Rekultivierungsmaßnahmen im Zuge der Wiedernutzbarmachung kann der Funktionsverlust für artenschutzrechtlich relevante Arten im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden. Ein ökologischer Ausgleich der betroffenen Biotop- und Artenvielfalt ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht möglich. Daher besteht für das Schutzgut trotz des Eingriffs durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Ersatz und Ausgleich, der festgelegten Nebenbestimmungen sowie der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung keine erhebliche Beeinträchtigung.

Fläche

Mit der Durchführung des Vorhabens werden 7,9 Hektar Landflächen für den Rohstoffabbau in Anspruch genommen. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung werden die Erweiterungsflächen als Flächen zur freien Sukzession mit dem Endziel Wald, mit Laubwald bei natürlicher oder naturnaher Artenzusammensetzung (extensive Nutzung) sowie zur Acker- oder Grünlandnutzung (Planung: Anreicherung mit mindestens 20% naturnahen Elementen auf erosionsgefährdeten Böden, Extensivierung der Nutzung) wieder hergestellt.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes „Fläche“ ist gegeben, aber insbesondere aufgrund der temporären Inanspruchnahme der Flächen nicht erheblich.

Boden

Die natürliche Funktion des Bodens als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen wird durch den Abbau nachhaltig verändert. Auch die Regler- und Speicherfunktion innerhalb der Wasser- und Nährstoffkreisläufe sowie die Filter- und Pufferfunktion werden verändert und aufgrund fehlender Vegetation, fehlendem humosen Oberboden und dem Abbau stark verringert. Durch die Rekultivierung werden die natürlichen Bodenfunktionen weitgehend wiederhergestellt.

Vorhandener Oberboden wird abgeschoben und separat gelagert. Er wird im Rahmen der Rekultivierung entsprechend dem Rekultivierungsziel der einzelnen Flächen wieder als Oberboden eingebaut.

Eine Wieder- bzw. Neuentwicklung mit vergleichbarer Funktion und Wertigkeit ist daher insgesamt gut möglich. Eine dauerhafte Versiegelung von Flächen ist nicht vorgesehen.

Eine Einwirkung in das Schutzgut „Boden“ durch das Vorhaben besteht zwar, ist aber nur temporär und die Bodenfunktionen können durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen überwiegend wiederhergestellt werden. Daher ist die Beeinträchtigungen des Schutzgut nicht als erheblich zu beurteilen.

Wasser

- Grundwasser

Bisher wurde im Rahmen des Lavasandtagebaus im Abbaubereich Plaidt 10 / Kretz 1 kein Grundwasser angetroffen. Der Lavasand ist gut bis sehr gut wasserdurchlässig, so dass die in ihrem Bereich anfallenden Niederschlagswässer gut im Untergrund versickern können. Die Niederschlagswässer versickern im Untergrund und fließen in Richtung des Nettetals bzw. zum Krufter Bach hin ab. Es ist davon auszugehen, dass nur ein geringer Anteil dieser Wässer als Grundwasserneubildung in das tiefer gelegene Kluftsystem des Devons eintritt.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, den Vorgaben des Rahmenbetriebsplans und der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses ist ein Eintrag von grundwassergefährdenden Substanzen in Folge des Lavasandabbaus oder eine Veränderung der Grundwasser führenden Schichten nicht zu erwarten. Daher ergeben sich auch keine Auswirkungen auf das Grundwasser sowie für die öffentliche und private Wasserversorgung.

- Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im geplanten Abbaubereich nicht vorhanden.

Die Abbautätigkeit greift nur durch die Reduzierung der Überdeckung in den Wasserhaushalt ein. Eine Freilegung von Grundwasser ist nicht geplant.

Die im Geltungsbereich anstehenden Böden und Gesteine sind ausnahmslos gut durchlässig. Daher treten am Standort auch nach längeren Niederschlagsereignissen keine Vernässungen auf. Die temporären Kleinstgewässer in den Fahrspuren haben keine wasserrechtliche Bedeutung. Oberflächenwasser versickert sofort im

Untergrund. Weitergehende Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung sind im Tagebau daher nicht erforderlich.

- Wasserrahmenrichtlinie

Die vorgesehenen Maßnahmen gefährden oder beeinträchtigen die Erreichbarkeit des guten Zustands für die Wasserkörper nicht. Die Wasserbewirtschaftung innerhalb des Tagebaus führt nicht zu Wirkungen, die dem Zielerreichungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) entgegenstehen. Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme entfällt, da das Vorhaben weder dem Verschlechterungsverbot noch dem Zielerreichungsgebot der WRRL entgegensteht.

- Insgesamt

Erhebliche, negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu befürchten.

Klima/Luft

Im Zuge der Erschließung der Fläche und der folgenden Abbautätigkeit kommt es durch den Einsatz von Baumaschinen und Fahrzeugen zu einer erhöhten Schadstoffbelastung in der Luft durch den Ausstoß von Verbrennungsmotoren. Eine erhebliche Belastung der lokalen Luftqualität oder des Klimas kann aber aufgrund der Geringfügigkeit im Verhältnis zur bestehenden Vorbelastung durch Verkehr (Autobahn A61) und Landwirtschaft sowie der raschen Verteilung im Luftraum durch Diffusion und Wind ausgeschlossen werden. Zudem ergibt sich keine Zunahme des Werksverkehrs gegenüber der aktuell bestehenden Situation im Tagebau.

Das vom Vorhaben betroffene Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen gem. RRÖP wird durch die Schadstoffemissionen und Flächeninanspruchnahmen in vergleichsweise geringem Umfang in seiner Funktion nicht erheblich beeinträchtigt, da es zu keinen nachhaltigen Veränderungen des Gebietes kommt. Zu berücksichtigen ist hier auch die mit der fortschreitenden Abbautätigkeit geplante, sukzessive Rekultivierung der bereits ausgebeuteten Bereiche des bestehenden Abbaus und von Teilbereichen der geplanten Abbauerweiterung. Das Verhältnis von offenen Felsbereichen zu Vegetationsflächen verändert sich daher nicht signifikant.

Die in Anspruch genommenen Waldflächen werden wiederhergestellt. Gleiches gilt für alle weiteren Verluste von Vegetationsflächen sowie die Entfernung von Boden im Bereich der Erweiterung, welche im Zuge der nach Abbaufortschritt durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die zu erwartenden betriebsbedingten Staubemissionen wurden von der Firma ZECH Umweltanalytik GmbH in einem gesonderten Gutachten untersucht, mit dem Ergebnis, dass die gesetzlichen Grenzwerte sicher eingehalten werden. Im Abbaubetrieb werden zudem Maßnahmen zur Minimierung der Entstehung von Staub vorgesehen, die durch Nebenbestimmung in diesem Beschluss vorgegeben werden.

Die Auswirkungen auf Klima und Luft sind temporär und werden durch die vorgesehene Wiedernutzbarmachung zeitlich begrenzt. Es liegt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „Klima/Luft“ vor.

Landschaft

Das Landschaftsbild in der „Pellenzer Senke“ ist durch die bereits seit langer Zeit ansässigen Betriebe zum Rohstoffabbau, insbesondere zur Lavasandgewinnung, geprägt. Die Tagebaubereiche mit ihren Bodenaufschlüssen sind zu einem festen Landschaftsbestandteil in der Pellenzer Senke geworden. Im Bereich des Lavasandtagebaus Plaidt 10 / Kretz 1 kommt es im Laufe des Abbaus, welcher von Osten nach Westen erfolgt, zu leichten Veränderungen des aktuellen Landschaftsbildes. Im Zuge der Rekultivierung und Nachfolgenutzung wird das Landschaftsbild neu gestaltet.

Die im Auftrag der Antragstellerin durchgeführten Fotovisualisierungen zeigen jedoch, dass die veränderte Topographie für den Betrachter aus den Ortslagen bzw. von regelmäßig genutzten Spazierwegen nur bedingt wahrnehmbar ist. Mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wie der Anlage des Sichtschutzwalls und der abschließenden Rekultivierung werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemindert.

Der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet (LSG Plaidt) „Plaidter Hummerich“ (LSG-7137-016) ist aufgrund der Vorbelastungen durch den bereits bestehenden Tagebau bereits überwiegend erfolgt. Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hat mit Schreiben vom 20.11.2024 der Erteilung der notwendigen Ausnahme für den Erweiterungsbereich nach der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen für den Plaidter Hummerich zugestimmt.

Da parallel zum Abbau Rekultivierungsmaßnahmen umgesetzt werden, ist keine nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten. Die vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen tragen zur Wiederherstellung eines Landschaftsbildes bei, das die landwirtschaftlich geprägten Eigenarten der Pellenzer Senke widerspiegelt und sich in den umliegenden Landschaftsraum stimmig einfügt.

Daher wird das Schutzgut Landschaft durch die Erweiterung des Tagebaus „Plaidt 10 / Kretz 1“ nicht erheblich und dauerhaft beeinträchtigt.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Planungsbereich wird aus topographischen Gesichtspunkten und den bisherigen Funden als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten. Diese sind insbesondere bei den Bodenarbeiten zur Erschließung der Bodenschätze gefährdet. Durch den vorgesehenen Bodenabtrag vor dem Abbau der Bodenschätze kann es zur Zerstörung von Kultur- und Sachgütern kommen. Auf die Meldepflichten nach den §§ 16 – 21 DSchG wird die Antragstellerin in diesem Beschluss hingewiesen. Weiterhin ist eine Begleitung der Erdarbeiten durch einen Vertreter der Generaldirektion Kulturelles Erbe nach dem RBPI vorgesehen, um beim Bodenabtrag vor dem Abbau des Bodenschatzes eine Zerstörung von Kultur- und Sachgütern zu vermeiden.

Die Erreichbarkeit aller Grundstücke bei Wegfall von Wirtschaftswegen wird durch Nebenbestimmung in diesem Beschluss sichergestellt.

Der Schutz der vorhandenen Versorgungsleitungen wurde durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Aus vorgenannten Gründen sind keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter durch den Tagebau zu erwarten.

- Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen dem Schutzgut Mensch und den Schutzgütern Landschaft, Wasser, Klima/Luft, Fläche sowie Einwirkungen auf die Erholungsfunktion, die Landwirtschaft und die Lufthygiene. Aber auch die Schutzgüter Wasser, Arten und Biotope, Boden und Klima beeinflussen sich gegenseitig und wechselseitig.

Anhand der Ergebnisse des UVP-Berichtes und den beschriebenen Einwirkungen auf die Schutzgüter sind keine Wechselwirkungen zu erkennen, die eine Versagung oder weitergehende Beschränkungen des Vorhabens erfordern.

2.2.8.4 Zusammenfassende Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde

Allgemein muss der obligatorische Rahmenbetriebsplan für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine medienübergreifende Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ermöglichen. Diese umweltbezogenen

Angaben des Rahmenbetriebsplans haben sich, ebenso wie die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Behörde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses, an den entscheidungserheblichen, gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zu orientieren.

Der vorgelegte Rahmenbetriebsplan enthält nach § 57 a Abs. 2 S. 2 BBergG i. V. m. § 16 UVPG²⁷ unter Berücksichtigung der Anforderungen des allgemeinen UVP-Rechts die Mindestangaben. Dieser beinhaltet:

1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
3. eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
5. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
7. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Die vorgenannte Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt durch Tabellen, grafische Darstellungen, Karten, Berechnungen, Fotos und sonstige geeignete Mittel. Dem obligatorischen Rahmenbetriebsplan ist zudem nach § 57 a Abs. 2 Satz 2 BBergG i. V. m. § 16 Abs. 1 S.1 UVPG ein zur Auslegung geeigneter

²⁷ **UVPG:** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Plan und eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der beizubringenden Angaben als Teil des UVP-Berichtes beigefügt. Diese ermöglicht Dritten die Beurteilung, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Als Ergebnis der UVP lässt sich feststellen, dass die Vorhabenplanung für die Gewinnung von Lavasand im Tagebau „Plaidt 10 / Kretz 1“ einschließlich der sich aus dem Planfeststellungsverfahren ergebenden Konkretisierungen dem Prinzip der Umweltvorsorge hinreichend Rechnung trägt.

Für die Schutzgüter sind mit der Neugestaltung des Geländes bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Ersatz und Ausgleich, der festgelegten Nebenbestimmungen sowie der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung in einem bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Gebiet keine erheblichen, dauerhaften Veränderungen zu prognostizieren.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Einwirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Lärm-, Staub- und Erschütterungen, Landschaftsveränderung), Flora und Fauna (biologische Vielfalt), Wasserhaushalt (keine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Ziels zur Erreichung eines guten Zustands des Wasserkörpers), Klima (aufgrund der Abgegrenztheit des Vorhabens nur kleinräumige Auswirkungen), Fläche (Änderung der Flächennutzung, Flächenbedarf), Boden (Bodenversiegelung, Bodenfunktionen), und Kultur- und Sachgüter erläutert und bewertet worden. Durch Aufnahme von Nebenbestimmungen in diesen Beschluss wurden die Einwirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter auf die gesetzlichen und tatsächlichen Erfordernisse begrenzt. Erhebliche, nicht kompensierbare Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter sind danach nicht zu befürchten.

Die Planfeststellungsbehörde ist in Übereinstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungs- und Offenlegungsverfahrens zu der Einschätzung gelangt, dass die Vorhabenträgerin die aus dem Vorhaben resultierenden Umweltauswirkungen in den Planfeststellungsunterlagen entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfasst und beschrieben hat. Dabei umfasst die Beschreibung des Vorhabens auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich kompensiert werden. Die Vorhabenträgerin hat die einzelnen zum Teil entgegenstehenden Belange zu einem sachgerechten Ausgleich gebracht. Die vorliegende Planung stimmt mit den raumordnerischen Zielen des Landesentwicklungsprogrammes IV sowie des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald überein. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-

Maßnahmen kann der durch das Vorhaben verursachte Funktionsverlust des Lebensraumes für artenschutzrechtlich relevante Arten im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wurde Vorsorge für eine umweltverträgliche Umsetzung des Vorhabens und die Sicherstellung der Kompensation gesorgt.

Die Vorschriften der verschiedenen Rechtsgebiete, die in diesem Planfeststellungsbeschluss konzentriert wurden, werden daher beachtet. Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt zwar eine Beeinträchtigung von Schutzgütern, diese sind jedoch nach Maßgabe des Rahmenbetriebsplanes, der Planergänzungen, der naturschutzfachlichen Begleitplanung, des aufgezeigten Vermeidungs- und Kompensationskonzeptes, dem Konzept zur Wiedernutzbarmachung sowie der aufgenommenen Nebenbestimmungen hinzunehmen. Das Vorhaben kann die raumordnerisch und bergrechtlich begründeten Allgemeinwohlbelange einer sicheren und geordneten Rohstoffversorgung für sich beanspruchen. Damit ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist und zugelassen werden kann.

2.2.9 Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiete

Der nördliche Bereich der geplanten Erweiterung liegt in einer Teilfläche des Vogelschutzgebiets (VSG) „Unteres Mittelrheingebiet“ (DE 5609-401; VSG-7000-010). Eine weitere Teilfläche des VSG „Unteres Mittelrheintal“ befindet sich cirka 1300 Meter südöstlich der geplanten Erweiterung und ist in diesem Bereich gebietsgleich mit dem nächstgelegenen Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) mit der Bezeichnung „Nettetal“ (DE 5610-301; FFH-7000-033).

Das VSG „Unteres Mittelrheingebiet“ wurde im Januar 2004 als besonderes Schutzgebiet eingestuft. Seine Gesamtfläche beläuft sich auf rund 2.066 ha. Das Schutzgebiet liegt in dem Verwaltungsgebiet Koblenz im Gebiet der Gemeinden Andernach, Bad Breisig, Bad Hönningen, Brohltal, Maifeld, Mayen, Mendig, Pellenz, Vordereifel und Weißenthurm. Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz.

Charakteristisch für das Schutzgebiet ist eine vulkanisch geprägte Landschaft, welche sich durch eine Vielzahl von Steinbrüchen (zumeist Bimsentnahme, Lava oder Basalt) auszeichnet. Die dabei entstehenden Steilwände sind wichtige Strukturelemente zur Horstanlage für den Uhu.

Die Tagebaue haben einen positiven Einfluss auf das Schutzgebiet, denn die Schutzwürdigkeit des VSG ist vor allem durch seine Bedeutung für die Beherbergung der größten Uhu Population des Landes begründet. So brütet etwa ein Viertel des rheinland-pfälzischen Bestandes im Gebiet.

Zielarten für das Gebiet sind Heidelerche, Neuntöter, Steinschmätzer und Uhu und das Erhaltungsziel ist eine Erhaltung oder Wiederherstellung des strukturreichen Offen- und Halboffenlandes als Jagdhabitat sowie von Bruthabitaten (Brutwände).

Da im Rahmen des Projekts keine großflächigen, dauerhaften (negativen) Habitatveränderungen für die Zielarten zu erwarten sind, kommt es im Fall der geplanten Erweiterung des bestehenden Abbaubetriebes nicht zu Beeinträchtigungen der allgemeinen Erhaltungsziele des Schutzgebiets. Im Gegenteil werden charakteristische Habitatstrukturen des VSG erhalten und neu geschaffen.

Bezüglich der Flächeninanspruchnahme von Offenland kann angenommen werden, dass im Umfeld ausreichende Ausweichmöglichkeiten in Form von Äckern oder Wiesen bestehen, so dass durch den Wegfall potenzieller Jagdhabitats keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Notwendige Eingriffe in Gehölzlebensräume stellen eine temporäre und kleinräumige Inanspruchnahme dar, die sich wieder in den Voreingriffszustand entwickeln und der ansässigen Fauna nach Abschluss der Gewinnung und Regeneration wieder zur Verfügung stehen bzw. gezielt wiederhergestellt werden können.

Da die Erhaltungsziele in Bezug auf die Zielarten nicht beeinträchtigt werden, aufgrund des bestehenden unmittelbar angrenzenden Abbaus eine Vorbelastung besteht und im Zuge des Vorhabens neue potenzielle Habitate entstehen, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des VSG ausgeschlossen werden.

Das FFH-Gebiet „Nettetal“ umfasst insbesondere den Fluss Nette und die direkt angrenzenden Regionen. Zielarten sind Flussneunauge, Groppe, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr. Erhaltungsziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und –gemeinschaften sowie der Gewässerqualität und Durchgängigkeit der Fließgewässer für Wanderfische, von standortgerechtem bestehendem Wald, von nicht intensiv genutztem Grünland und von Magerrasen und unbeeinträchtigten Felslebensräumen.

Da keine Eingriffe in das FFH-Gebiet erfolgen und der Wasserhaushalt unverändert bleibt, kann unter Berücksichtigung der Entfernung von etwa 1300 Metern und der Tatsache, dass die Erweiterung sich gegenüber dem bestehenden Tagebau von dem

FFH-Gebiet entfernt, eine erhebliche Beeinträchtigung des Flusstal-Gebietes der Nette ausgeschlossen werden.

Abschließend ist festzustellen, dass sowohl in der Einzelbetrachtung als auch bei der Berücksichtigung der Einwirkungen der Umgebung keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von Natura 2000 – Gebieten gegeben ist.

Auch von der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde wurden keine Bedenken erhoben.

2.2.10 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Europäische Union hat mit dem Erlass der Fauna-Flora-Habitat (FFH-RL) – Richtlinie und der Vogelschutz (VS-RL) - Richtlinie als Schutzgebietssystem Natura 2000 strenge Bestimmungen zum Artenschutz eingeführt.

Dieser besondere Artenschutz ist als eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten zu sehen. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den Schutz einzelner Tier- bzw. Pflanzenindividuen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH -RL für alle FFH - Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS - RL für alle europäischen Vogelarten.

Die Artenschutzbelange sind nunmehr bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen.

Die Zulässigkeit von Eingriffen im Hinblick auf Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten regelt § 44 BNatSchG (vgl. hierzu § 7 Abs. 2, Nr. 13 und 14 BNatSchG). Ebenfalls sind die ergänzenden artenschutzrechtlichen Regelungen nach § 24 LNatSchG umzusetzen, insofern die hier genannten Tierarten durch das Vorhaben betroffen sind. Im Rahmen der geplanten Erweiterung sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu prüfen, die sich aus §§ 44 und 45 BNatSchG bzw. § 24 LNatSchG ergeben.

Der entsprechende „Fachbeitrag Artenschutz“ ist im Rahmenbetriebsplan enthalten.

Bei den Säugetieren kommt das Untersuchungsgebiet (UG) für die Wildkatze als dauerhaftes Habitat und insbesondere als Fortpflanzungsraum aber nicht in Frage. Die zusammenhängenden Waldbereiche nördlich des bestehenden Tagebaus, die durch die Erweiterung randlich betroffen sind, erreichen nicht die benötigte Größe um als dauerhaft genutzter Lebensraum auch für die räumlich weniger anspruchsvollen Weibchen in Frage zu kommen. Dazu kommt, dass durch den bestehenden Abbau die direkt angrenzende Autobahn 61 und die generell hohe Siedlungsdichte im

Umfeld des UG von einem hohen Maß an dauerhaft vorliegender Störung auszugehen ist. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Für das TK-25-Messtischblattviertel wird kein Nachweis der Haselmaus geführt. Im Rahmen der Kartierungen innerhalb des UG konnten auch keine direkten Nachweise der Haselmaus erbracht werden. Es konnten aber an mehreren Stellen verlassene Nester aus Gräsern, Laub und Moos in den Tubes festgestellt werden, für die nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass sie von Haselmäusen stammen. Um eine Gefährdung ausschließen zu können, muss dafür gesorgt werden, dass sich während der Vegetations- und Bodeneingriffe keine Haselmäuse innerhalb der Eingriffsflächen aufhalten. Dazu sind zunächst alle oberirdischen Gehölzanteile im Winter zu entfernen. Die Vorgaben gemäß § 39 BNatSchG (Gehölzrückschnitt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) sind hier zur Berücksichtigung der späteren Winterruhe der Haselmaus zusätzlich anzupassen. So können Haselmäuse noch bis Ende Oktober aktiv sein, sodass erst ab Anfang November mit den Gehölzrückschnitten begonnen werden kann. Diese Rückschnitarbeiten sollen vorwiegend motormanuell und ohne den Einsatz schwerer Fahrzeuge und -maschinen (beispielsweise Holzvollernter) auf den Flächen durchgeführt werden. Auch eine Entfernung der Wurzelstubben oder sonstige Eingriffe in den Boden dürfen in dieser Phase noch nicht erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich potenziell ansässige Tiere in Bodenverstecken in Winterruhe. Daher besteht das Risiko von Verletzungen und Tötungen durch mechanische Belastungen des Bodens oder möglicher Versteckräume im Wurzelbereich. Nach dem Verlassen der Winterverstecke (je nach Witterung ab Mitte April) finden die Tiere durch die Entnahme der oberirdischen Gehölzstrukturen weder geeignete Deckungsmöglichkeiten noch Nahrungsquellen auf der Eingriffsfläche und wandern in angrenzende Bereiche der um den Tagebau verbleibenden Gehölzstrukturen ab. Damit können Haselmäuse innerhalb der Eingriffsfläche nach der Winterruhe ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der akustischen Kartierungen konnte der Nachweise von mindestens sieben Fledermausarten sicher erbracht werden.

Dabei handelt es sich um folgende Arten:

- Breitflügelfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleiner Abendsegler
- Großer Abendsegler

- Zwergfledermaus

Allerdings konnten innerhalb der Gehölzbestände auf der Erweiterungsfläche keine Baumhöhlen festgestellt werden. Auch befinden sich im UG keine Gebäude, die aufgrund von vorhandenen Nischen, Spalten, Holzverschalungen oder anderen zugänglichen Hohlräumen potenziell von Fledermäusen nutzbare Versteckmöglichkeiten aufweisen. Auch die erweiterte Untersuchung durch zusätzliche Rufanalysestandorte im Herbst am Rand der bestehenden Grube lieferte keine Hinweise auf eine Quartiernutzung von Spalten in den Steilwänden. Demnach ist davon auszugehen, dass innerhalb der Erweiterungsfläche keine Fledermausquartiere vorliegen.

Durch die Rufaufzeichnungen ist aber belegt, dass bestimmte Bereiche der Erweiterungsfläche regelmäßig von Fledermäusen aufgesucht werden. Demnach ist davon auszugehen, dass das Gebiet wiederkehrend zur Jagd aufgesucht wird.

Innerhalb des UG spielen insbesondere die Gehölzbestände im Nordwesten eine Rolle als Jagdgebiet für Fledermäuse. Hier wurden die Fledermäuse auch akustisch nachgewiesen. Die Gehölzbestände weisen gegenüber der strukturarmen Agrarlandschaft ein deutlich höheres Nahrungsangebot auf.

Da Fledermäuse vorwiegend nachtaktiv sind und damit den üblichen Betriebszeiten des Tagebaus ausweichen, kann eine erhebliche Störung jagender Fledermäuse im Bereich der Erweiterungsfläche ausgeschlossen werden. Da innerhalb der Erweiterungsfläche keine Baumhöhlenquartiere nachgewiesen wurden und auch keine potenziellen Gebäude- oder Spaltenquartiere vorliegen, kann auch eine Störung im Tages- oder Winterquartier ausgeschlossen werden.

Durch die mittelfristige Etablierung neuer Vegetationsflächen im Bereich der neu anzulegenden Böschungen auf der Westseite der Erweiterungsfläche sowie Sukzession und Verbuschung in ungenutzten Teilbereichen des Tagebaus werden sich vergleichbare Vegetation und auch neue Nahrungshabitate einstellen. Damit werden auf diesen Flächen Jagdmöglichkeiten in vergleichbarer Größe und vor allem guter Qualität geschaffen und es kommt zu keinem dauerhaften Verlust von als Jagdgebiet nutzbarer Fläche.

Zwischenzeitlich ist auch ein Ausweichen auf angrenzende Gehölzbereiche im Umfeld möglich. Etwa auf der Nordseite des bestehenden Tagebaus und westlich davon liegen auch weiterhin Gehölzbestände vor, die als Jagdgebiet nutzbar sind. Hier bleibt ein großer Anteil der Gehölzfläche bestehen. Weitere, größere Gehölzbestände befinden sich südlich am Korretsberg oder südwestlich entlang des

Bachlaufs der Nette, die ebenfalls ein attraktives Jagdgebiet darstellt. Auch im Bereich der umgebenden Siedlungen ist mit einem hohen Aufkommen jagender Fledermäuse zu rechnen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Insgesamt konnten im Rahmen der örtlichen Erhebungen 56 Vogelarten nachgewiesen werden. Davon wurden 30 Arten als Brutvogel oder zumindest mit Brutverdacht erfasst.

Arten von besonderer Bedeutung im Untersuchungsgebiet sind:

- Bluthänfling
- Goldammer
- Wiesenpieper
- Turteltaube
- Feldlerche
- Rebhuhn
- Schwarzkehlchen
- Pirol

Überwiegend handelt es sich bei dem Vogelvorkommen um ungefährdete, häufige Arten des Waldes und der Halboffenlandschaft. Aus der Gesamtartenliste sind hier der Baumpieper, die Beutelmeise, der Bluthänfling, der Gelbspötter, die Goldammer, die Grauammer, der Kuckuck, der Pirol und die Turteltaube herauszugreifen, weil sie entweder auf der Roten Liste Deutschlands, des Landes Rheinland-Pfalz oder in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt werden. Im Rahmen der Kartierungen konnten von diesen Arten allerdings nur der Bluthänfling, die Goldammer, die Grauammer, der Pirol und die Turteltaube nachgewiesen werden. Die Grauammer wurde dabei nur als Nahrungsgast festgestellt, während für die übrigen Arten zumindest von einem Brutverdacht ausgegangen wird.

Potenzielle Brutstandorte der Arten dieser Gilde sind innerhalb des UG auf die Gehölzbestände im nördlichen Teil der Erweiterungsfläche beschränkt. Hier befinden sich insbesondere zum Grubenrand hin größere Bäume und in Richtung des westlich und nordwestlich angrenzenden Offenlands eher niedrige Bestände von Gebüsch- und Strauchvegetation sowie Sukzessionsgehölze.

Der Bluthänfling wurde im mittleren Bereich des UG zwischen der Erweiterungsfläche und dem aktiven Tagebau in den dort vorliegenden Sukzessionsgehölzen singend festgestellt. Im gleichen Bereich wurde auch die Goldammer verortet.

Die Grauammer wurde nur einmal am Südrand des UG im Bereich der Steilwand des aktiven Tagebaubereichs gesichtet.

Der Pirol wurde singend in den Gehölzen des nördlichen UG festgestellt.

Die Turteltaube wurde auf Höhe des mittleren Erweiterungsbereichs, aber außerhalb der Erweiterungsfläche zur bestehenden Grube hin einem Sukzessionsgehölz singend festgestellt.

Durch die Erweiterung des aktiven Tagebaus werden Gehölzflächen in Anspruch genommen und damit auch potenziell Bestände, die von den Vertretern dieser Gilde als Brutplatz genutzt werden können. Im Fall von brutzeitlichen Eingriffen besteht dabei die Möglichkeit, dass Gelege oder flugunfähige Jungvögel verletzt oder getötet werden.

Um diese Möglichkeit ausschließen zu können, ist es erforderlich, alle Rückschnitte und Gehölzeingriffe innerhalb des UG im Einklang mit den zeitlichen Vorgaben nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG durchzuführen. Die hier genannten Zeiträume werden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Haselmaus zusätzlich auf den Zeitraum Anfang November bis Ende Februar eingeschränkt. Damit werden brutzeitliche Eingriffe in potenzielle Fortpflanzungsräume und damit auch die Gefährdung fluchtunfähiger Individuen und Entwicklungsformen ausgeschlossen.

Adulte Tiere sind in der Lage, möglichen Gefährdungsquellen in Verbindung mit der Erweiterung des Tagebaus, wie etwa dem Einsatz von Baggern und Fahrzeugen, selbstständig auszuweichen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für Vögel kann daher ausgeschlossen werden.

An Reptilien wurde im Untersuchungsraum eine Zauneidechse nachgewiesen. Weiterhin kommen Mauereidechse und Schlingnatter potentiell im UG vor.

Innerhalb des UG finden Reptilien insbesondere in den Übergangsbereichen zwischen Tagebau, Brache- und Verbuschungsflächen in unterschiedlichen Sukzessionsstadien und dem nach Westen angrenzenden Offenland günstige Lebensraumverhältnisse vor. Hier befinden sich ausreichende offene Abschnitte zur Thermoregulation bei kurzen Fluchtwegen in sichere Deckung unter Sträuchern und dichter Vegetation. Auch Nahrungsmöglichkeiten sind durch die Blühpflanzendichte auf Brachflächen gegeben.

Die Eignung dieser Lebensräume hängt aber in erster Linie vom Grad der Verbuschung und vom Fortschritt der Sukzession ab. Mit der Zeit nimmt die Vegetation in diesem Bereich zu und die offenen Flächen nehmen ab und damit auch die Sonneneinstrahlung, die den Boden erreicht. Damit verlieren diese Bereiche mit der Zeit für ansässige Reptilien immer mehr an Wert. Da die zum aktiven Tagebau hin gelegenen Gehölzbereiche, insbesondere im Norden und Nordosten des UG,

bereits eine hohe Bestandsdichte erreicht haben (Biotoptypen „Birkenwald“ und „Robinienmischwald“), weisen diese als Reptilienhabitat nur noch eine geringe Bedeutung auf. Dies spiegelt sich auch in den fehlenden Nachweisen wider.

Durch die Erweiterung des bestehenden Tagebaus kommt es zu Eingriffen in genutzte Reptilienlebensräume. Durch die Arbeiten mit schweren Maschinen, Befahrung und Eingriffe in den Boden in Form von Abschieben des Oberbodens und Abbau der Lavasandgesteine können dabei auch direkte Tötungen und Verletzungen von Reptilien auftreten, sofern sich diese während der Arbeiten im Eingriffsbereich aufhalten. Insbesondere im Bereich der verbuschten Brachflächen im nördlichen Teil des UG kann es zur Gefährdung von Individuen kommen.

Um diese Gefährdung zu vermeiden, ist es erforderlich, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Individuen der streng geschützten Reptilienarten innerhalb der Erweiterungsfläche zu minimieren. Dazu wird eine Vergrämung in diesen Bereichen vorgesehen. Der Freischnitt der Erweiterungsfläche und damit die Entfernung der Gehölzstrukturen erfolgt im Winter. Zu dieser Zeit befinden sich die Tiere in der Winterruhe in Bodenverstecken, wie Hohlräumen unter Wurzeltellern, Mäusegängen oder unter Steinen, die einen ausreichenden Schutz gegen niedrige Temperaturen bilden.

Um die Tiere in ihren Winterverstecken nicht durch mechanische Einwirkungen zu gefährden, dürfen in dieser Phase (Anfang November bis Ende Februar) zunächst nur die oberirdischen Gehölzanteile entfernt werden (Auf-den-Stock-setzen). Das Ziehen der Wurzelstubben oder das Mulchen der Flächen zur Entfernung der unterirdischen Gehölzanteile und zur Einebnung darf in dieser Phase noch nicht erfolgen. Um potenziell vorhandene, überwinterte Individuen nicht zu gefährden, soll der Einsatz schwerer Maschinen, wie Holzvollerntern auf den Flächen in dieser Phase vermieden bzw. auf ein absolutes Minimum beschränkt werden.

Durch die Entnahme der oberirdischen Gehölzstrukturen wird den Reptilien die benötigte Deckung genommen, sodass die Lebensraumqualität durch diese Maßnahme entscheidend gemindert wird. Dadurch sind eventuell ansässige Tiere nach Erwachen aus der Winterruhe zum Abwandern und Verlassen der Flächen gezwungen. Im darauffolgenden Sommer (ab Mitte April) können dann die Entfernung der Wurzelstubben sowie weitere Bodeneingriffe in Vorbereitung zum Abbau der Rohstoffe in diesem Bereich stattfinden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Reptilien kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz ausgeschlossen werden.

Für das TK-25-Messtischblattviertel sind Nachweise der streng geschützten Arten Geburtshelferkröte, Wechselkröte und Kreuzkröte gemeldet. Innerhalb des UG befinden sich aber keine Strukturen, die für eine dauerhafte Nutzung als Lebensraum dieser und auch anderer Amphibienarten in Frage kommen. Es liegen keine dauerhaften Gewässer vor. Kurzfristig auftretende Kleinstgewässer, wie etwa Pfützen auf landwirtschaftlichen Wegen und Flächen nach Starkregenereignissen sind im Bereich der Erweiterungsfläche nicht ausdauernd genug, um als Laichgewässer genutzt werden zu können. Ein Vorkommen streng geschützter Amphibien kann demnach im UG ausgeschlossen werden.

Pflanzen, Fische, Libellen, Käfer und Schmetterlinge des Anhangs IV der FFH-RL konnten bei den durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden.

Von der Oberen Naturschutzbehörde wurde auf potenzielle Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers hingewiesen. Innerhalb des UG befinden sich potenzielle Lebensräume verschiedener Insektenarten und -artengruppen, wie beispielsweise Grünlandbereiche, Randstreifen landwirtschaftlich genutzter Flächen oder auch die Gebüsch- und Sukzessionsflächen im nördlichen Teilbereich. Hinweise auf streng geschützte Arten liegen hier aber nicht vor. Der Nachtkerzenschwärmer ist bei der Wahl der Raupenfutterpflanzen grundsätzlich flexibel, bevorzugt aber Arten der Gattungen Nachtkerzen und Weidenröschen an trocken-warmen Standorten. Entsprechende Pflanzen wurden im Rahmen der Biotopkartierung innerhalb des UG nicht festgestellt.

Für jede der aufgeführten Tierarten, für die ein artenschutzrechtlicher Tatbestand auftreten kann, sind Maßnahmen geplant, mit deren Umsetzung mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände vermieden werden. Als Vermeidungsmaßnahmen sind Rodungsarbeiten über die gesetzlichen Vorschriften hinaus bis Ende Oktober untersagt, sodass erst ab Anfang November mit den Gehölzrückschnitten begonnen werden kann. Diese Rückschnittarbeiten sollen vorwiegend motormanuell und ohne den Einsatz schwerer Fahrzeuge und -maschinen (beispielsweise Holzvollernter) auf den Flächen durchgeführt werden. Die Entfernung der Wurzelstubben oder sonstige Eingriffe in den Boden dürfen zwischen Anfang November und Ende Februar nicht erfolgen, da sich in diesem Zeitraum potenziell ansässige Tiere in Bodenverstecken in Winterruhe befinden können.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Aussagen des „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum Rahmenbetriebsplan“ sowie die Erfassung von Flora und Fauna geprüft und kommt ebenso wie die Obere Naturschutzbehörde zu der Ansicht, dass gegen das beantragte Vorhaben aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen und unter Beachtung entsprechender Maßnahmen zur

Vermeidung von Tötungen und der Neuentwicklung bzw. Bereitstellung von Lebensraumstrukturen durch das Vorhaben kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 24 LNatSchG erfüllt wird. Somit ist die Erweiterung des Tagebaus und die damit verbundenen Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des BNatSchG und LNatSchG zulässig.

2.2.11 Bewertung und Abwägung

Öffentliche Interessen und Belange privater Dritter sollen grundsätzlich in eine abwägende Bewertung einbezogen werden, um feststellen zu können, ob das Vorhaben insgesamt begründet ist, Allgemeinwohlbelange für sich beanspruchen kann oder einzelne dieser Belange zugunsten der bergrechtlich begründeten Belange zurückstehen müssen.

Die Abwägung erfolgt anhand der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und den Interessen der Antragstellerin sowie den Belangen der Allgemeinheit.

Bei der Abwägung ist die Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 BBergG zu berücksichtigen.

2.2.11.1 Begründung der Entscheidung anhand von Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden in den folgenden Kapiteln vollständig und vollinhaltlich aufgeführt. Zu jeder Eingabe erfolgt dann die Abwägung und die Begründung mit der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu den jeweiligen Punkten (kursiv dargestellt), nachdem die gegebenenfalls erfolgten Rückäußerungen der Antragstellerin, der Beteiligten und die Ergebnisse des Erörterungstermins berücksichtigt wurden.

2.2.11.1.1 Gebietskörperschaften

Kreisverwaltung des Landkreises Mayen-Koblenz mit Schreiben vom 20.06.2024 und 28.11.2024

Schreiben vom 20.06.2024

„Zu den vorgelegten Antragsunterlagen nehmen wir wie folgt wasserwirtschaftlich Stellung:

I. Vorhaben nach Art Umfang und Zweck:

Planfeststellungsverfahren Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans zur Erweiterung des Lavasandtagebaus „Plaidt 10 / Kretz 1“ (bisher Plaidt 10 - 13 / Kretz 1).

II. Wasserwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche Beurteilung:

Das Vorhaben befindet sich in keinem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Wasserfassungen mit Bewilligungen oder gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnissen sowie sonstige Wasserrechte in der Umgebung, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, sind nicht bekannt.

Durch die geplante Maßnahme werden keine Oberflächengewässer tangiert.

Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für diesen Standort keinen Eintrag.

Die Niederschlagswasser werden gemäß vorliegender Planung breitflächig auf dem Grundstück versickert.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt laut den Planunterlagen im Rahmen von Betankungen an der Betriebstankstelle, Wartungen und Reparaturen in der Betriebshalle und Betankungen, Wartungen und unvorhergesehenen Reparaturen im Gewinnungsbereich.

Wasserwirtschaftlich bestehen hinsichtlich der o. a. Maßnahme keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet werden:

III. Nebenbestimmungen:

A. Bodenschutz/Aufschüttung:

1. Das nachgereichte Bodenschutzkonzept ist zu beachten.
2. Es wird die Anordnung einer bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen.

B. Niederschlagswasser:

3. Es ist beabsichtigt und nach dem Wasserrecht gemäß § 55 Abs. 2 WHG empfohlen, die anfallenden, unbelasteten Oberflächenwässer, wenn Topografie und Bodenverhältnisse dies zulassen, breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.

Da hierbei das Wasser nicht gesammelt abfließt (z.B. über eine Dachrinne oder eine Mulde), handelt es sich um wild abfließendes Wasser. Für die Einleitung in das Grundwasser ist dann keine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

In diesem Zusammenhang verweisen wir ausdrücklich auf § 37 WHG. Danach darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1, Satz 2 WHG), was ggf. privatrechtliche Schadensersatzforderungen des Unterlegers nach sich ziehen konnte.

Hinweis:

Sollte entgegen der vorgelegten Planung doch eine gezielte Einleitung notwendig /beabsichtigt werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Für abflusswirksame (Dach-)Flächen kleiner 500 m² ist bei Einleitung (Versickerung) ins Grundwasser ein entsprechender wasserrechtlicher Erlaubnisantrag, gefertigt durch einen nach § 103 LWG zugelassenen Fachplaner, bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, untere Wasserbehörde, zu stellen. Bei abflusswirksamen (Dach-)Flächen größer 500 m² ist bei Einleitung ins Grundwasser über die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, untere Wasserbehörde, bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Koblenz, der Antrag für die Einleitung ins Grundwasser zu stellen. Die hieraus resultierende wasserrechtliche Erlaubnis ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

C. Schutz von Gewässern und Boden/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

4. Der Abbau darf nur als Trockenabbau ohne Freilegung des Grundwasserspiegels erfolgen. Die Maßgaben der Wasserrechtlichen Erlaubnis für das gewerbsmäßige Gewinnen des Bodenschatzes Lavasand sind bei der Durchführung des Abbauvorhabens im Lavasandtagebau zu beachten.

5. Sollten bei den Abbauarbeiten grundwasserführende Schichten angeschnitten werden, ist dies umgehend dem LGB und der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz anzuzeigen. In jedem Falle ist zunächst der weitere Abbau, soweit mit der Grundwassererschließung zusammenhängend, bis zur Klärung und Lösung der abbautechnischen Probleme einzustellen.

6. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere der Betankung von Fahrzeugen sowie deren Wartung und Instandsetzung, sind die im Rahmenbetriebsplan und zugehörigen Bodenschutzkonzept dargelegten Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen zu befolgen, um ein

Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in Boden und Grundwasser wirksam zu verhindern.

7. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass alle Tätigkeiten und Abläufe im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz überwacht werden und dass alle Maßnahmen ergriffen werden, um eine Boden- und Grundwassergefährdung auszuschließen.

8. Tanks an über Nacht abgestellten Maschinen sind gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

9. Das innerbetriebliche Tankfahrzeug darf nur auf der dafür ausgelegten Abfüllfläche befüllt werden. Wenn es nicht benötigt wird, ist es auf der Abfüllfläche abzustellen.

10. Der Tankkörper des innerbetrieblichen Tankfahrzeugs muss mit einer Überfüllsicherung ausgestattet und für die Befüllung mit festen Leitungsanschlüssen ausgerüstet sein. Die Befüllung des Tankkörpers darf nur unter Verwendung einer ANA (Einrichtung mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung) oder einer ASS (Abfüll-Schlauch- Sicherung) erfolgen.

11. Die Abgabeeinrichtung des innerbetrieblichen Tankfahrzeugs muss mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil nach DIN EN 13012 mit entfernter oder unbrauchbar gemachter Feststelleinrichtung ausgestattet sein. Der maximale Volumenstrom der Abgabeeinrichtung darf 200 l/min nicht überschreiten.

12. Das innerbetriebliche Tankfahrzeug ist nach Maßgabe einer Gefährdungsbeurteilung unter Zugrundelegung der gefahrgutrechtlichen Bestimmungen wiederkehrenden Prüfungen und Zwischenprüfungen zu unterziehen, welche auch jeweils eine Dichtheitsprüfung des Tankkörpers mit seinen Ausrüstungsteilen sowie eine Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile umfassen müssen. Datum und Art der zuletzt durchgeführten Prüfung sind auf dem Tank selbst oder auf einem Schild umzuprägen bzw. anzubringen.

13. Die Füllschläuche müssen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich gewartet und geprüft werden (insbesondere jährlich wiederkehrende Druckprüfung mit dem 1,3-fachen des zulässigen Betriebsdrucks) sowie ständig überwacht werden (z. B. nach dem Merkblatt T 002 der BG Chemie). Sie müssen nach einem vom Betreiber des Tankfahrzeugs erstellten Konzept unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und der betrieblichen Beanspruchung und der Prüfergebnisse spätestens alle 6 Jahre ausgetauscht werden.

14. Zur Verringerung des Gefahrenpotenzials für Boden und Grundwasser sollten – sofern bei den Arbeitsmaschinen, Geräten und Anlagen technisch möglich - nur biologisch schnell abbaubare Schmieröle, Schmierfette (zur Verlustschmierung) und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden (beispielsweise Schmierstoffe mit dem Umweltzeichen RAL-UZ 64 oder Hydraulikflüssigkeiten mit dem Umweltzeichen RAL-ZU 79).
15. Reparaturen und Wartungsarbeiten an Fahrzeugen sind im Grubenbereich nicht zulässig, sofern diese vermeidbar sind.
16. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
17. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Arbeitsgeräte unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung des Bodens oder eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
18. Durch Kleinleckagen/Tropfverluste verunreinigter Boden ist unverzüglich aufzunehmen, gegebenenfalls gesichert zwischenzulagern und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
19. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist dem LGB ein Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
20. Die Änderung bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (neue Lagerung, Erhöhung der Lagerkapazität, zum Beispiel von Betriebsmitteln oder Schmierstoffen, Altöl, Heizöl usw.) ist gemäß § 65 LWG bzw. § 40 AwSV der unteren Wasserbehörde rechtzeitig (mindestens 6 Wochen) vor Inbetriebnahme bzw. Stilllegung anzuzeigen.
21. Aus dem Tagebaugelände dürfen keine verschmutzten Wasser abgeleitet werden, auch nicht mittelbar über z. B. Wegeentwässerungen, Fahrspuren oder dergleichen. Sollte sich während der Betriebsdauer die Notwendigkeit einer planmäßigen Wasserhaltung ergeben, ist eine durch das LGB zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.

22. Zur Verhütung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die bei der Zulassung des Betriebsplanes nicht vorherzusehen waren, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

IV. Hinweise:

23. Im Hinblick auf mögliche Gefahren durch Hochwasser/Starkregenereignisse ist zu beachten, dass nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person dazu verpflichtet ist, eigene geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Es wird daher dringend empfohlen, eigene Bau- und Verhaltensvorsorge zu treffen, insbesondere durch eine hochwasserangepasste Planung und Nutzung der Anlagen (Anlagen sind z. B. so zu erstellen, dass sie den Wasserabfluss nicht behindern). § 14 LBauO (Schutz gegen schädliche Einwirkungen) bleibt unberührt.

24. Wir weisen darauf hin, dass die gültigen Wassergesetze, das heißt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I, S 2585) und das Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl S. 127 ff), die dazu ergangenen Verordnungen, vorliegend insbesondere die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl I, S 905), sowie die einschlägigen technischen Regeln (DWA-Regelwerk) und DIN-EN Vorschriften -in den jeweils gültigen Fassungen- zu beachten sind.

Vorliegend verweisen wir insbesondere auf die folgenden DWA-Regelwerke/DIN-ENVorschriften (erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

DWA-A 716-1	Öl- und Chemikalienbindemittel, Allg. Anforderungen
DWA-A 781-1	Tankstellen für Kraftfahrzeuge
DWA-A 781-2	Tankstellen für Kraftfahrzeuge, Betankung mit wässriger Harnstofflösung
DWA-A 785	TRwS Rückhaltevermögen
DWA-A 786	Ausführung von Dichtflächen
DWA-A 787	TRwS Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen
DIN EN 858-1 und -2	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z.B. Öl und Benzin), Teil 1 und 2

Hinweise:

Die angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich.

Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums <http://www.gesetze-iminternet.de/> und die Landesgesetze auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter <http://www.iustiz.rlp.de> zu finden.

DWA Merk- und Arbeitsblätter sind erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>.

Schreiben vom 28.11.2024

„Mit Bezug auf die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 08.11.2024 (Az.: 426-04.137), aus welcher hervorgeht, dass auf der Grundlage der überarbeiteten Planungsunterlagen, insbesondere des Landschaftspflegerischen Begleitplans, des Fachbeitrags Artenschutz (jeweils 21.10.2024) des Büros Kübler, keine Bedenken seitens der ONB gegen die Planung bestehen, sofern die vorgenannten Planungsunterlagen als verbindliche Bestandteile in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, erklären wir hiermit gemäß § 3 i.V.m. § 2 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Plaidter Hummerich“, auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275), das Einvernehmen zur Erweiterung des Tagebaus sofern nachfolgende Nebenbestimmung in die wasserrechtliche Entscheidung aufgenommen wird:

1. Die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 08.11.2024 mit dem Az.: 426-04.137, ist als verbindlicher Bestandteil in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen.

Begründung:

Teile des Lavasandtagebau Kretz 1 liegen in dem Landschaftsschutzgebiet Plaidter Hummerich. Zum Abbau des Berges innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz, als untere Landespflegebehörde und den Firmen Vereinigte Lavawerke VELAG GmbH & Co. KG in Kretz sowie Theis KG in Neuwied vom 28.01.1975 und den hierzu ergangenen Änderungen. Die Änderungen sind in der Zulassung vom 27.12.2000, Az.: Ls2-P-25/97-2 des gemeinschaftlichen Rahmenbetriebsplanes vom 23.09.1999 – KH/Lw –

der Firma Vereinigte Lavawerke VELAG GmbH & Co. KG in 56607 Andernach/Rhein für die Lavasandtagebaue „Plaidt 10“, „Plaidt 13“ und „Kretz 1“ enthalten. Den Abweichungen des Rahmenbetriebsplanes von der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurden in früheren Zulassungsverfahren zugestimmt.“

Entscheidung:

Zu Schreiben vom 20.06.2024

Das Bodenschutzkonzept wurde durch diesen Planfeststellungsbeschluss als ergänzende Unterlage zum Rahmenbetriebsplan aufgenommen und ist damit zu beachten.

Die gewünschten Nebenbestimmungen und Hinweise wurde in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Zudem wird klargestellt, dass wasserrechtliche Anträge im Rahmen bergrechtlicher Verfahren beim LGB zu stellen sind, die als federführende Behörde das Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde einholen wird, aber die wasserrechtliche Erlaubnis selbst erteilt.

Schreiben vom 28.11.2024

Die Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde vom 08.11.2024 wird beachtet und entsprechende Regelungen in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die Genehmigung einer Ausnahme nach § 3 der Landschaftschutzgebietsverordnung für den „Plaidter Hummerich“ wird in diesem Planfeststellungsbeschluss beinhaltet. Bei der zu erteilenden Erlaubnis handelt es sich nicht um eine wasserrechtliche Erlaubnis, sondern um einen bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss, der die wasserrechtliche Erlaubnis mit erteilt.

Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Autobahn GmbH des Bundes mit E-Mail vom 25.04.2024

„Gegen das o.g. Vorhaben bestehen unsererseits keine Bedenken.“

Hinweis:

Eine Überplanung von autobahneigenen Grundstücken ist nicht zulässig.“

Entscheidung:

Eine Überplanung autobahneigener Grundstücke erfolgt nicht. Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig.

Forstamt Koblenz mit Schreiben vom 20.03.2024

„Die Zentralstelle der Forstverwaltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt a.d.W., hat mit Schreiben vom 19.03.2024, Aktenzeichen 3.1-6313, eine mit dem Forstamt Koblenz abgestimmte, gebündelte forstbehördliche Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.

An dieser Stelle wird nochmals darauf hingewiesen, dass im Verfahren der Aufstellung der Hauptbetriebspläne von Seiten des Betriebes rechtzeitig vor Abbaubeginn entsprechende Umwattungsgenehmigungen nach § 14 Landeswaldgesetz im Zuge der einzelnen Abbauphasen beim Forstamt Koblenz zu beantragen sind.“

Entscheidung:

Die Umwattungsgenehmigung nach § 14 LWaldG wird bereits in diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Zur Begründung wird auf die Abwägung der Schreiben der Zentralstelle der Forstverwaltung, als gebündelte Stellungnahme, verwiesen. Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Koblenz, mit Schreiben vom 10.04.2024

„Archäologischer Sachstand

Archäologische Befunde und Funde sind nicht zu erwarten: Keine Bedenken

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Im angegebenen Planungsbereich sind keine Fundstellen zu erwarten. Wir bitten dennoch darum, die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) zu beachten beziehungsweise den Vorhabenträger hierauf hinzuweisen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.“

Entscheidung:

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Meldepflichten gemäß der §§ 16 – 21 DSchG zur Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht und des Betretungsrechts nach § 7 DSchG wird ein Hinweis auf diese Vorschriften in diesen Beschluss aufgenommen.

Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Koblenz, mit E-Mail vom 27.02.2024

„Die Lavasandvorkommen der Eifel bzw. deren quartäre Deckschichten bergen potenziell erdgeschichtlich relevante Befunde und Fossilien, die gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht unterliegen.

Wir weisen darauf hin, dass Vertretern der GDKE Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege seitens der Betreiberfirma ein Betretungsrecht der betriebenen Abbaue bei Bedarf oder zum Zwecke der Kontrolle einzuräumen ist.

Gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz sind Mitarbeiter der Direktion Landesarchäologie berechtigt Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien zur Dokumentation anzufertigen.

Während ihrer Tätigkeit sind diese Mitarbeiter gesetzlich unfallversichert und der Betreiber ist von jedweder Haftung gegenüber Mitarbeitern der Direktion Landesarchäologie befreit.

Eine Begehung wird bei der örtlichen Betriebsleitung angemeldet und mit dieser abgesprochen.

Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt dabei im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle etwaiger Bergungen entsprechende Absprachen getroffen.

Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Hohe 1, 56077 Koblenz, Tel. 0261-6675 3032, E-Mail erdgeschichte@gdke.rlp.de, Fax. 0261-6675 3010.

Gesonderte Stellungnahmen der Direktionen Landesdenkmalpflege und Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.“

Entscheidung:

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Meldepflichten gemäß der §§ 16 – 21 DSchG zur Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht und des Betretungsrechts nach § 7 DSchG wird ein Hinweis auf diese Vorschriften in diesen Beschluss aufgenommen.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz mit Schreiben vom 28.04.2024

„Die Vereinigte Lavawerke VELAG GmbH & Co. KG beantragt, die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für die Erweiterung in westliche Richtung um ca. 7,9 ha. Die vorgesehene Erweiterungsfläche unterliegt aktuell überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung. Im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald ist die Erweiterungsfläche nicht als landwirtschaftliche Vorrang- bzw. Vorbehaltsfläche ausgewiesen.

Zum Ausgleich der Eingriffe in die vorhandenen Lebensräume und Biotope sind keine externen Maßnahmen notwendig. Somit wird zusätzlich zu der Erweiterungsfläche keine landwirtschaftliche Nutzfläche der örtlichen Landwirtschaft entzogen.

Die vorgesehene Erweiterung beansprucht teilweise den bestehenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg „Hummerichsweg“ (Gemarkung Kretz, Flur 6, Flurstück 28/5), welcher der Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen dient. Insbesondere im südlichen Erweiterungsbereich wird dieser Weg vollständig als Erweiterungsfläche überplant und steht somit zukünftig nicht mehr als Erschließungsweg zur Verfügung. Aufgrund der Vielzahl der relativ kleinen landwirtschaftlichen Flurstücke, welche an den Hummerichsweg angrenzen, muss Ihrerseits sichergestellt werden, dass diese Flurstücke durch die Erweiterung des Lavasandtagebaus kein Erschließungsnachteil erfahren.

Aus Sicht unserer Dienststelle werden, bei entsprechender Berücksichtigung der unsererseits vorgetragenen Punkte, keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgesehene Erweiterung des Lavasandtagebaus vorgetragen.“

Erwiderung durch die Antragstellerin

Die bestehenden Eigentumsverhältnisse werden selbstverständlich beachtet, bestehende Pachtverhältnisse werden eingehalten bzw. mit zeitlichem Vorlauf und fristgerecht aufgehoben.

Für Grundstücke die sich derzeit noch nicht in unserem Eigentum befinden wird vor der bergbaulichen Inanspruchnahme die privatrechtliche Verfügungsberechtigung hergestellt und gegenüber dem LGB nachgewiesen.

Die Abstimmung mit den jeweiligen Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Flächen, bezüglich konkreten Flächenverlusten und eventuellen Ersatzflächen, erfolgt frühzeitig.

Die Erreichbarkeit fremder Grundstücke oder von Grundstücken die noch nicht vom Abbau betroffen sind über die vorhandenen Wirtschaftswege wird dauerhaft gewährleistet.

Die Rekultivierungsplanung würdigt die Nutzungsansprüche der Landwirtschaft in angemessener Weise. Langfristig werden im Zuge der Rekultivierung mehr landwirtschaftliche Flächen geschaffen wie aktuell vorhanden.“

Antwort der Landwirtschaftskammer RLP mit Schreiben vom 16.04.2024

„Gegen das o. g. Planfeststellungsverfahren für die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans der geplanten Erweiterung des Lavasandtagesbaus „Plaidt 10 / Kretz 1“ auf dem Gebiet der Ortsgemeinden Plaidt und Kretz tragen wir seitens unserer Dienststelle aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vor.“

Entscheidung:

Die Bedenken der Landwirtschaftskammer RLP wurden im Erörterungstermin ausgeräumt. Die ständige Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Grundstücke wurde durch eine Nebenbestimmung gesichert. Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

Landesamt für Geologie und Bergbau, Abteilung Geologie, mit Schreiben vom 21.05.2024

„Aus geowissenschaftlicher Sicht werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Boden:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus bodenkundlicher Sicht keine Einwände. Zu den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan in Bezug auf das Schutzgut Boden erfolgen keine prinzipiellen Einwände oder Ergänzungen.

Der Ausgleich der vorhabenbedingten Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgt erst bei einer späteren Rekultivierung. Hierzu werden von Seiten des Bodenschutzes zu diesem Zeitpunkt keine ergänzenden Hinweise vorgebracht.

Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Ingenieurgeologie:

Gegenüber der beantragten Zulassung des Rahmenbetriebsplans zur Erweiterung des Tagebaus bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Das geplante Böschungssystem ist das Resultat einer Standsicherheitsuntersuchung im Jahr 2012. Wie bereits in der Stellungnahme vom 15.03.2012 ausgeführt, empfehlen wir die regelmäßige gutachterliche Überprüfung des Tagesbaus durch einen geotechnisch Sachverständigen sowie die Beachtung der Hinweise des Gutachters. Die Begehung des Gutachters sollte wenigstens 1 x jährlich sowie zusätzlich nach besonderen Ereignissen erfolgen. Die Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren und dem LGB zuzusenden.

Rohstoffgeologie:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Entscheidung:

Die gewünschten Hinweise zur Sicherstellung der ingenieurgeologischen Empfehlungen sowie zum Geologiedatengesetz wurden in diesen Beschluss aufgenommen. Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz, mit Schreiben vom 26.03.2024, 13.09.2024 und 08.11.2024

Schreiben vom 26.03.2024

„Im Rahmen des durchgeführten innerbehördlichen Beteiligungsverfahrens wurden die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Koblenz, das Fachreferat Naturschutz sowie das Fachreferat Raumordnung, Landesplanung angehört.

I. Referat 32 - Regionalstelle WAB Koblenz -

Die Regionalstelle WAB Koblenz teilt Folgendes mit:

Die Vereinigte Lavawerke VELAG GmbH & Co. KG mit Sitz in 56630 Kretz hat die Erweiterung des Lavasandtagebau Plaidt 10/Kretz 1 beantragt.

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

I. Wasserhaushalt; Gewässerökologie

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiete. Es bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

II. Bodenschutz

Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für das Plangebiet des Lavasandtagebaus „Plaidt 10/ Kretz 1“ keinen Eintrag.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Erweiterung des Tagebaues keine Bedenken. Der Maßnahme wird zugestimmt, wie beantragt.

Nebenbestimmungen haben sich nicht ergeben.

III. Heilquellen – Wasserschutzgebiet – Grundwasserschutz

Es wurde die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans zur Erweiterung des Lavasandtagebaus „Plaidt 10 / Kretz 1“ auf dem Gebiet der Gemeinden Plaidt

und Kretz beantragt. Die Tagebaue sowie die angedachte Erweiterung befinden sich außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Grundwasserbewirtschaftung ergeben sich keine Bedenken.

IV. Gewässergüte, Abwasser

In den Unterlagen wird folgendes beschrieben:

„Die im Geltungsbereich anstehenden Böden und Gesteine sind ausnahmslos gut durchlässig. Daher treten am Standort auch nach längeren Niederschlagsereignissen keine Vernässungen auf. Oberflächenwasser versickert sofort im Untergrund. Weitergehende Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung sind im Tagebau daher nicht erforderlich.

An der Zufahrtsstraße und den Rampen im Tagebau werden Wegeseitengräben vorgesehen. Beim Abbau wird auf den Strossen ein geringes Gefälle zur Abbauwand hin eingehalten, um bei Starkregen anfallende Oberflächenwässer gezielt versickern zu lassen“.

Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Aus wasserrechtlicher und abwassertechnischer Sicht bestehen gegen den Antrag keine Bedenken, wenn weiterhin – wie in der Betriebsplanzulassung des LGB vom 19.10.2016 (Az. Ls2-K-10/16-003) unter 7.12 festgesetzt – keine Einleitungen von verschmutzten Wässern in ein Gewässer oder eine Versickerung außerhalb des Abbaugebietes von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser stattfindet.

Aus wasserrechtlicher und abwassertechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn eine Einleitung von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser oder anderen verschmutzten Abwässern in ein Gewässer oder eine Versickerung außerhalb des Abbaugebietes nicht zu besorgen ist.

Sollten sich Einleitungen oder Versickerungen außerhalb des Abbaugebietes ergeben, ist die entsprechende Erlaubnis beim Landesamt für Geologie und Bergbau RLP zu beantragen.

II. Referat 42 – Fachreferat Naturschutz - (Obere Naturschutzbehörde - ONB)

Die ONB nimmt vorläufig wie folgt Stellung:

Eine abschließende Beurteilung ist aufgrund der in verschiedenen Punkten nachzubessernden Unterlagen noch nicht möglich.

Diese Stellungnahme ergeht auf der Grundlage der eingereichten Planungsunterlagen, insbesondere des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), des Fachbeitrags Artenschutz sowie der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (jeweils 24.11.2023) des Büros Kübler.

Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen aus Sicht der ONB keine grundsätzlichen Bedenken. Vor einer endgültigen fachlichen Beurteilung sind allerdings noch verschiedene Nachbesserungen und Anpassungen der Planungsunterlagen erforderlich und mit der ONB abzustimmen.

Kompensation / Rekultivierung:

Die in der Tabelle zur Ermittlung des Biotopwerts der Kompensationsflächen im Zielzustand (S. 24 LBP) aufgeführten Zielbiotoptypen (nach Rekultivierung) entsprechen nicht den im eingereichten Rekultivierungsplan dargestellten Biotoptypen. Der Rekultivierungsplan ist entsprechend anzupassen.

Wie in dem eingereichten LBP dargestellt wird, sind mit der geplanten Erweiterung diverse Beeinträchtigungen von Biotopen verbunden, die als eBS (erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere) einzustufen sind. Es erfolgt im LBP jedoch nur eine „integrierte Biotopbewertung“. Hinsichtlich dieser eBS ist der LBP um die gem. Ziffer 3.3.1 des „Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ erforderliche, verbal-argumentative Prüfung, ob die vorgesehene Kompensation den funktions- bzw. schutzgutbezogenen Kompensationsbedarf deckt, zu ergänzen.

Als eher redaktioneller Hinweis machen wir darauf aufmerksam, dass die im Text auf S. 24 des LBP aufgeführten Biotopwertpunkte nicht mit den in Tabelle 6 (ebenfalls S. 24 LBP) dargestellten Biotopwertpunkten übereinstimmen. Hier sollte eine Korrektur erfolgen.

Artenschutz:

Der in den Planungsunterlagen als Maßnahme 002_A dargestellte begrünte Wall an der westlichen Grenze dient zum einen der Kompensation für den Verlust von Gebüsch-strukturen und der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, soll zum anderen aber auch eine Funktion als Ersatzhabitat für verschiedene, von der Planung betroffene Arten (v.a. Haselmaus, Reptilien, gehölzbrütende Vogelarten etc.) erfüllen. Die Herstellung des Walls ist erst im

Rahmen der Erschließung der Erweiterungsfläche vorgesehen. Vor dem Hintergrund, dass der Wall auch als Kompensation für Lebensstättenverluste planungsrelevanter Arten dient, ist es erforderlich, dass der Wall als artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf zu der Erschließung und dem damit verbundenen Verlust an Habitatstrukturen hergestellt wird. Sofern dies nicht möglich ist, müssen die Lebensstättenverluste bis zur Herstellung des Walls anderweitig kompensiert werden.

Mit Blick auf die Feldlerche, als einzigen nachgewiesenen Brutvogel in den betroffenen Offenlandbereichen, ist im Fachbeitrag Artenschutz dargestellt, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten trotz der Erweiterung im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Hier ist allerdings nicht berücksichtigt, dass durch den geplanten Wall entlang der westlichen Grenze der Erweiterungsfläche, auf dem sich durch Sukzession der Planung entsprechend Gehölzbestände entwickeln sollen, dauerhafte Vertikalstrukturen entstehen. Diese Vertikalstrukturen werden zu einer Entwertung bisher für die Art geeigneter Fortpflanzungsreviere führen. Die Anlage des Walls führt somit zu einer dauerhaften Verringerung der im räumlichen Umfeld vorhandenen Ausweichhabitate für die Feldlerche. Hinsichtlich der Feldlerche sind die Planung und die Aussage, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten für die Art im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, vor diesem Hintergrund zu überprüfen. Eine belastbare Gegenüberstellung der wegfallenden Feldlerchenbrutreviere und der in den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen vorhandenen Brutreviere ist erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass hier stützende Maßnahmen (bspw. Feldlerchenfenster) in angrenzenden Flächen erforderlich werden.

In dem Fachbeitrag Artenschutz ist angegeben, dass lediglich ein Einzelnachweis einer Zauneidechse vorliegt. In der eingereichten faunistischen Bestandskarte sind hingegen diverse Nachweispunkte für die Art dargestellt. Es wird um Prüfung und Mitteilung, welche Angabe korrekt ist, gebeten.

Landschaftsschutzgebiet:

Für den Abbaubetrieb im Bereich des LSG liegt wohl eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz aus dem Jahr 1975 vor, welche zuletzt im Jahr 2000 aktualisiert wurde. Hier erteilt die Kreisverwaltung den Abbaununternehmen die Genehmigung zur Durchführung von Abbaumaßnahmen am „Plaidter Hummerich“ bzw. verpflichtet sich zur Erteilung ihrer Zustimmung zum bergrechtlichen Betriebsplan. Diese Vereinbarung liegt der ONB nicht vor.

Mit Blick auf die Lage der Erweiterungsfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Plaidter Hummerich“ wird eine Beteiligung der Kreisverwaltung und eine Zustimmung dieser auf der Grundlage der vorgenannten Vereinbarung für erforderlich gehalten.

Für eine weitere Abstimmung zu den vorgenannten Punkten steht die ONB gern zur Verfügung.

III. Referat 41 – Fachreferat Raumordnung, Landesplanung -

Seitens der oberen Landesplanungsbehörde wird wie folgt Stellung genommen:

Nach Ziel Z 127 zu Kapitel 4.4.3 „Rohstoffvorkommen und -sicherung“ des seit dem 25.11.2008 verbindlichen Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV ist auf allen Planungsebenen zu beachten, dass der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung in Teilräumen des Landes eine wichtige Funktion für die wirtschaftliche Entwicklung zukommen und die Verfügbarkeit mineralischer Rohstoffe die Grundlage für eine überregional bedeutsame Rohstoffindustrie bildet. Dabei ist die gebotene Langfristigkeit der Festlegungen für die Rohstoffsicherung besonders zu beachten. Die notwendige Verkehrserschließung und der umweltverträgliche Transport sind unter Beachtung der naturräumlichen und bevölkerungsbezogenen Schutzerfordernisse sicherzustellen.

Ferner führt Grundsatz G 132 aus, dass Rohstofflagerstätten standortgebunden sind. Ihr Abbau soll möglichst dort erfolgen, wo es sich um wirtschaftlich bedeutsame Lagerstätten handelt und unter Berücksichtigung dieses Umstandes die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur am geringsten sind. Die Rohstoffgewinnung in vorhandenen Tagebauen und deren Erweiterung soll möglichst einem Aufschluss neuer gleichwertiger Vorkommen vorgezogen werden. Bei der Entscheidung über die Nachnutzung von Rohstoffgewinnungsstellen sind die Rekultivierung und Renaturierung und die Einbindung in die Landschaft besonders zu berücksichtigen.

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 weist für den Vorhabenbereich sowohl ein Vorrang- als auch ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau aus.

Nach Ziel Z 92 zu Kapitel 2.2.3 „Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau“ des RROP haben Nutzungsänderungen in den Vorranggebieten Rohstoffabbau zu unterbleiben, die einen Rohstoffabbau auf Dauer ausschließen.

Weiter heißt es im Grundsatz G 93 zu Kapitel 2.2.3 „Rohstoffsicherung und Rohstoffabbau“ des RROP, dass in den Vorbehaltsgebieten Rohstoffabbau vorsorglich die Rohstofflagerstätten gesichert und freigehalten werden sollen. Bei Nutzungsänderungen bzw. Nutzungserweiterungen sind diese Gebiete besonders unter dem Aspekt der Gewinnung von Rohstoffen zu prüfen.

Gemäß Ziel Z 53 zu Kapitel 2.1.1 „Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungsflächen“ des RROP sind neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben.

Nach der Begründung/Erläuterung hierzu ist die Rohstoffgewinnung als ein vorübergehender, zeitlich begrenzter Eingriff mit nachfolgender Rekultivierung bzw. Renaturierung in den regionalen Grünzügen zulässig.

Darüber hinaus ist ein Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus tangiert. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus (Karte 7) soll nach Grundsatz G 97 zu Kapitel 2.2.4 „Freizeit, Erholung und Tourismus“ des RROP der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion nach Grundsatz G 74 zu Kapitel 2.1.3.3 „Klima und Reinhaltung der Luft“ des RROP sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen

- Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt werden,
- für Siedlungsvorhaben klimaökologische Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt,
- Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und
- für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern.

Nach der Begründung/Erläuterung ist die Rohstoffgewinnung als ein vorübergehender, zeitlich begrenzter Eingriff mit nachfolgender Rekultivierung bzw. Renaturierung in den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktion zulässig.

Sofern die Ziele beachtet und die Grundsätze berücksichtigt werden, bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen das o.g. Planfeststellungsverfahren.“

Elektronischer Brief vom 13.09.2024

„Mit o.a. Schreiben haben Sie um Abgabe einer Stellungnahme für das o.g. Vorhaben gebeten. Im Rahmen des durchgeführten innerbehördlichen Beteiligungsverfahrens wurden die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Koblenz, das Fachreferat Naturschutz sowie das Fachreferat Raumordnung, Landesplanung angehört.

I. Referat 32 – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

Die Regionalstelle WAB Koblenz nimmt wie folgt Stellung:

Die Lavawerke VELAG GmbH hat einen Antrag für die Erweiterung des Lavasandtagebaus „Plaidt 10/ Kretz 1“ zur Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes gestellt.

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

I. Wasserhaushalt; Gewässerökologie

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Betroffenheit, daher bedarf es keiner Teilnahme an dem dig. Erörterungstermin.

II. Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Erweiterung des Tagebaues keine Bedenken. Der Maßnahme wird zugestimmt, wie beantragt. Nebenbestimmungen haben sich nicht ergeben.

III. Heilquellen – Wasserschutzgebiet – Grundwasserschutz

Sondergebiete der Grundwasserbewirtschaftung sind nicht betroffen.

IV. Gewässergüte, Abwasser

Die Stellungnahme vom 26.03.2024 wird von der Antragstellerin zur Kenntnis genommen und entsprechend umgesetzt. Aus diesem Grund wird von dem Erörterungstermin kein Gebrauch gemacht.

II. Referat 42 - Fachreferat Naturschutz - (Obere Naturschutzbehörde - ONB)

Die Obere Naturschutzbehörde nimmt im Folgenden Stellung, da der ONB eine Teilnahme an dem Erörterungstermin aufgrund von Terminüberschneidungen nicht möglich ist.

Mit Stellungnahme vom 26.03.2024 (GSN SGD Nord) wurde seitens der ONB mitgeteilt, dass gegen die geplante Erweiterung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, es vor einer endgültigen fachlichen Beurteilung allerdings noch verschiedener Anpassungen der Planungsunterlagen bedarf, die mit der ONB abzustimmen sind.

Eine entsprechende Abstimmung mit dem Planungsträger, bzw. dem von diesem beauftragten Fachbüro (Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH) fand zwischenzeitlich statt. Die abgestimmten Anpassungen der Planungsunterlagen (Landespflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag Artenschutz, Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung) steht hingegen noch aus.

Vor diesem Hintergrund wird um erneute Beteiligung gebeten, wenn die angepassten Unterlagen abschließend vorliegen und die ONB steht für Rückfragen und eine weitere Abstimmung gerne zur Verfügung.

III. Referat 41 - Fachreferat Raumordnung, Landesplanung -

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde besteht kein weiterer Erörterungsbedarf, da die Hinweise von Referat 41 aus der Gesamtstellungnahme der SGD Nord vom 26.03.2024 entsprechend der Erwiderung hierauf zur Kenntnis genommen und entsprechend umgesetzt werden.

Schreiben vom 08.11.2024

„Diese Stellungnahme ergeht auf der Grundlage der gemäß erfolgter Abstimmung mit uns als Oberer Naturschutzbehörde überarbeiteten Planungsunterlagen, insbesondere des Landschaftspflegerischen Begleitplans, des Fachbeitrags Artenschutz (jeweils 21.10.2024) des Büros Kübler.

Nachdem die Planungsunterlagen der Abstimmung mit uns als Oberer Naturschutzbehörde entsprechend angepasst wurden, teilen wir mit, dass aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen, sofern die vorgenannten

Planungsunterlagen als verbindliche Bestandteile in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Hinweis:

Hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes „Plaidter Hummerich“ (LSG) verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 26.03.2024 (Gesamtstellungnahme der SGD Nord). Hinsichtlich der Betroffenheit des LSG halten wir eine Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mayen-Koblenz für erforderlich.

Begründung:

Die Planungsunterlagen wurden der Abstimmung mit uns als Oberer Naturschutzbehörde entsprechend angepasst. Die mit Stellungnahme vom 26.03.2024 vorgetragenen Bedenken konnten somit ausgeräumt werden.“

Entscheidung:

Die von der WAB gewünschte Nebenbestimmung, dass im Falle einer Einleitung von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser oder anderen verschmutzten Abwässern in ein Gewässer oder eine Versickerung außerhalb des Abbaugbietes vom der Antragstellerin eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist, wurde in den Beschluss aufgenommen.

Die seitens der ONB mit vorläufiger Stellungnahme vom 26.03.2024 geäußerten Bedenken und Nachbesserungsanforderungen wurden mit dem Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan vom Oktober 2024 berücksichtigt. Die von der ONB gewünschten Nebenbestimmungen wurden in den Beschluss aufgenommen. Der vorgelegten Planung wurde von Seiten der ONB abschließend zugestimmt. Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mayen-Koblenz für den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet „Plaidter Hummerich“ wurde eingeholt.

Die raumordnerischen Ziele und Grundsätze werden beachtet. Da die Rohstoffgewinnung ein vorübergehender, zeitlich begrenzter Eingriff mit nachfolgender Rekultivierung bzw. Renaturierung ist und aufgrund der Standortgebundenheit nur an diesem Ort durchgeführt werden kann, geht der Rohstoffabbau den überlagernden Ausweisungen des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald vor. Daher bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt a.d.W., mit Schreiben vom 19.03.2024

„Nach Prüfung der vorgelegten Planfeststellungsunterlagen teilen wir Ihnen zusammen mit dem örtlich zuständigen Forstamt Koblenz zur geplanten Erweiterung des Lavasandtagebaus Folgendes mit:

Sachverhalt:

Der bestehende Lavasandtagebau liegt im Bereich der beiden Vulkane Plaidter Hummerich und Vulkan Kollert, in dem seit 1970 Lavasand abgebaut wird. Der nördliche Bereich der geplanten Erweiterung liegt mit einer Teilfläche in einem Teilgebiet des europäischen Vogelschutzgebietes „Unteres Mittelrheingebiet“ (DE-5609-401).

Die derzeit genehmigte Betriebsfläche für die Gewinnung umfasst eine Größe von circa 58 ha. Auf Grund der Lagerstättengeometrie und -Qualität kommt zur Vergrößerung der Vorräte derzeit nur eine flächenhafte Erweiterung des Tagebaus in Betracht, um den Abbau in die Tiefe fortzusetzen. Die Vereinigte Lavawerke VELAG GmbH und Co, KG beabsichtigt daher eine Tagebauerweiterung in westlicher Richtung mit einer Größe von 7,9 ha (rote Umrandung). Aus der verfügbaren Rohstoffmenge von ca. 24 Mio. t und der mittleren Jahresförderung von circa 450.000 t ergibt sich eine Verlängerung der Laufzeit des Tagebaus VELAG durch die beantragte Erweiterung von ca. 53 Jahren.

Der Aufschluss wird in nordwestlicher Richtung erfolgen. Nach den Ergebnissen der Lagerstätten erkundung ist mit besonders im mittleren Bereich der Erweiterungsfläche hohen Abraummächtigkeiten zu rechnen. Aus diesem Grund ist geplant, die anfallenden Abraummassen aus diesem Bereich im bereits in Endstellung gebrachten nördlichen Bereich einzubringen. Laut dem Rekultivierungsplan wird eine Steilwand mit einer Höhe von circa 30 m verbleiben, die als Lebensraum für den Uhu dient.

Grundsätzlich ist vorgesehen, den Abbau zunächst von Norden nach Süden in drei einzelnen Abbauabschnitten zu führen.

Die vorgesehene Erweiterungsfläche liegt nur zum kleineren Teil innerhalb des im Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald ausgewiesenen Vorranggebietes Rohstoffabbau (circa 3 ha). Ein bedeutender Teil im Norden und ein kleinerer Teil im Süden (zusammen circa 5 ha) der Erweiterungsfläche liegen im angrenzenden Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung. Zugleich ist die Fläche des „Vorbehaltsgebiets Rohstoffabbau“ als „Vorranggebiet regionaler Grünzug“ (G3)

sowie als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen (Rhein-Ahr Gebiet)“ und „Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus“ dargestellt.

Forstfachliche Bewertung:

Waldtypenstruktur

Die geplante Erweiterungsfläche wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Von der Erweiterung sind auch bewaldete Teilflächen im Norden betroffen, die eine Randkulisse um den Tagebau bilden. Im Norden der geplanten Erweiterungsfläche stockt Birkenwald und ein Laubmischwald mit Robinien. Dabei handelt es sich um Privatwald.

Der nördliche Bereich ist von der Biotopkartierung von R-P als „Plaidter Hummerich“ erfasst worden (BK- 5610-0031-2007). Dabei handelt es sich um die Reste des Plaidter Hummerichs mit Gebüsch, Pionierwäldern, Felswänden (Vulkangestein), Ruderalfluren und fragmentarischen Halbtrockenrasen.

Die Waldfunktionenkartierung des Landes Rheinland - Pfalz weist Waldbestände im Bereich der Erweiterungsfläche die Funktionen Erosionsschutzwald, Lärmschutzwald, Immissionsschutzwald und Klimaschutzwald aus.

Diese Funktionen gehen durch den Abbauvorgang verloren und müssen mit dem Aufbau eines multifunktionalen Waldes im Abbaugelände wiederhergestellt werden.

Waldrechtlicher Ausgleich:

Durch die geplante Erweiterung gehen 0,9 ha Waldfläche verloren, die durch eine Ersatzaufforstung im Süden des Tagebaus ausgeglichen wird. Da es sich im Umfeld des Lavasandtagebaus um eine waldarme Region handelt, ist gem. § 14 LWaldG eine Ersatzaufforstung erforderlich.

In den Antragsunterlagen zum Rahmenbetriebsplan wird auf Seite 64 ausgeführt:

„Für die Umwandlung von Wald auf einer Fläche von circa 9 215 m² im Norden der beantragten Erweiterungsfläche ist ein forstrechtlicher Ausgleich vorgesehen. Die im Gebiet enthaltene Waldfläche ist in Privatbesitz. Der Kompensationsbedarf von 9.215 m² erfolgt auf einer für die Ersatzaufforstung vorgesehenen Fläche im Süden des Lavasandtagebaus. Sie befindet sich im Eigentum der VELAG und weist eine Flächengröße von circa 1,1 ha auf. Die Wahl des Pflanzgutes und die Durchführung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt.“

Diesem forstrechtlichen Ausgleich stimmen wir zu. Aufgrund der sehr langen Betriebsdauer von weiteren 53 Jahren ist aus forstbehördlicher Sicht die Ersatzaufforstung im Süden des Abbaubereiches zu präferieren, da so die forstrechtlichen Belange komplett abgehandelt sind.

Wir bitten daher, folgende forstrechtliche Bestimmungen in den Genehmigungsbescheid zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes aufzunehmen:

- 1 Die Ersatzaufforstung der im Süden gelegenen Fläche des Lavasandtagebaus (siehe Luftbildkarte Abbildung 9-1- aus den Antragsunterlagen) mit einer Größe von circa 9 300 m² auf dem firmeneigenen Grundstück wird hiermit aufgrund § 14 (1) Nr. 2 LWaldG erteilt. Sie erfüllt den waldrechtlichen Ausgleich nach § 14 (2) LWaldG.
- 2 Die Ersatzaufforstung ist spätestens mit Beginn des ersten Abbaubereichs durchzuführen. Die Durchführung ist dem Forstamt Koblenz schriftlich anzuzeigen und durch einen Ortstermin vom Forstamt abzunehmen.
- 3 Der Standort der Aufforstungsfläche muss tiefenentdichtet werden, so dass die Durchwurzelung der Bäume erreicht werden kann.
4. Der Standort der Aufforstungsfläche muss einen Auftrag mit durchwurzelungsfähigem Oberboden von 1,50 m Dicke erhalten.
- 5 Die Aufforstung hat mit standortgerechten Baumarten in Abstimmung mit dem Forstamt Koblenz zu erfolgen.
- 6 In Dürre- und Trockenzeiten sind die Aufforstungen zu bewässern, damit die Kulturen gesichert sind. Pflanzenausfälle sind entsprechend zu ersetzen.
- 7 Die Aufforstung ist mit einem Wildschutzzaun gegen Wildverbiss zu sichern.
- 8 Für die Sicherstellung der Durchführung der Ersatzaufforstung wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB²⁸) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf 15.000 Euro festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz - Landesforsten -, Forstamt Koblenz, Richard-Wagner-Straße 14, 56075 Koblenz zu bestellen und zu Abbaubeginn vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Ersatzaufforstung auf dem in Ziffer 1

²⁸ **BGB:** Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

festgelegten Grundstück vollständig durchgeführt ist und eine gesicherte Kultur vorliegt.

9. Im Rahmen der Aufstellung der Hauptbetriebspläne sind vor Abbau entsprechende Umwandlungsgenehmigungen im Zuge der einzelnen Abbauphasen beim Forstamt Koblenz zu beantragen.

Verfahrenstechnisch sind hier die Aufstellung des Rahmenbetriebsplans von der konkreten Umsetzung des Abbaus durch die Zulassung von Hauptbetriebsplänen aufgrund der sehr langen Betriebsdauer von mehr als 50 Jahren zu trennen.

Innerhalb des hier betrachteten Verfahrens der Planfeststellung für die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans zur Erweiterung des Lavasandtagebaus Plaidt10/Kretz1 auf den Gemarkungen Plaidt und Kretz wird hiermit aus forstrechtlicher und -behördlicher Sicht der Waldflächeninanspruchnahme grundsätzlich zugestimmt.

Das Genehmigungsverfahren zur Waldumwandlung läuft aber am Forstamt Koblenz im Rahmen der einzelnen Hauptbetriebspläne und ist als separates Verfahren anzusehen. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Waldumwandlungsbescheide vom Forstamt Koblenz nach Durchführung eines Verfahrens nach § 14 LWaldG kommen werden.“

Erwiderung der Antragstellerin:

„Die Punkte 1 – 8 werden zur Kenntnis genommen und entsprechend umgesetzt.

Dem Wunsch die Rodungs- und Aufforstungsanträge erst zeitnah zur tatsächlichen Durchführung zu stellen, kann nicht entsprochen werden, da bei der Zulassung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans nach § 75 Abs. 1 VwVfG aufgrund der Konzentrationswirkung alle erforderlichen Entscheidungen im Planfeststellungsbeschluss zu treffen sind. Daher kann die Genehmigung auch nicht von den Forstämtern zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sondern muss im Planfeststellungsbeschluss erfolgen. Eine Verlagerung auf Ebene der Hauptbetriebspläne ist aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nicht zulässig.“

Erwiderung der Zentralstelle der Forstverwaltung mit Schreiben vom 19.04.2024

„Nach Prüfung der vorgelegten Erwidern der Antragstellerin teilen wir Ihnen zusammen mit dem örtlich zuständigen Forstamt Koblenz im Rahmen der digitalen Erörterung Folgendes mit:

In unserer Stellungnahme zum Rahmenbetriebsplan vom 19.03.2024 haben wir um Berücksichtigung der Nebenbestimmung im Rahmenbetriebsplan gebeten, dass im Rahmen der Aufstellung der Hauptbetriebspläne vor Abbau entsprechende Umwandlungsgenehmigungen im Zuge der einzelnen Abbauphasen beim Forstamt Koblenz zu beantragen sind.

Wir haben damit in keiner Weise eine einseitige Verlagerung auf Ebene der Hauptbetriebspläne verlangt. Wir haben weiterhin ausgeführt: „Innerhalb des hier betrachteten Verfahrens der Planfeststellung für die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans zur Erweiterung des Lavasandtagebaus Plaidt10/Kretz1 auf den Gemarkungen Plaidt und Kretz wird hiermit aus forstrechtlicher und -behördlicher Sicht der Waldflächeninanspruchnahme grundsätzlich zugestimmt. “

Dies bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss diese Zustimmung der Waldinanspruchnahme konzentrieren kann. Da aber der Bodenschatz innerhalb der nächsten 53 Jahre in Abschnitten abgebaut wird, sollte der Betreiber, die konkrete Rodung beim örtlich zuständigen Forstamt beantragen, da dann erst die genaue Waldfläche bekannt ist.

Bei anderen Rahmenbetriebsplanzulassungen wurde auch eine Auflage aufgenommen, dass im Rahmen der jeweiligen Hauptbetriebsplanungen bei der zuständigen Forstbehörde Umwandlungen bzw. Teilrodungen zu beantragen sind.

Das zuständige Forstamt Koblenz erhält Durchschrift dieser Stellungnahme.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“

Entscheidung:

Dem Wunsch die abschließenden Rodungs- und Aufforstungsanträge erst zeitnah zur tatsächlichen Durchführung beim zuständigen Forstamt zu stellen und im aktuellen Verfahren nur eine grundsätzliche Genehmigung auszusprechen, kann nicht entsprochen werden. Grund hierfür ist, dass bei der Zulassung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans nach § 75 Abs. 1 VwVfG aufgrund der Konzentrationswirkung alle erforderlichen Entscheidungen im Planfeststellungsbeschluss getroffen werden müssen.

Die Konzentrationswirkung von obligatorischen Rahmenbetriebsplänen mit Planfeststellungsbeschluss ist ein wesentliches Merkmal des Planfeststellungsverfahrens. Sie stellt sicher, dass alle betroffenen öffentlich-rechtlichen Rechtsbereiche in einem einzigen Verfahren abschließend geregelt werden und damit verhindert wird, dass parallele Genehmigungsverfahren zu verschiedenen Zeitpunkten erforderlich werden.

Um dem Anliegen der Forstbehörden Rechnung zu tragen, wird eine Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Diese sieht vor, dass vor Durchführung der Ersatzaufforstungen diese dem zuständigen Forstamt schriftlich anzuzeigen ist und nach Durchführung der Aufforstung eine Abnahme durch das zuständige Forstamt im Rahmen eines Ortstermins erfolgen muss.

In diesem Planfeststellungsbeschluss wurde die Regelung getroffen, dass in zukünftigen Hauptbetriebsplänen eine Sicherheitsleistung zugunsten des LGB für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach diesem Beschluss gefordert wird. Diese kann auch für die Durchsetzung der erforderlichen Aufforstungsmaßnahmen verwendet werden. Eine weitere Sicherheitsleistung bei einer nicht für die Durchführung des bergerrechtlichen Verfahrens verantwortlichen Behörde ist daher nicht notwendig.

Die weiteren vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

Behörden und Träger öffentlicher Belange die keine Bedenken geltend gemacht haben:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 05.02.2024

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel mit Schreiben vom 02.04.2024

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz mit Schreiben vom 19.03.2024

2.2.11.1.2 Nach Natur- und Umweltschutzrecht anerkannte Naturschutzvereinigungen

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (BUND) mit Schreiben vom 20.03.2024

„Anlass:

Die Vereinigte Lavawerke VELAG GmbH & Co. KG mit Sitz in 56630 Kretz beantragte mit Schreiben vom 05.12.2023 beim Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für die Erweiterung des Lavasandtagebaus „Plaidt 10/ Kretz 1“ gemäß § 52 Abs. 2a BBergG. Mit der Erweiterung des Tagebaus wird der bisherige Tagebau um 7,9 Hektar (ha) in westliche Richtung vergrößert. Entsprechend § 1 Nr. 1 b) aa) UVP-V Bergbau ist für dieses bergbauliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, da die Erweiterung teilweise in einem Natura 2000 - Gebiet liegt. Damit ist gem. § 57 a und c BBergG die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

Der BUND ist als anerkannter Naturschutzverband aufgefordert, zu dem o.g. Vorhaben Stellung zu beziehen.

1. UVP-Bericht

Im Kapitel 1 des UVP-Berichts wird festgestellt:

„Die im vorliegenden UVP-Bericht vorgenommenen Bewertungen stellen die Einschätzung der Vorhabenträgerin dar.“ (UVP-Bericht; Kapitel 1 Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung 4. Absatz)

Alle Bewertungen des UVP-Berichts geben somit im Umkehrschluss nicht unbedingt die Einschätzung des Fachgutachters wieder. Diese Aussage legt die Vermutung nahe, dass damit die Unabhängigkeit des Gutachters infrage zu stellen ist.

1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt:

Haselmaus

„Im Zuge der Erschließung und Anlage der jeweiligen Abbauabschnitte kommt es durch die notwendige Gehölzentfernung und das Abschieben des Oberbodens zum vollständigen Verlust der vorliegenden Biotope und Vegetation. Die Kompensation des Eingriffs in die vorliegenden Biotope und Vegetation erfolgt über die Anlage eines begrünter Sichtschutzwalls (Maßnahme 002_A), die abschließende Verfüllung und Rekultivierung der beanspruchten Flächen, in Anlehnung an die bereits vorliegende Rekultivierungsplanung (Maßnahme 001_A) sowie eine Wiederbewaldung nach Abschluss der Abbautätigkeit (Maßnahme 003_A). Der Eingriff in Biotope und Vegetation kann mit den vorgesehenen Maßnahmen

vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden und es verbleibt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts.“

Diese Einschätzung teilt der BUND nicht.

Die Herstellung des begrüneten Sichtschutzwalls soll mit Material des abzuräumenden Oberbodens im Erweiterungsbereich erfolgen. Dies geht natürlich erst, wenn der Oberboden vollständig abgeräumt ist. Im nördlichen und mittleren UG besteht jedoch der begründete Verdacht auf das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (Karte 1: Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt). Hierzu wird vom Gutachter empfohlen, die Gehölzstrukturen im Winterhalbjahr manuell zu entfernen ohne Rodungsmaßnahmen und ohne Bodeneingriff, damit die Individuen nach Erwachen aus dem Winterschlaf keine Deckung und keine Nahrung vorfinden und somit aus dem Bereich abwandern. Ausweichmöglichkeiten sind jedoch zu diesem Zeitpunkt im näheren Umfeld nicht vorhanden, da dieses durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist, ohne Busch- und Strauchstrukturen.

Der Verweis auf eine mittelfristige Sukzession auf den Hängen des noch anzulegenden Schutzwalls greift nicht, da dieser erst nach mehreren Vegetationsperioden auch nur annähernd ähnliche Strukturen bieten wird. Gleiches gilt auch für die angedachte Aufforstung südlich der Erweiterungsfläche. Auch hier werden sich erst nach einigen Vegetationsperioden ansatzweise Habitatstrukturen für abgewanderte Haselmausindividuen ergeben. In Anbetracht der ansetzbaren Lebenserwartung der Haselmaus bei optimalen Rahmenbedingungen in der Größenordnung von 3 - 4 Jahren wird die Umsetzung der Maßnahmen in der vorgeschlagenen Form zwangsläufig zu einer endgültigen Vertreibung von vorhandenen Populationen führen.

Der BUND fordert daher, dass der geplante Sichtschutzwall deutlich vor den ersten Rodungsmaßnahmen (mindestens 3-4 Jahre vorher) errichtet und bepflanzt werden muss, damit die ggf. vorhandene Haselmauspopulation in dort entstehende Habitatstrukturen im Vorfeld der Erweiterung ausweichen kann.

Vögel

„Im Rahmen der eigenen Erfassungen zum Brutvogelbestand innerhalb des UG konnten insgesamt 56 Arten nachgewiesen werden. Arten mit sicherem Brutnachweis (Fütterung durch Alttiere, ausfliegende Jungtiere etc.) wurden als Brutvogel (BV) eingestuft. Hierunter fallen insgesamt 14 der nachgewiesenen Arten.“ (Landschaftspflegerischer Begleitplan S. 13)

Dennoch wurden nur 8 Vogelarten als „planungsrelevant“ eingestuft.

Angesichts des dramatisch um sich greifenden allgemeinen Schwunds an Singvögeln in der ganzen Region ist eine Beschränkung der Untersuchung nur auf gefährdete Arten zu kurz gedacht. Daher fordert der BUND zum Schutz der nachgewiesenen Singvogelpopulationen, dass der Sichtschutzwall mindestens 3 – 4 Jahre vor Beginn der Erweiterungsmaßnahmen fertiggestellt sein muss und durch geeignete Gehölzpflanzungen soweit rekultiviert ist, dass sich ausreichende Nistmöglichkeiten für die Vogelpopulationen ergeben.

Insekten

„Für das TK-25-Messtischblattviertel sind im Artdatenportal keine Vorkommen streng geschützter Insektenarten vermerkt. Insgesamt sind 34, teils besonders geschützte, Heuschrecken- und Falterarten gemeldet. Die Nachweise erfolgten jedoch allesamt vor 1999 und sind damit als veraltet anzusehen.“

Offenbar wurde auf eine eigene Erhebung innerhalb des Erweiterungsbereichs verzichtet. Die Argumentationslinie für das Nichtvorhandensein von Insektenarten beschränkt sich auf die umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, die aufgrund der artenarmen floristischen Ausstattung keine geeigneten Blühpflanzen zur Nahrungsbereitstellung vorweisen. Der Hinweis auf veraltete Unterlagen greift hier ebenfalls nicht, da dies umso mehr das Erfordernis einer aktuellen Bestandserfassung innerhalb des betroffenen Erweiterungsbereichs und nicht in den umgebenden Randstrukturen bestätigt.

Der BUND fordert eine komplette Bestandserfassung der Insekten, vor allem der Heuschrecken- und Falterarten über den gesamten geplanten Erweiterungsbereich bevor der erste Gehölzschnitt durchgeführt wird über mindestens eine Vegetationsperiode hinweg.

Wildkatzen

„Es ist nicht ausgeschlossen, dass Wildkatzen zeitweise im UG angetroffen werden können. Insbesondere junge Kuder weisen große Streifgebiete auf, wodurch auch in den Gehölzbeständen des UG ein kurzzeitiger Aufenthalt nicht ausgeschlossen werden kann.“

Der Einsatz von Lockstöcken zum Nachweis von ortsansässigen oder durchziehenden Individuen wurde vom BUND bereits im Scopingtermin gefordert. Die Erfahrung des BUND aus vergleichbaren Vorhaben in regionaler Nachbarschaft zeigt, dass deutlich mehr Wildkatzen in unserer Region umherstreifen, als ursprünglich vermutet. Totfunde an Landstraßen im offenen Gelände ohne jegliche zusammenhängende Bewuchsstruktur belegen eindeutig, dass insbesondere junge

Kuder keineswegs nur über zusammenhängende Busch- und Strauchgalerien wandern. Wenngleich das Vorhandensein solcher bandartigen Strukturen sehr förderlich für die Wanderungsbewegung der Tiere ist. Durch den rechtzeitigen Einsatz von Lockstöcken über mindestens einen Jahreszyklus hinweg lässt sich erst Gewissheit über die Wanderbewegungen von Wildkatzen erreichen.

Auch für die Wildkatze wäre es von großem Vorteil, wenn sich lange vor dem ersten Oberbodeneingriff eine vergleichbare Gehölzstruktur auf dem Sichtschutzwall ausgebildet hätte. Eine Verlängerung dieser Struktur in Richtung auf das Naturschutzgebiet am Korretsberg würde ebenfalls zu einer deutlichen Verbesserung des faunistischen Inventars beitragen.

Der BUND fordert daher genauso, wie für die vorgenannten Arten, dass der Sichtschutzwall mindestens 3 – 4 Jahre vor den ersten Gehölzschnitten im Erweiterungsbereich fertiggestellt und vollständig mit gleichwertigen Gehölzstrukturen bepflanzt ist.

Reptilien

„Durch die Erweiterung des bestehenden Tagebaus kommt es zu Eingriffen in genutzte Reptilienlebensräume. Hierbei können vor allem im Zuge der vorbereitenden Tätigkeit direkte Tötungen und Verletzungen von Reptilien auftreten. Durch die vorgesehene Entfernung von Vegetations- und Gehölzstrukturen im Winter (Maßnahme 001_VA) wird den Reptilien die benötigte Deckung genommen, sodass die Lebensraumqualität durch diese Maßnahme entscheidend gemindert wird. Dadurch wird eine Abwanderung eventuell ansässiger Tiere, nach Erwachen aus der Winterruhe gewährleistet und eine Gefährdung im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Abbaubereiche ausgeschlossen.“

Die umgebenden Bereiche des UG mit intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen mit geringem bis keinem Vorkommen von Blühpflanzen weisen nach Aussage des Gutachters keine geeigneten Nahrungshabitate auf, da dort kaum Insekten vorhanden sind. Daher ist nicht davon auszugehen, dass sich potenziell vorhandene Reptilien, wie die vermutete und auch nachgewiesene Zauneidechse in diese Bereiche zurückziehen werden. Der BUND fordert, im Bereich des Sichtschutzwalls geeignete Rückzugsbereiche für Reptilien bereit zu stellen, in denen das nötige Nahrungsangebot (Blühpflanzen und damit Insekten) anzutreffen ist.

1.2 Schutzgut Wasser:

Im Scopingtermin wurde vom BUND die Frage gestellt, wie die Versorgung mit Wasser zur Staubvermeidung gewährleistet wird. Darauf wurde erklärt, dass Wasser

extern von Bauern mit Fässern angefahren wird. Es sei aber beabsichtigt, eine wasserrechtliche Erlaubnis für einen Brunnen zu beantragen.

Dieser Antrag liegt den Unterlagen nicht bei.

Der BUND weist darauf hin, dass die Zurverfügungstellung von Wasser zur Vermeidung von Staubentwicklung kontinuierlich gewährleistet sein muss. Die Zulieferung von Wasser in Fässern verursacht zusätzliche, vermeidbare Emissionen. Die Installation eines Brunnens im unmittelbaren Bereich des Betriebsgeländes würde erstens diese zusätzlichen Emissionen durch Dieselaabgase vermeiden und zweitens würde das Wasser im Bereich der Entnahmestelle wieder versickern und dem Grundwasserleiter zugeführt, reduziert um den Verdunstungsanteil. Grundsätzlich ist aufgrund des Klimawandels mit einer deutlichen Zunahme von heißen Trockenperioden zu rechnen, die zu einer vermehrten Staubentwicklung führen werden.

1.3 Schutzgut Klima und Luft

Keine Bemerkungen

1.4 Schutzgut Landschaft

Keine Bemerkungen

1.5 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das UG ist von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie als „archäologische Verdachtsfläche eingestuft“. Hierzu folgendes Zitat:

„Der mittelpaläolithische Fundplatz Plaidter Hummerich lag auf dem Gipfel des namengebenden heute fast ganz abgebauten Osteifel-Vulkanes. Angrenzend im Osten ist die flache Landschaft des Neuwieder Beckens sowie das Rheintal. Ausgrabungen 1983-1986 der mehrschichtigen eiszeitlichen Ablagerungen der Kraterfüllung bargen etwa 3,000 Einzelfunde von Tierresten sowie 2,000 Funde aus lithischen Materialien. Letztere geben Einsicht in das technologische Können der Neandertaler, die verwendeten Gesteine weisen auf eine weiträumige Mobilität. Die Reste von überwiegend großen Pflanzenfressern – Wildrind, Pferd, Rothirsch – belegen das reichlich vorhandene Wildvorkommen als verfügbare Nahrungsbasis.“
Zit. aus: Street, Martin: Plaidter Hummerich: an early Weichselian Middle Palaeolithic site in the Central Rhineland Germany, Heidelberg: Propylaeum, 2023 (Monographien des RGZM, Band 45).

Der BUND ist anerkannte Denkmalpflegeorganisation nach § 28 Denkmalschutzgesetz. In dieser Eigenschaft ist es ein besonderes Anliegen, dass bei allen Maßnahmen, bei denen Bodenaufschlüsse getätigt werden, besondere Sorgfalt zu walten hat. Sämtliche Erdarbeiten im Bereich außerhalb der eigentlichen vulkanischen Ablagerungen sind durch sachverständiges Personal der GDKE vor Ort zu überwachen.

Die Freilegung von archäologischen Artefakten oder historisch bedeutsamen Funden ist unverzüglich den zuständigen Stellen zu melden. Erst nach Freigabe der betreffenden Fundstellen dürfen Erdarbeiten fortgesetzt werden.

1.6 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Keine Bemerkungen

1.7 Zusammenhang mit anderen Projekten

Keine Bemerkungen

1.8 Nullfall-Prognose

Die Argumentation des Gutachters stellt den Bedarf an Lavasand und sonstigen Produkten des Abbaubetriebes als unumstößliche Tatsache hin, die per se nicht infrage zu stellen ist. Der Einsatz der gewonnenen vulkanischen Produkte ist zum weitaus größten Teil im Bereich des Straßenbaus und der Betonsteinproduktion zu sehen. Der Naturstoff „Lavasand“ ist damit ein direkter Konkurrent zu Recyclingbaustoffen aus dem Bereich Gebäudeabriss und Straßensanierung. Der BUND vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass dem Einsatz von Recyclingmaterialien bei allen Bauvorhaben der Vorzug zu geben ist. Daher ist die Argumentationslinie des Gutachters nach Auffassung des BUND nicht zielführend in Bezug auf den sparsamen Einsatz von Naturbaustoffen.

1.9 Maßnahmen

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen

Die beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen finden die Zustimmung des BUND.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Rekultivierung: Keine Bemerkungen

Anlage eines begrünten Walls: Der Wall soll als Sichtschutz mit Gehölzen und Strauchwerk bepflanzt werden. Diese Pflanzungen sollen neue Habitatflächen für Individuen bieten, die aus dem Erweiterungsbereich vertrieben wurden (Haselmaus, Wildkatze, Singvögel, Zauneidechsen etc.). Nach Auffassung des BUND ist der vorgesehene Aufbau in der dargestellten Form mit ca. 10 m Breite und einer Höhe von ca. 5 m. zu knapp bemessen. Die auszugleichende Fläche beträgt ein Vielfaches der vorgesehenen Ersatzfläche und weist somit auch ein Vielfaches des biologischen Inventars auf. Hier von einem tatsächlichen Ausgleich zu sprechen ist mehr als fragwürdig. Der BUND fordert eine Verdoppelung der Basisfläche des Schutzwalls auf eine Breite von ca. 20 m. Die Höhe des Walls sowie die vorgesehene Bepflanzung werden nicht beanstandet.

Anlage Laubmischwald: Keine Bemerkungen

C) Fazit

Die vorgelegten Unterlagen zum Bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans zur Erweiterung des Lavasandtagebaus „Plaidt 10 1 Kretz 1“ wurden einer kritischen Prüfung unterzogen und finden in einigen wesentlichen Punkten keine Zustimmung des BUND. Es wird mit Verwunderung zur Kenntnis genommen, dass die Bewertungen des UVP-Berichts nach Aussage des Gutachters „die Einschätzung der Vorhabenträgerin“ darstellen. Diese Aussage legt die Vermutung nahe, dass damit die Unabhängigkeit des Gutachters infrage zu stellen ist.

Zu den strittigen Punkten im Einzelnen:

Der BUND fordert, dass der geplante Sichtschutzwall deutlich vor den ersten Rodungsmaßnahmen (mindestens 3-4 Jahre vorher) errichtet und durch geeignete Gehölzpflanzungen soweit rekultiviert ist, dass die ggf. vorhandene Haselmauspopulation in dort entstehende Habitatstrukturen im Vorfeld der Erweiterungsmaßnahme ausweichen kann. Dies gilt ebenso für die hier lebenden Singvögel, die ausreichende Nistmöglichkeiten vorfinden müssen.

Die Frage, ob sich im UG Wildkatzen aufhalten, oder ob es nur vereinzelt durchziehende Individuen gibt, kann ohne ein mindestens einjähriges Lockstock-Monitoring nicht abschließend geklärt werden. Daher fordert der BUND ein solches Monitoring.

Der BUND fordert eine komplette Bestandserfassung der Insekten, vor allem der Heuschrecken- und Falterarten über den gesamten geplanten Erweiterungsbereich

bevor der erste Gehölzschnitt durchgeführt wird über mindestens eine Vegetationsperiode hinweg.

Der BUND fordert, im Bereich des Sichtschutzwalls geeignete Rückzugsbereiche für Reptilien bereit zu stellen, in denen das nötige Nahrungsangebot (Blühpflanzen und damit Insekten) anzutreffen ist. Der BUND fordert, dass der Sichtschutzwall deutlich breiter angelegt wird, als es in den vorliegenden Planunterlagen dargestellt ist. Es wird eine Breite von ca. 20 m gefordert.

Der BUND weist in seiner Eigenschaft als anerkannte Denkmalpflegeorganisation nach § 28 Denkmalschutzgesetz ausdrücklich darauf hin, dass alle vorbereitenden Erdarbeiten im Oberboden nur unter Aufsicht der Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie durchgeführt werden dürfen.“

Entscheidung

Aufgrund der Bedenken der SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde und des BUND erfolgte mit der 1. Änderung der Antragsunterlagen eine Ergänzung des Fachbeitrags Artenschutz, des Landespflegerischen Begleitplans und des UVP-Berichtes. Mit der 1. Änderung wird Folgendes festgelegt:

„Vor dem Hintergrund, dass der Wall auch als Kompensation für Lebensstättenverluste planungsrelevanter Arten dient, ist es erforderlich, dass der Wall als artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf zu der Erschließung und dem damit verbundenen Verlust an Habitatstrukturen hergestellt wird.

Die Gestaltung des Walls wird dahingehend angepasst, dass auf eine flächendeckende Anpflanzung von Gehölzen verzichtet wird. Abgesehen von einer Initialbegrünung (u.a. zum Erosionsschutz) wird der Wall der Sukzession überlassen und nur vereinzelte Gruppen von Gehölzen aktiv angepflanzt. Dies fördert die Strukturvielfalt und schafft durch die Ansiedlung bereits vor Ort vorhandener Vegetation adäquate Habitatbedingungen für die lokale Fauna (Reptilien, Haselmaus und Brutvögel).

Darüber hinaus wird die Gestaltung des Walls geprüft und dahingehend angepasst, dass die vergrämende Wirkung auf die Feldlerche (insbesondere durch die Höhe des Walls) in Richtung Süden sukzessiv reduziert werden kann. Im Süden der Erweiterungsfläche ist die Funktion des Walls als Sichtschutz voraussichtlich obsolet und es kann vollständig auf dessen Anlage verzichtet werden. Dies korrespondiert recht gut mit den Feldlerchenvorkommen, welche hier ihren Schwerpunkt in der Erweiterungsfläche haben.

Weiterhin werden dem Vorschlag der SGD-Nord folgend, in den angrenzenden Äckern auf 6 ha Fläche pro Hektar mind. 3 Lerchenfenster mit jeweils ca. 20 m²; max. 10 Fenster / ha. durch Aussetzen / Anheben der Sämaschine angelegt werden. Eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig.

Folgende Maße sollen eingehalten werden: > 25 m Abstand zum Feldrand, > 50 m zu Gehölzen, Gebäuden etc. Anlage idealerweise in Schlägen ab 5 ha Größe. Die Anlage der Feldlerchenfenster soll in der Brutsaison vor Herstellung des begrünten Walls bzw. vor Vergrämung der Feldlerchen von der Erweiterungsfläche erfolgen. Die Fenster werden nach der Aussaat normal wie der Rest des Schlages bewirtschaftet (BRÜGGEMANN 2009, LBV o. J., MORRIS 2009). Entsprechende Ackerflächen befinden sich im Eigentum der Betreiberin und können zur Umsetzung genutzt werden.“

Diese Änderungen sowie weitere Entscheidungen zu den Eingaben des BUND mit Schreiben vom 20.03.2024 wurden dem BUND im Rahmen des digitalen Erörterungstermins mit der Aktennotiz zur Besprechung „Abstimmungsgespräch Naturschutz am 16.05.2024“ bekannt gegeben. Eine Erwiderung hierzu im Rahmen des digitalen Erörterungstermins durch den BUND erfolgte nicht.

Mit der 1. Änderung der Antragsunterlagen wurden die Bedenken der SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, ausgeräumt und die SGD Nord teilte mit Schreiben vom 08.11.2024 mit, dass nunmehr keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die Forderungen des BUND bezüglich des Sichtschutzwalles bei Haselmaus, Wildkatze und Vögeln werden zur Kenntnis genommen und durch die Änderung der Planung des Walls (die Errichtung des Walls erfolgt mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf vor den geplanten Abbauschritten, um relevante Lebensraumstrukturen vor der Entfernung der bestehenden Strukturen funktional zu entwickeln) entsprechend umgesetzt.

Ein sporadisches Vorkommen von Wildkatzen wurde in den Gutachten angenommen. Eine Beeinträchtigung des Wildkatzenvorkommens durch das Vorhaben kann allerdings ausgeschlossen werden, da die Erweiterung des Tagebaus im Verhältnis zum Bestand gering ist. Weitere Erfassungen führen zu keinem zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Das Erfassen von Wanderbewegungen der Wildkatzen ist keine Aufgabe der Antragstellerin.

Auf eine Erhebung der Insekten (hier insbesondere Tagfalter und Heuschrecken) kann auf Grundlage einer vorlaufenden Prüfung des zu erwartenden Artenspektrums und der Feststellung einer geringen Habitataignung verzichtet werden.

Dem Hinweis geeignete Rückzugsbereiche für Reptilien bereit zu stellen wird durch die Ergänzung der Planung Rechnung getragen. Nun wird abgesehen von einer Initialbegrünung (u.a. zum Erosionsschutz) der Wall der Sukzession überlassen und nur vereinzelte Gruppen von Gehölzen werden aktiv angepflanzt. Dies fördert die Strukturvielfalt und schafft durch die Ansiedlung bereits vor Ort vorhandener Vegetation adäquate Habitatbedingungen für Reptilien. Darüber hinaus bleiben auch im Norden der geplanten Erweiterungen (Bereich des Einzelnachweises der Zauneidechse) Randstrukturen erhalten, welche eine entsprechende Habitategnung aufweisen.

Der Absicht, die Versorgung mit Wasser zukünftig über einen Brunnen zu gewährleisten, besteht nach wie vor. Sie ist aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens und wird erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Versorgung mit Wasser zur Vermeidung von Staubentwicklungen ist trotzdem gewährleistet.

Zu den gesetzlichen Regelungen des Denkmalschutzgesetzes wurde ein Hinweis in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist es ein grundsätzliches Ziel, Materialien aus Abfällen, einschließlich Baustellenabfällen, in den Wirtschaftskreislauf zurückzuführen, um die Ressourcennutzung zu optimieren und die Umwelt zu schonen. Im Bauwesen bedeutet das, dass Recyclingmaterial bevorzugt verwendet werden sollte, statt neue Rohstoffe zu gewinnen. Dieser gesetzlichen Vorgabe wird auch gefolgt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass ein Bedarf an neuen Rohstoffen besteht.

Der Hinweis zur Gestaltung des Walls wird nach Mitteilung der Antragstellerin zur Kenntnis genommen und die Umsetzbarkeit geprüft. Der Eingriff in Gehölzstrukturen auf rd. 2 ha wird, mit den Gehölzpflanzungen auf min. 3 ha sowie dem zusätzlichen forstrechtlichen Ausgleich auf 0,9 ha, im Verhältnis 1:2 in ausreichendem Umfang ausgeglichen. Gleiches gilt für die Offenland-Biotope, welche etwa im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden. Weitere Regelungen in diesem Beschluss sind nicht notwendig, da der Wall schon in der bisherigen Planung den naturfachlichen Erfordernissen entspricht.

Die Vermutung des BUND, der die Unabhängigkeit der Gutachter in Frage stellt, wird zurückgewiesen. Die Gutachten wurden von beauftragten Büros erstellt und ohne Änderung durch die Antragstellerin den Antragsunterlagen beigefügt. Letztendlich obliegt die Bewertung, die Beurteilung und die Entscheidung über die Umweltverträglichkeit aber nicht den Gutachtern oder der Antragstellerin, sondern

dem LGB als zuständige Behörde. Damit ist eine objektive Entscheidung sichergestellt.

Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Ockenheim, mit Schreiben vom 27.03.2024

„Da aus dem von ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen zur o.a. Planung keine nennenswerten Änderungen bezüglich einer Beeinträchtigung von Oberflächengewässern hervorzugehen scheinen, ist davon auszugehen, dass keine fischereibiologischen sowie fischereiwirtschaftlichen Auswirkungen von der geplanten Erweiterung des Lavasandtagebaus zu erwarten sind. Es ist wohl davon auszugehen, dass die in einiger Entfernung zur geplanten Erweiterung des Tagebaus fließende Nette, voraussichtlich nicht mit mobilisiertem Abraum kontaminiert oder anderweitig durch die Nutzungsänderung in Mitleidenschaft gezogen werden sollte. Falls dies unerwartet dennoch in irgendeiner Form der Fall sein, sind entsprechende Gegenmaßnahmen in die Planung mit aufzunehmen.“

Falls weitere Änderungen der o.a. Planung erforderlich werden sollten, bitte ich um eine erneute Beteiligung im Verfahren, um ggf. eine erneute Prüfung aus fischereibiologischer Sicht vornehmen zu können.“

Entscheidung:

Bei zukünftigen Planänderungen erfolgt eine erneute Beteiligung des Landesfischereiverbandes Rheinland-Pfalz e.V.. Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. mit Schreiben vom 28.03.2024

„Das Vorhaben betrifft die Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage zur Gewinnung insbesondere von Lavasand. Der Abbau auf der Erweiterungsfläche wird ein Natura 2000 Gebiet beeinträchtigen bzw. beseitigen.“

1. Verbot des Vorhabens durch § 33 Bundesnaturschutzgesetz als Eingriff in ein Natura 2000 Gebiet

Natura 2000 Gebiete können nur auf der Grundlage von § 34 Bundesnaturschutzgesetz beeinträchtigt beziehungsweise beseitigt werden. Hierfür ist ein „zwingendes überwiegendes öffentliches Interesse“ erforderlich. Ein solches Interesse ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich und auch nicht dargetan, denn das

bloße Interesse des Vorhabenträgers an einer wirtschaftlichen Nutzbarmachung des Feldes Plaidt 10 ist nicht öffentlich – sondern privat – und schon gar nicht zwingend.

§ 34 BNatSchG setzt zunächst ein „überwiegendes öffentliches Interesse“ an dem Vorhaben voraus. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine derartige Prüfung auf Einzelfallbasis und konkret durchzuführen (1). Dies gilt erst recht nach der Rechtsprechung des EuGH (2), auf die hier entscheidend abzustellen wäre, da es sich um eine europarechtlich vorgeprägte Norm handelt (3), die autonom nach Sinn und Zweck der Richtlinie selbst ausgelegt werden muss.

Es liegt kein öffentliches Interesse vor, sondern ein privates, an der Ausbeutung der Fläche. Selbst wenn man argumentieren wollte, dass hier ein öffentliches Interesse in Gestalt einer Rohstoffsicherung existiere, so müsste dies seitens des Antragstellers konkret getan werden. Die Nachweislast für die eng auszulegende Ausnahme liegt stets beim Antragsteller (4). Es wäre mithin darzulegen, warum gerade die besagte Fläche für die Rohstoffsicherung benötigt wird und ob nicht schon durch die zahlreichen anderen Betriebe in der Eifel dieses Interesse gedeckt wird (5).

Zum Grad der Konkretheit der Darlegungen im vorstehenden Sinne kann vor allem auf die Entscheidung des OVG Münster vom 3.5.2022 (6) verwiesen werden. Dieses führt unter Rn. 224 klar aus, dass das bloße Interesse des Betreibers an einer wirtschaftlichen Fortführung seines bisherigen Betriebs nicht ausreichen kann, sondern dass es einer detaillierten Ermittlung der derzeitigen und künftigen Rohstoffnachfrage bedarf.

In diesem Zusammenhang wäre dann allerdings auch auf § 45 Abs. 2 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz abzuheben, da die zuvor genannte Ausnahmenvorschrift weiterhin voraussetzt, dass kein minder schwerer Eingriff in die geschützte Natur möglich ist. Nach dieser Vorschrift haben öffentliche Stellen, unter anderem für die Beschaffung von Material vorzugsweise Recyclingmaterial zu verwenden. Bedeutsam wird dies insbesondere im Straßenbau. Der Antragsteller hätte im vorliegenden Fall also darzulegen, für welche Zwecke das von ihm zu gewinnende Material Verwendung finden wird. Daran anschließend würde sich dann die Frage stellen, ob es nicht Ersatzmaterial gibt, das nicht mit der Zerstörung der Vulkanlandschaft einhergeht. Bezogen auf Basalt sind solche Ersatzgesteine reichlich vorhanden, wie sich aus einem uns vorliegenden Gutachten ergibt, dass wir bei Bedarf gerne zur Verfügung stellen.

Gebäude dürfen erst recht nicht aus Material errichtet werden, dass durch den Abbau vulkanischen Materials gewonnen wird. Dies verbietet die Bauprodukteverordnung der EU (7).

Eine klare Aussage im vorstehenden Sinne enthält die Verordnung in ihrem Anhang I, Ziff. 7c. Für Bauwerke müssen danach „umweltverträgliche Rohstoffe und Sekundärbaustoffe verwendet werden“. Als EU-Verordnung gilt diese Vorschrift unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten.

Dabei kann kein Zweifel sein, dass sich die Verordnung auch gerade auf den Umweltschutz bezieht. Aus den Erwägungsgründen 1, 3 und 4 sowie aus Art. 28 Abs. 2 der Verordnung ergibt sich deutlich, dass mit der Umweltverträglichkeit nicht nur der Baustoff selbst gemeint ist, sondern auch dessen „Auswirkungen“ auf die Umwelt, mithin auch die Art und Weise seiner Gewinnung.

Für die zuvor dargelegte Fragestellung hinsichtlich der Notwendigkeit der Rohstoffgewinnung aus dem hier in Rede stehenden vulkanischen Material haben daher Überlegungen auszuschneiden, die auf den Einsatz des Materials im Gebäudesektor abzielen. Damit schrumpft die denkbare Einsatzbreite des besagten Materials zusätzlich.

Liegt nach dem vorgesagten kein überwiegendes öffentliches Interesse vor, so kann schon gar nicht davon ausgegangen werden, dass ein wie auch immer geartetes Interesse „zwingend“ im Sinne von § 34 BNatSchG ist.

2. Anforderung an die UVP: Landschaftsbewertung

Im Rahmen einer künftigen UVP wird zum Schutzgut Landschaft zuvor eine Landschaftsbewertung im Sinne der Europäischen Landschaftskonvention des Europarates (8) i.V.m. der UVP Richtlinie der EU durchzuführen sein. Dies gilt freilich nur abhängig von der Frage, ob eine Genehmigung des Vorhabens nicht schon nach den vorstehenden Ausführungen insgesamt zu versagen wäre, weil der Umfang des Natura 2000 Gebietes und der in diesem Zusammenhang zu schützenden Nahbereich einen wesentlichen Teil des Planungsgebiets ausmacht. Außerdem muss hier die Vorschrift von § 5 Landespflegegesetz beachtet werden, wonach unter Umständen Eingriffe in das Landschaftsbild, die – wie hier – nicht wiederhergestellt werden können, unzulässig sind.

Das Landschaftsübereinkommen des Europarats ist allerdings weder von Deutschland noch von der Europäischen Union unterzeichnet worden. In Bezug auf Deutschland war hierfür die Auffassung des Bundestags ausschlaggebend, wonach die Anforderungen der Konvention im deutschen Recht bereits ohnehin gegeben seien (9). Auf dieser Grundlage erhalten §§ 1 und 6 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz einen entsprechenden Inhalt. Danach ist nicht nur die Erscheinung der Landschaft gesetzgeberisches Ziel, sondern gerade eben auch eine Bewertung der jeweiligen

Landschaft. Im Lichte der Ausführungen des Bundestages liegt also nichts näher als die Kriterien der Landschaftsbewertung, die in der Europaratskonvention enthalten sind (dazu noch unten), hier zur Inhaltsfüllung des deutschen Gesetzes heranzuziehen.

Dies gilt in gleicher Weise auch nach Maßgabe des europäischen Rechts. Die UVP-Richtlinie (10) sieht in ihrem Erwägungsgrund Nummer 16 eine Bezugnahme auf die Landschaftskonvention des Europarates vor. Dabei nimmt die Richtlinie nicht nur auf die Definitionen der Konvention Bezug, sondern auch auf die dort niedergelegten „Grundsätze“. Diese Inkorporierung gilt aber nicht nur für die Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern entfaltet allgemeine Wirkung. Dies ergibt sich daraus, dass der besagte Erwägungsgrund generell auf Art. 167 Abs. 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) Bezug nimmt, der den Auftrag zum Schutz von Kultur und Kulturlandschaft in der Union formuliert.

Die Konvention von Florenz nimmt also einen zentralen Stellenwert ein. Unter Bezugnahme auf die Inkorporierung des Konventionsrechts in das EU-Landschaftsschutzrecht sind hier die entscheidenden Definitionen und Handlungsalternativen aufgezeigt.

Richtungsweisend sind hierbei schon die Erwägungsgründe der Konvention:

„in dem Wunsch, eine nachhaltige Entwicklung ausgehend von einem ausgewogenen und harmonischen Verhältnis zwischen gesellschaftlichen Bedürfnissen, wirtschaftlicher Tätigkeit und der Umwelt zu erreichen;

in der Erkenntnis, dass die Landschaft auf kulturellem, ökologischem, umweltpolitischem und gesellschaftlichem Gebiet im öffentlichen Interesse eine wichtige Rolle spielt und eine die wirtschaftliche Tätigkeit begünstigende Ressource darstellt, deren Schutz, Pflege und Gestaltung zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen können;

[...]

in Anerkennung der Tatsache, dass die Landschaft überall ein wichtiger Bestandteil der Lebensqualität der Menschen ist: in städtischen Gebieten und auf dem Land, in geschädigten Gebieten wie auch in Gebieten, die von hoher Qualität sind, in besonders schönen Gebieten wie auch in gewöhnlichen Gebieten; in Anbetracht dessen, dass die Entwicklungen im Bereich der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der industriellen und bergbaulichen Produktionstechniken, der Regionalplanung, der Städteplanung, des Verkehrswesens, der Infrastruktur, des Tourismus und der

Freizeit sowie, ganz allgemein, weltwirtschaftliche Veränderungen in vielen Fällen die Umwandlung von Landschaften beschleunigen;

bemüht, dem Wunsch der Öffentlichkeit nach qualitativ hochwertigen Landschaften und nachaktiver Beteiligung an der Entwicklung von Landschaften zu entsprechen.“

Indem die Europaratskonvention über die UVP-Richtlinie in das Recht der Europäischen Union inkorporiert wird, wird aus den vorstehenden Erwägungsgründen deutlich, dass der maßgebliche Umweltbegriff denjenigen der Erscheinungsformen der Landschaft mit umfasst.

Noch deutlicher macht dies Art. 1 d der Konvention. Danach ist „Landschaftsschutz“ jede Maßnahme zur Erhaltung und Pflege der maßgeblichen oder charakteristischen Merkmale eine Landschaft, die durch den kulturhistorischen Wert der Landschaft begründet ist, der auf ihr natürliches Erscheinungsbild zurückzuführen ist

Es ist also vor allem die charakteristisch-optische Erscheinung, die den Landschaftsbegriff ausfüllt. Das gewählte Begriffspaar soll dabei verdeutlichen, dass es im Sinne der obigen Erwägungsgründe darauf ankommen muss die gewachsene Landschaft zu schützen.

Damit ist die so verstandene optische Erscheinung zugleich ein Kernelement des Umweltbegriffs; nicht nur der Konvention, sondern wie gesagt auch des EU-Rechts und damit auch des hieraus abgeleiteten deutschen Rechts.

Die Inkorporierung geht aber noch weiter. Sie umfasst auch die Handlungsmaximen der Konvention, die in Art. 5 lit. b allgemein als Entwicklung von Politiken zum Schutz, zur Pflege und zur Gestaltung der Landschaft umschrieben wird. Dabei ist nach lit. c die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Eine wichtige spezielle Handlungsmaxime enthält dabei Artikel 6 c. Danach ist nämlich die Landschaft zu erfassen und zu bewerten. Im Rahmen dieses Bewertungsverfahrens sind Qualitätsziele zu erarbeiten. Im vorliegenden Zusammenhang kann dies nur bedeuten, dass die optische Erscheinung der Vulkaneifel in ihrer Gesamtheit einer speziellen Erfassung und Bewertung zuzuführen ist, um eine Grundlage dafür zu erarbeiten, wie mit diesen spezifischen Landschaftsformen verfahren werden kann/muss. Aus Sicht des RVDL ist diese Verpflichtung des Staates ein vordringliches Ziel. Dabei sei daran erinnert, dass nach der Rechtsprechung des EuGH auch das Konventionsrecht geeignet ist, durchsetzbare individuelle Rechtsansprüche zu erzeugen (11).

Verfahren der Bewertung nach der Landschaftskonvention

Artikel 6 c schreibt ein Verfahren zur Erfassung und Bewertung der Landschaft vor. Dafür gelten folgende Kriterien:

1. „Zur Verbesserung der Kenntnis der eigenen Landschaften verpflichtet sich jede Vertragspartei,

unter aktiver Beteiligung der in Artikel 5 Buchstabe c genannten

interessierten Parteien,

a) i. die eigenen Landschaften in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zu erfassen;

ii. ihre Charakteristika und die sie verändernden Kräfte und Belastungen zu analysieren;

iii. Veränderungen zu beobachten;

b) den Zustand der auf diese Weise erfassten Landschaften unter

Berücksichtigung der ihnen von den interessierten Parteien und der betroffenen

Bevölkerung zugeschriebenen besonderen Werte zu bewerten.

2. Diese Erfassungs- und Bewertungsverfahren werden von dem zwischen den Vertragsparteien

nach Artikel 8 auf europäischer Ebene organisierten Austausch von Erfahrungen und Methoden geleitet.“

Die Konvention richtet sich nicht nur an die Unterzeichnerstaaten, sondern erzeugt unmittelbare Wirkung auch für die Staatsbürger, indem es in Abs. 9 der Erwägungsgründe heißt:

„in der Überzeugung, dass die Landschaft ein wesentlicher Bestandteil des Wohlergehens des Einzelnen und der Gesellschaft ist und dass ihr Schutz, ihre Pflege und ihre Gestaltung Rechte und Pflichten für jedermann mit sich bringen;“

1 BVerwG NVwZ 00,1171

2 EuGH vom 7.2.22, C-135/22 - Breyer

3 § 34 beruht wie die Regelungen zu Natura 2000 insgesamt auf der Richtlinie 92/43/EWG vom 21.5.1992

4 EuGH C-239/04; C-514/11

5 In diesem Sinne VGH Mannheim ZUR 2014, 369

6 11 D 109/19

7 VO 305/2011/EU vom 9.3.2011

8 Konvention von Florenz vom 20.10.2000

9 BT DR 19/10411, Nr 176

10 Richtlinien des Rates 2011/92/EU & 2014/52/EU

11 Etwq EuGH vom 26.12.2017, C-664/15, Protect

Erwiderung der Antragstellerin

Eine Prüfung des Projektes auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000 Gebietes gem. § 34 Abs.1 BNatSchG hat stattgefunden. Die Verträglichkeit wurde festgestellt, erhebliche Beeinträchtigungen wurden ausgeschlossen. Eine Ausnahmezulassung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG ist damit nicht notwendig. Eine Darlegung der Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses ist obsolet. Das Vorhaben entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Es kann daher die raumordnerisch und bergrechtlich begründeten Allgemeinwohlbelange einer sicheren und geordneten Rohstoffversorgung für sich beanspruchen.

Das Verfahren wird entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften durchgeführt.

Schreiben des RVDL vom 18.08.2024

„Am heutigen Tage ist die Verordnung der EU über die Wiederherstellung der Natur (im folgenden Renaturierungsverordnung) in Kraft getreten. Dies hat unmittelbar Auswirkungen für die laufenden Genehmigungsverfahren in Sachen Schalkenmehren 3, Kottenheim 142a und Plaidt 10, aber auch in allen anderen anhängigen und künftigen Genehmigungsverfahren hinsichtlich des Abbaus von vulkanischem Material. Die Verordnung ist als Anlage beigelegt.

Wie im Folgenden näher ausgeführt wird, hat dies zur Konsequenz, dass Abbauerlaubnisse praktisch nicht mehr- bzw. nur unter äußersten Restriktionen erteilt werden können.

Das Inkrafttreten löst für die Mitgliedstaaten, bestimmte Fristen hinsichtlich zu erstellender Pläne für die Wiederherstellung der Natur aus. Für die hier interessierenden Verschlechterungsverbote gelten die Bestimmungen der Verordnung allerdings sofort.

Nach Art. 4 Abs. 11 und 12 der VO existiert ein Verschlechterungsverbot für Gebiete, die in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind. Dazu gehören nach Ziff. 8320 auch „Lavafelder“.

Auch Lockergesteine sind Lava. Nach der Definition der Staatlichen Geologischen Dienste, Bremen, sind Lockergesteine, wie flüssige Lava auch, Bestandteile des Magmas, die durch Explosionsdruck ausgeworfen werden. Es kann mit anderen Worten nicht darauf ankommen, ob das Magma fließt oder fliegt. Der Abbau, d.h. die Zerstörung, ist die größtmögliche Form der Verschlechterung.

Zwar gibt es nach Art. 4 Abs. 14 und 15 Möglichkeiten zur Ausnahme vom Verschlechterungsverbot. Allerdings setzen die besagten Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot ein „überwiegendes öffentliches Interesse“ an dem Vorhaben voraus. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine derartige Prüfung auf Einzelfallbasis und konkret durchzuführen¹. Dies gilt erst recht nach der Rechtsprechung des EuGH², auf die hier entscheidend abzustellen wäre, da es sich um eine europarechtlich, direkt anwendbare Norm handelt, die autonom nach Sinn und Zweck der Verordnung selbst ausgelegt werden muss.

Es liegt kein öffentliches Interesse vor, sondern ein privates, an der Ausbeutung der Fläche. Selbst wenn man argumentieren wollte, dass hier ein öffentliches Interesse in Gestalt einer Rohstoffsicherung existiere, so müsste dies seitens des Antragstellers konkret dargetan werden. Die Nachweislast für die eng auszulegende Ausnahme liegt stets beim Antragsteller³. Es wäre mithin darzulegen, warum gerade die besagte Fläche für die Rohstoffsicherung benötigt wird und ob nicht schon durch die zahlreichen anderen Betriebe in der Eifel dieses Interesse gedeckt wird.

Zum Grad der Konkretheit der Darlegungen im vorstehenden Sinne kann vor allem auf die Entscheidung des OVG Münster vom 3.5.2022⁵ verwiesen werden. Dieses führt unter Rn. 224 klar aus, dass das bloße Interesse des Betreibers an einer wirtschaftlichen Fortführung seines bisherigen Betriebs nicht ausreichen kann, sondern dass es einer detaillierten Ermittlung der derzeitigen und künftigen Rohstoffnachfrage bedarf.

In diesem Zusammenhang wäre dann allerdings auch auf § 45 Abs. 2 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz abzuheben, da die zuvor genannte Ausnahmenvorschrift weiterhin voraussetzt, dass kein minder schwerer Eingriff in die geschützte Natur möglich ist. Nach dieser Vorschrift haben öffentliche Stellen, unter anderem für die Beschaffung von Material vorzugsweise Recyclingmaterial zu verwenden. Bedeutsam wird dies insbesondere im Straßenbau. Der Antragsteller hätte im vorliegenden Fall also darzulegen, für welche Zwecke das von ihm zu gewinnende Material Verwendung finden wird. Daran anschließend würde sich dann die Frage stellen, ob es nicht Ersatzmaterial gibt, das nicht mit der Zerstörung der Vulkanlandschaft einhergeht. Bezogen auf Basalt sind solche Ersatzgesteine reichlich vorhanden, wie sich aus einem uns vorliegenden Gutachten ergibt, das wir bei Bedarf gerne zur Verfügung stellen.

Gebäude dürfen erst recht nicht aus Material errichtet werden, das durch den Abbau vulkanischen Materials gewonnen wird. Dies verbietet die Bauprodukteverordnung der EU⁶.

Eine klare Aussage im vorstehenden Sinne enthält die Verordnung in ihrem Anhang I, Ziff. 7c. Für Bauwerke müssen danach „umweltverträgliche Rohstoffe und Sekundärbaustoffe verwendet werden“. Als EU-Verordnung gilt diese Vorschrift unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Dabei kann kein Zweifel sein, dass sich die Verordnung auch gerade auf den Umweltschutz bezieht.

Aus den Erwägungsgründen 1, 3 und 4 sowie aus Art. 28 Abs. 2 der Verordnung ergibt sich deutlich, dass mit der Umweltverträglichkeit nicht nur der Baustoff selbst gemeint ist, sondern auch dessen „Auswirkungen“ auf die Umwelt, mithin auch die Art und Weise seiner Gewinnung.

Für die zuvor dargelegte Fragestellung hinsichtlich der Notwendigkeit der Rohstoffgewinnung aus dem hier in Rede stehenden vulkanischen Material haben daher Überlegungen auszuschneiden, die auf den Einsatz des Materials im Gebäudesektor abzielen. Damit schrumpft die denkbare Einsatzbreite des besagten Materials zusätzlich.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass sich die Rahmenbedingungen für die Erteilung von Abbaugenehmigungen fundamental geändert haben. Sie haben sich nunmehr vorrangig nach europäischem Recht zu richten, da Normen des nationalen Rechts - insbesondere des Berggesetzes dem EU-Recht nicht entgegengesetzt werden können.

Gerne sind wir bereit, mit Ihnen zu den vor genannten Gesichtspunkten in einen Dialog zu treten.“

Entscheidung:

Zum Schreiben vom 28.03.2024

Zur Natura-2000-Prüfung wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.9, Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiete, dieses Planfeststellungsbeschlusses sowie die Ausführungen in Anlage 1.4 des Rahmenbetriebsplans, Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung, verwiesen. Diese zeigen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von Natura 2000 – Gebieten ausgeschlossen werden kann. Auch von der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde wurden keine Bedenken erhoben. Daher ist keine Ausnahme nach § 34 BNatSchG notwendig.

Zur Beurteilung des Eingriffs in das Landschaftsbild wurde eine Landschaftsbildanalyse mit Fotomontagen von drei Standorten westlich der geplanten Erweiterung angefertigt, um die visuelle Auswirkung der Erweiterung

einzuschätzen können (Rahmenbetriebsplan Abbildung 4.1 bis 4.4). Der Bestand des Landschaftsbildes und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden im landespflegerischen Begleitplan und im UVP-Bericht umfassend erfasst, beschrieben und bewertet. Damit ist der Eingriff in das Landschaftsbild entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfasst und bewertet. Der UVP-Bericht enthält alle nach § 16 UVPG i.V.m. Anlage 4 des UVPG notwendigen Angaben. Das Ergebnis der UVP-Prüfung ergab, dass das Vorhaben trotz der Beeinträchtigung in die Landschaft und weiterer Schutzgüter insgesamt umweltverträglich ist und zugelassen werden kann. Paragraph 5 des Landespflegegesetzes Rheinland-Pfalz kann nicht zur Anwendung kommen, dass das Landespflegegesetz seit dem 01.03.2015 außer Kraft ist. Insgesamt kann das Vorhaben trotz des Eingriffs in das Landschaftsbild unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zugelassen werden.

Zum Schreiben vom 18.08.2024

Der Lebensraumtyp 8320 "Lavafelder und Aushöhlungen" (Anhang I, EU-Renaturierungsverordnung) kommt in Rheinland-Pfalz nicht vor und bietet daher auch keine Argumentationsgrundlage für die Anwendung der EU-Renaturierungsverordnung. Die Verordnung gilt in erster Linie für bereits geschädigte Flächen und dem Grundsatz diese zu renaturieren bzw. Ausgleichflächen zu schaffen. Daher ist die EU-Renaturierungsverordnung mit der Erweiterung des Lavasandtagebaus „Plaidt10 / Kretz 1“ vereinbar und stellt keinen Hinderungsgrund dar.

Nach Natur- und Umweltschutzrecht anerkannte Naturschutzvereinigungen, die keine Bedenken geltend gemacht haben:

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. mit gemeinsamen Schreiben vom 27.03.2024

2.2.11.1.3 Versorgungsträger

Deutsche Telekom Technik GmbH mit E-Mail vom 20.03.2024

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich / in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Die blaue Linie gibt die ungefähre Lage des Erweiterungsbereiches an. Im Bereich der Erweiterungsfläche und im Bereich des 100 m-Schutzgebietes befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, dass die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> erforderlich.

In Teilbereichen Ihres Planbereiches / Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.

Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser E-Mail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.

Wir gehen davon aus, dass Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und / oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Philipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen.

Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen.

Wir weisen darauf hin, dass eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.

Wir gehen davon aus, dass der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.“

Erwiderung der Antragstellerin

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend umgesetzt.

Antwort der Deutsche Telekom Technik GmbH mit E-Mail vom 13.08.2024

Gleichlautend wie E-Mail vom 20.03.2024

Entscheidung:

Im Bereich des von diesem Planfeststellungsbeschluss umfassten Gebietes befinden sich keine Versorgungsleitungen der Deutschen Telekom GmbH. Die in dem von Deutschen Telekom GmbH übersandten Plan eingetragenen Leitungen befinden sich im Bereich des bisherigen Tagebaus und damit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Planfeststellungsbeschlusses. Daher sind in diesem Planfeststellungsbeschluss keine Regelungen zu den Versorgungsleitungen der Deutschen Telekom GmbH zu treffen. Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG mit E-Mail vom 27.03.2024

„Vielen Dank für Ihre Information über das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 52 Abs. 2 a, 57 a und c BBergG für die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans zur Erweiterung des Lavasandtagebaus "Plaidt 10 / Kretz 1" auf dem Gebiet der Gemeinden Plaidt und Kretz in der Verbandsgemeinde Pellenz, Landkreis Mayen-Koblenz.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Netzanlagen unseres Unternehmens. Unsere dem Untersuchungsgebiet am nächsten gelegenen Gasleitungen dienen dem Anschluss der Bebauung Am Hummerich 1-3 in Kretz. Die Lage der Leitungen können Sie dem beigefügten Auszug aus unserer Netzdokumentation entnehmen.

Wie dem Spreng- und erschütterungstechnischen Gutachten zu entnehmen ist, soll mit diesem sichergestellt werden, dass bei den vorzunehmenden Sprengungen in der Erweiterungsfläche die zulässigen Erschütterungsanhaltswerte u. a. entsprechend DIN 4150, Teil 3, Tabelle 3 "Anhaltswerte für die Schwinggeschwindigkeit zur Beurteilung der Wirkung von kurzzeitigen Erschütterungen auf erdverlegte Leitungen" eingehalten werden. Auf die Sicherstellung der Einhaltung der zulässigen

Erschütterungsanhaltswerte wird zudem im Rahmenbetriebsplan (Immissionsschutzmaßnahmen zu Erschütterungsimmissionen) verwiesen. Mit Einhaltung der Erschütterungsanhaltswerte werden unsere Belange von der Erweiterung des Lavasandtagebaus "Plaidt 10 / Kretz 1" nicht berührt.

Entscheidung:

Leitungen der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG sind von dem Vorhaben nicht berührt. Entscheidungen sind nicht notwendig.

PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 28.02.2024

„Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Wir haben die Antragsunterlagen von Ihrer Internetseite heruntergeladen und auf unsere Belange hin überprüft.

Die Trassenführung des Nachrichtenkabels ist aus den Planunterlagen zu entnehmen.

Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation.

Mit unserem Bezugsschreiben haben wir Ihnen u.a. bereits folgendes mitgeteilt:

Wie aus den Planunterlagen ersichtlich quert das außer Betrieb befindliche Nachrichtenkabel die nordwestliche Ecke des geplanten Abbauerweiterungsbereiches. Aus deklaratorische Gründen bitten wir den Verlauf des Kabels nachrichtlich in das Planwerk zur Erweiterung der Rohstoffgewinnungsfläche zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.

Im Hinblick auf den weiteren Verfahrensverlauf teilen wir Ihnen mit, dass das außer Betrieb befindliche Nachrichtenkabel im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben und, soweit es für die Abbauerweiterung erforderlich sein sollte, nach vorheriger Abstimmung mit dem Beauftragten ausgebaut werden kann. Der Ausbau darf ausschließlich durch die Open Grid Europe GmbH veranlasst werden.

Gegen die Erweiterung des Lavasandtagebaus erheben wir keine Einwände.“

Schreiben vom 03.09.2024

Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit unseren Bezugsschreiben vom 28.02.2024 haben wir bereits Stellungnahmen abgegeben. Die dort genannten Aussagen haben nach wie vor Gültigkeit. Am digitalen Erörterungstermin wird kein Vertreter der OGE teilnehmen.

Entscheidung:

Es wurde als Nebenbestimmung aufgenommen, dass das außer Betrieb befindlichen Nachrichtenkabel der PLEdoc GmbH im bergmännischen Risswerk darzustellen ist und der gegebenenfalls notwendige Rückbau nur durch die Open Grid Europe GmbH erfolgen darf. Weitere Entscheidungen sind nicht notwendig.

Versorgungsträger die keine Bedenken geltend gemacht haben:

Amprion GmbH mit E-Mail vom 27.02.2024

2.2.11.1.4 Stellungnahmen von betroffenen Privatpersonen

Eingaben privater Einwänder erfolgten nicht.

Keine Entscheidungen notwendig.

Gesamtabwägung

Die Vereinigte Lavawerke VELAG GmbH & Co. KG betreibt auf der Grundlage von einem fakultativen Rahmenbetriebsplan und Hauptbetriebsplanzulassungen die Lavasandtagebaue, Plaidt 10, Plaidt 13 und Kretz 1. Aufgrund der Begrenztheit der Vorräte im derzeit zur Gewinnung genutzten Bereich ist eine Erweiterung der Gewinnungsflächen vorgesehen. Von der Erweiterung ist eine Natura-2000-Fläche betroffen, so dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist und ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan aufzustellen ist.

Das Vorhaben dient der Sicherung der Rohstoffversorgung unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit. Zugleich sind der Lagerstättenschutz und der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden gewährleistet. Damit entspricht das Vorhaben der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 BBergG und ist zur Versorgung mit dem Rohstoff Lavasand auch erforderlich.

Im Landesentwicklungsprogramm LEP IV des Landes Rheinland - Pfalz ist das Vorhabengebiet als Raum mit Bedeutung für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen worden. Der Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP) weist

für den Bereich in den Grenzen des Rahmenbetriebsplans sowohl ein Vorranggebiet als auch ein Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau aus. Somit ist der Bereich Bestandteil der Gebietskulisse für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau. Die zuständigen Raumordnungsbehörden kommen zu dem Ergebnis, dass das beantragte Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung vereinbar ist, sofern die Ziele der Raumordnung eingehalten werden. Dies ist der Fall.

Die naturschutzfachlichen Belange sind im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung berücksichtigt worden. Die zur Kompensation des Eingriffs vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hinreichend geeignet, den Eingriff zu kompensieren. Das Vorhaben ist mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vereinbar. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen die Umweltauswirkungen des Vorhabens den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Damit wurde die Umweltverträglichkeit festgestellt. Der Tagebau ist mit den Erhaltungszielen von FFH- und Vogelschutzgebieten bei antragsgemäßer Umsetzung vereinbar. Somit stehen naturschutzfachliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung i. S. d. BNatSchG wurden Leit- bzw. Indikatorarten untersucht, die für das Vorhabengebiet maßgebend sind. Diese Prüfung hat ergeben, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden durch die Regelungen des Rahmenbetriebsplans, den Planfeststellungsbeschluss und die erlassenen Nebenbestimmungen kompensiert.

Die Durchführung des Vorhabens erfolgt so, dass eine Belästigung der Nachbarschaft sowie der Allgemeinheit ausgeschlossen ist. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm²⁹ ist gewährleistet. Auch sonstige Belange des Immissionsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bauplanungsrechtliche Gesichtspunkte stehen der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ebenfalls nicht entgegen.

Die mit der Durchführung des Vorhabens verbundene Flächeninanspruchnahme erfolgt für das Gesamtprojektgebiet auf bereits heute durch den Menschen sowohl zur landwirtschaftlichen Produktion als auch zur Gewinnung von Bodenschätzen intensiv genutzten Flächen.

²⁹ TA Lärm: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998; (GMBI. 1996 S. 503) zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Nach Beendigung der Abbauabschnitte sollen alle Flächen sukzessive wieder verfüllt oder zumindest teilverfüllt und begrünt werden und dann als Lebensraum für die planungsrelevanten Arten zur Verfügung stehen. In Anlehnung an den bestehenden Rekultivierungsplan wird für die geplante Erweiterungsfläche die Entwicklung einer Mosaiklandschaft angestrebt, die einen Wechsel aus offenen Flächen zur Sukzession sowie Gehölzinseln beinhaltet. Entsprechend dem vorherrschenden Ausgangszustand, sollte dabei der Gehölzanteil im nördlichen Teil der Fläche größer sein als im Süden. In Zusammenarbeit mit einer Ökologischen Abbaubegleitung soll mit dem fortschreitenden Abbau regelmäßig überprüft und abgestimmt werden, welche Bereiche rekultiviert werden können und welche Maßnahmen hierzu erforderlich sind (Begrünung durch Sukzession, Initialpflanzungen, Ansaat, Geländemodellierung u.a.). Dieses Vorgehen berücksichtigt die hohe Dynamik in einem aktiven Bergbaubetrieb.

Aufgrund seiner Standortgebundenheit ist das Abbauvorhaben nur auf dieser Fläche zu realisieren. Da durch das Vorhaben aber ein Neuaufschluss mit Aufbereitung an anderer Stelle vermieden wird, dient die Erweiterung auch dem sparsamen Umgang mit der Ressource „Boden“.

Gemäß § 48 Abs.1 Satz 2 BBergG sollen Rechtsvorschriften, die auf Grundstücken solche Tätigkeiten verbieten oder beschränken, die ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung dienen können, wenn die Grundstücke durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks geschützt sind, so angewandt werden, dass dafür Sorge getragen wird, dass die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Die Auflösung der Interessenkonflikte erfolgte nach diesem Grundsatz. Aus den aufgeführten Gründen treten hier andere Nutzungsinteressen gegenüber dem Ziel der Rohstoffsicherung zurück.

2.2.12 **Gesamtergebnis**

Das LGB hat im Anhörungsverfahren für die Erweiterung des Lavasandtagebaus „Plaidt 10 / Kretz 1“ die unterschiedlichen öffentlichen Belange ermittelt, die Umweltverträglichkeit des Vorhabens geprüft sowie alle Belange in die Abwägung eingestellt und sie mit- und gegeneinander abgewogen.

Anhand der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die betrachteten Schutzgüter, den erkannten Wechselwirkungen und unter Berücksichtigung der vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

und zur landschaftsgerechten Gestaltung des Landschaftsbildes nach Beendigung des Vorhabens ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen, die so schwerwiegend wären, dass eine Versagung oder eine Beschränkung des beantragten Vorhabens vorgenommen werden müsste. Gleiches gilt ebenfalls für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf streng und besonders geschützte Tierarten, aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen zum Artenschutz und der Erhaltungsziele von Natura 2000 - Flächen.

Nach § 55 Abs. 1 BBergG i. V. m. § 57 a Abs. 4 BBergG ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu treffen. Aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergibt sich, dass diese dem Vorhaben überwiegend positiv gegenüberstehen. Die ablehnende Haltung des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. sowie die Bedenken des BUND für Umwelt und Naturschutz e.V. konnten im Rahmen der Abwägung auf Grundlage der aktuellen rechtlichen Vorgaben nicht entsprochen werden bzw. durch Ergänzung der Planung und Nebenbestimmungen in Teilbereichen erfüllt werden. Den Forderungen der Fachbehörden wurde durch Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen. Die Vorschriften der verschiedenen Rechtsgebiete, die in diesem Planfeststellungsbeschluss konzentriert wurden, werden daher beachtet. Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung steht zwar eine Beeinträchtigung von Schutzgütern fest, gleichzeitig wertet die Tagebautätigkeit die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Grundstücke nach Abschluss der Wiedernutzbarmachung ökologisch auf. Nach der Maßgabe des Rahmenbetriebsplanes und der naturschutzfachlichen Begleitplanung ist der Eingriff daher hinzunehmen, da das Vorhaben die raumordnerisch und bergrechtlich begründeten Allgemeinwohlbelange einer sicheren und geordneten Rohstoffversorgung für sich beanspruchen kann. Das gleiche Ergebnis ergab auch die Überprüfung der FFH-Verträglichkeit und die artenschutzrechtliche Prüfung. Der Rahmenbetriebsplan ist daher festzustellen und zuzulassen.

3 Kostenfestsetzung

Die Erteilung einer Rahmenbetriebsplanzulassung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr ergibt sich nach der lfd. Nr. 7.1.2 der Anlage zu der dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der Bergverwaltung und des Geologischen Dienstes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27. September 2018 (GVBl. Nr. 16, S. 373) sowie der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet

des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. August 2019 (GVBl. Nr. 18, S. 235) in Verbindung mit §§ 2 und 10 LGebG³⁰.

Zu diesem Bescheid ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung. Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

4 Rechtsbehelfsbelehrungen

Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Koblenz

Deinhardpassage 1

56068 Koblenz

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a VwGO³¹ durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der in § 55 d der VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Rechtsbehelfsbelehrung zu der wasserrechtlichen Erlaubnis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-

30 **LGebG:** Landesgebührengesetz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)

31 **VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist

Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

5 **Verfahrensrechtliche Hinweise**

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses, wie z. B. Schreibfehler, können durch das Landesamt für Geologie und Bergbau jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat das Landesamt für Geologie und Bergbau zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.

Mainz, den 18.03.2025

Im Auftrag

Holsten Hübner